Nachhaltigkeits-bericht 2024

ARAG Holding SE

I. Nachhaltigkeitsbericht

Inhalt

1 Allgemeine Angaben 40
1.1 Grundlagen für die Erstellung 40
1.2 Governance 41
1.3 Strategie 46
1.4 Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen 54

2 Umweltinformationen 60
2.1 Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) 60
2.2 Klimawandel 80
2.2.1 Eigener Betrieb 80
2.2.2 Versicherungsprodukte 82
2.2.3 Kapitalanlagen 85
2.3 Kennzahlen 91

3 Sozialinformationen 98
3.1 Arbeitskräfte des Unternehmens 98
3.1.1 Konzepte 99
3.1.2 Maßnahmen 104
3.1.3 Ziele und Kennzahlen 106
3.1.4 Kennzahlen 107
3.2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (Kapitalanlagen) 112
3.2.1 Konzepte 112
3.2.2 Maßnahmen 113
3.2.3 Ziele 114
3.3 Verbraucher und Endnutzer (Versicherungsprodukte) 114
3.3.1 Konzepte 115
3.3.2 Maßnahmen 118
3.3.3 Ziele 120

4 Governance-Informationen 120
4.1 Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung 120
4.2 Management der Beziehungen zu Lieferanten 123
4.3 Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten 124

5 Tabellarische Darstellung 126

Der Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu der nichtfinanziellen Erklärung befindet sich am Ende des Geschäftsberichts unter „Weitere Informationen“.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Grundlagen für die Erstellung

Regulatorischer Hintergrund des Nachhaltigkeitsberichts
Der vorliegende konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht wurde erstmalig zum Stichtag 31. Dezember 2024 unter vollständiger Beachtung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772, den sogenannten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) erstellt. Da die Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahresende 2024 die Richtlinie (EU) 2022/2464 (Corporate Sustainability Reporting Directive [CSRD]) nicht in nationales Recht überführt hat, ist die ARAG weiterhin verpflichtet, die CSR-Richtlinie anzuwenden. Der Konzern-Nachhaltigkeitsbericht wurde zur Erfüllung der Anforderungen des § 341j Abs. 4 HGB in Verbindung mit §§ 315b und 315c HGB an eine nichtfinanzielle Konzernerklärung aufgestellt. Die ARAG hat entschieden, diesen Bericht als nichtfinanzielle Konzernerklärung für das Geschäftsjahr 2024 unter vollständiger freiwilliger Anwendung der ESRS als Rahmenwerk gemäß § 315c Abs. 3 HGB in Verbindung mit § 289d HGB als Teil des Konzernlageberichts zu veröffentlichen. Darüber hinaus erfüllt der Bericht die Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) des Europäischen Parlaments und des Rates.

Konsolidierungskreis des Nachhaltigkeitsberichts
Die ARAG Holding SE, Düsseldorf, erstellt als Konzernobergesellschaft des ARAG Konzerns einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht. In der finanziellen Berichterstattung werden Konsolidierungswahlrechte dahin gehend genutzt, dass unwesentliche Tochtergesellschaften nicht konsolidiert werden. Die ARAG Legal Protection Ltd, Dublin, wird in der finanziellen Berichterstattung aus Wesentlichkeitsgründen nicht konsolidiert. Für die Zwecke des Nachhaltigkeitsberichts hingegen findet sie Berücksichtigung. Der Berichtszeitraum umfasst das gesamte Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Mit der konsolidierten Berichterstattung erfüllt die ARAG auch die Berichtspflichten ihrer Tochtergesellschaften, die in ihren eigenen Lageberichten auf die Befreiung sowie auf den übergeordneten Nachhaltigkeitsbericht hinweisen.

Wertschöpfungskette
Der im Nachhaltigkeitsbericht verwendete Begriff der Wertschöpfungskette umfasst die Aktivitäten im eigenen Betrieb, die Kapitalanlage sowie die Versicherungstechnik. Dabei werden sowohl vorgelagerte als auch nachgelagerte Aktivitäten berücksichtigt.

Die vorgelagerte Wertschöpfungskette der ARAG umfasst sowohl Dienstleister und Lieferanten, die Büroinfrastrukturen bereitstellen, als auch Rückversicherer, die Rückversicherungsleistungen anbieten. Der eigene Geschäftsbetrieb konzentriert sich auf die Kernfunktionen aller Aktivitäten im Zusammenhang mit Produkten und Vermögensverwaltung, inklusive Underwriting, Schadenregulierung, Produktentwicklung und Marketing. Unterstützende Funktionen wie Personalwesen, IT, Strategie, Nachhaltigkeit und Beschaffung sind ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil. Die nachgelagerte Wertschöpfungskette umfasst insbesondere Versicherungsaktivitäten, einschließlich der Privat- und Firmenkunden sowie das Management der Kapitalanlagen.

Vertrauliche Informationen
Die ARAG hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, spezifische Informationen, die geistiges Eigentum, Know-how oder Innovationsergebnisse betreffen, aus dem Bericht auszuklammern.

Bevorstehende Entwicklungen
Die ARAG hat die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19a Abs. 3 und Artikel 29a Abs. 3 der Richtlinie 2013/34/EU nicht in Anspruch genommen und somit auch Angaben zu bevorstehenden Entwicklungen oder Angelegenheiten in Verhandlungsphasen offengelegt.

Zeithorizonte
Für die Berichterstattung hat die ARAG die folgende Definition für kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte zugrunde gelegt:
- Kurzfristig: bis zu einem Jahr, analog zur finanziellen Berichterstattung
- Mittelfristig: mehr als ein Jahr bis zu fünf Jahre
- Langfristig: mehr als fünf Jahre

Sollten in den weiteren Ausführungen, insbesondere im Kontext Risikomanagement, Abweichungen von diesen Zeiträumen vorgenommen werden, wird dies entsprechend kenntlich gemacht.

Schätzungen zur Wertschöpfungskette, einschließlich Quellen
Sollten die in diesem Bericht veröffentlichten Kennzahlen Daten zur vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette enthalten, die anhand indirekter Quellen wie Sektordurchschnittsdaten oder anderer Näherungswerte geschätzt wurden, wird dies an den entsprechenden Stellen deutlich gemacht. Dies betrifft die Angaben zu den Treibhausgas(THG)-Bruttoemissionen nach Scope 1, 2 und 3. Darüber hinaus werden im Sinne der Transparenz zusätzliche Kontextinformationen bereitgestellt, um die Aussagekraft dieser Kennzahlen zu erläutern. Falls die Kennzahlen Schätzungen und Ergebnisunsicherheiten unterliegen, wird dies ebenfalls an den entsprechenden Stellen kenntlich gemacht und durch weitere Kontextinformationen ergänzt, um die Aussagekraft dieser Kennzahlen zu verdeutlichen. Sofern nicht anders angegeben, wurde die Berechnung der im Nachhaltigkeitsbericht dargestellten Kennzahlen von keiner externen Stelle validiert.

Angaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannter Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
Es wurden keine Informationen auf Basis anderer Rechtsvorschriften oder anerkannter Standards und Rahmenwerke zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen.

Aufnahme von Informationen mittels Verweis
Die ARAG hat keine Informationen mittels Verweis in diesen Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen.

1.2 Governance

Geschäftsorganisation
Der ARAG Konzern hat seine Geschäftsorganisation so strukturiert, dass angestrebt wird, dass die Geschäftstätigkeiten solide und konservativ gemäß der Geschäfts- und Risikostrategie gesteuert werden. Die Unternehmensführung folgt dabei den gesetzlichen Vorgaben des dualistischen Systems, bei dem die Leitungs- und Aufsichtsfunktion von zwei separaten Organen ausgeübt wird: dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan.

Der Gesamtvorstand trägt die Verantwortung für das Thema Nachhaltigkeit, wobei die übergreifende Verantwortung beim Vorstandsmitglied Klaus Heiermann liegt. Operativ unterstützt wird er durch die Chief Sustainability Officer.

Zum 31. Dezember 2024 besteht der Vorstand der ARAG Holding SE aus drei Mitgliedern mit folgenden Zuständigkeiten:
- Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender: Vorstandsvorsitz; Beteiligungen/ Konzernrevision/Recht/Compliance
- Klaus Heiermann: Marke und Kommunikation/Risiko- und Nachhaltigkeitsmanagement
- Dr. Sven Wolf: Datensicherheit/Finanzen/Rechnungswesen und Steuern/Personal

Der Aufsichtsrat, der für die Bestellung und Kontrolle des Gesellschaftsvorstands verantwortlich ist, setzte sich zum 31. Dezember 2024 aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
- Gerd Peskes (Vorsitzender)
- Prof. Dr. Tobias Bürgers (stellvertretender Vorsitzender)
- Prof. em. Dr. Brigitte Grass

Arbeitnehmervertreter und andere Arbeitskräfte sind nicht Teil des Aufsichtsrats. Alle Mitglieder des Vorstands verfügen über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in der Versicherungsbranche sowie über Führungserfahrung und erfüllen entsprechend die „Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder

andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen“ gemäß § 24 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen sind sie in der Lage, das Unternehmen solide und umsichtig zu leiten.

Um ihrer Kontrollfunktion gerecht werden zu können, müssen Aufsichtsratsmitglieder über die hierzu erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Sie müssen jederzeit fachlich in der Lage sein, den Vorstand des ARAG Konzerns angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten. Dazu muss das jeweilige Mitglied die Geschäfte des Unternehmens verstehen und die entsprechenden Risiken beurteilen können. Ferner muss das Mitglied mit den für das Unternehmen geltenden wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Spezialkenntnisse müssen auf Ebene des einzelnen Mitglieds grundsätzlich nicht vorliegen. Es muss jedoch in der Lage sein, gegebenenfalls persönlichen Beratungsbedarf zu identifizieren und eine entsprechende Beratung einzuholen. In jedem Fall müssen im Gremium die Themenfelder Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Rechnungslegung, Abschlussprüfung sowie Nachhaltigkeit abgedeckt sein. Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung ein. Es wird erwartet, dass sowohl das designierte Aufsichtsratsmitglied selbst als auch der vorschlagende Aufsichtsrat vor einer Bestellung durch die Hauptversammlung sicherstellen, dass das designierte Mitglied ausreichend qualifiziert ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der ARAG Holding SE müssen neben den oben genannten Kenntnissen auch über angemessene Kenntnisse der internen Organisation des ARAG Konzerns sowie über weitere Kenntnisse verfügen, die es ihnen erlauben, die Tätigkeiten des Vorstands der ARAG Holding SE zu beurteilen, die sich auf die Erfüllung gruppenbezogener Verpflichtungen und Anforderungen beziehen. Zu den weiteren Kenntnissen zählen insbesondere regulatorische Anforderungen an Umwelt- und Sozialmanagement wie auch Vorgaben für die Berichterstattung zu diesen Themenkomplexen.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats inklusive des Aufsichtsratsvorsitzenden sind nicht exekutive Mitglieder des Aufsichtsrats und keine Führungskräfte im Unternehmen.

Der Vorstand spielt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung und Überwachung der Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens. Der Vorstand trägt die Verantwortung für Maßnahmen zur Erreichung der in der Unternehmensstrategie festgelegten Ziele ARAG 5>30, deren Leitlinie die ARAG Essentials sind. Dabei trifft der Vorstand Entscheidungen innerhalb seiner Kompetenzen und informiert den Aufsichtsrat über kritische Angelegenheiten, die potenziell negative Auswirkungen auf Anspruchsgruppen, Umwelt oder Gesellschaft haben könnten.

Die Auswirkungen, Risiken und Chancen werden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert und bewertet. Die Ergebnisse sowie die wichtigsten Auswirkungen, Risiken und Chancen werden geprüft und genehmigt und die Ergebnisse schließlich dem Aufsichtsrat in der Aufsichtsratssitzung präsentiert.

Um der Kontrollfunktion der ARAG, insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit, gerecht zu werden, müssen die Aufsichtsratsmitglieder über fundierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Sie überwachen den Vorstand nicht nur in den klassischen Geschäftsbereichen, sondern auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen, einschließlich der damit verbundenen Auswirkungen, Risiken und Chancen auf das Unternehmen. Dabei wird sichergestellt, dass im Gremium die wesentlichen Themenfelder wie Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Rechnungslegung, Abschlussprüfung sowie Nachhaltigkeit abgedeckt sind. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass das erforderliche Wissen im Zusammenhang mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen vermittelt wird und diese in den unternehmerischen Gesamtkontext eingeordnet werden können. Darüber hinaus können die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder auch externe Angebote zur Wissensvermittlung in Anspruch nehmen.

Für die Erfüllung der in der Nachhaltigkeitsstrategie gesetzten Ziele ist die gesamte Geschäftsführung verantwortlich.

Regelmäßig nimmt das für den Themenkomplex Nachhaltigkeit zuständige Vorstandsmitglied an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil und informiert die Aufsichtsratsmitglieder über anstehende regulatorische Verpflichtungen, über aktuelle Entwicklungen sowie den Umgang mit diesen Themen im Nachhaltigkeitsmanagement in der Versicherungsbranche sowie über die Erreichung der Ziele.

Zusammensetzung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

	2024
Anzahl der Mitglieder des Vorstands (geschäftsführend) (Kopfzahl)	3
Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (nicht geschäftsführend) (Kopfzahl)	3
Prozentsatz der unabhängigen Gremienmitglieder im Aufsichtsrat	100%

Diversität im Vorstand

	2024
Prozentualer Anteil der weiblichen Mitglieder im Vorstand	0%
Prozentualer Anteil der männlichen Mitglieder im Vorstand	100%
Geschlechtervielfalt im Vorstand	0%

Diversität im Aufsichtsrat

	2024
Prozentualer Anteil der weiblichen Mitglieder im Aufsichtsrat	33,3%
Prozentualer Anteil der männlichen Mitglieder im Aufsichtsrat	66,7%
Geschlechtervielfalt im Aufsichtsrat	0,5%

Themenbezogene Angabepflichten: G1 – Unternehmensführung

Der Aufsichtsrat spielt eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung und Umsetzung der Unternehmenspolitik. Er hat seine gesetzlichen, satzungsmäßigen und geschäftsordnungsbedingten Aufgaben zu erfüllen, die Geschäftsführung des Vorstands zu beraten und deren Arbeit kontinuierlich zu überwachen. In Entscheidungsprozesse von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen wird der Aufsichtsrat einbezogen. Die ARAG schult die Mitglieder des Aufsichtsrats, alle Vorstände sowie die Führungskräfte der ersten und zweiten Führungsebene regelmäßig in der Vermeidung von Interessenkonflikten. Außerdem müssen die Mitarbeitenden der deutschen Gesellschaften an einer für alle verpflichtenden Compliance-Schulung zu den Themenschwerpunkten Interessenkonflikte, Fairer Wettbewerb, Kartellrecht und Informationssicherheit teilnehmen.

Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen

Die jährlich durchzuführende Wesentlichkeitsanalyse dient der Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des ARAG Konzerns, über die im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts berichtet wird. Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse, einschließlich der nicht als wesentlich identifizierten Nachhaltigkeitsaspekte, werden durch den verantwortlichen Vorstand, Klaus Heiermann, jährlich im Vorstand vorgestellt und durch diesen bestätigt. Sofern erforderlich, kann der Vorstand geeignete Maßnahmen im Umgang mit den identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen beschließen. Darüber hinaus werden die Ergebnisse, ebenfalls durch Klaus Heiermann, dem Aufsichtsrat vorgelegt. Die Liste der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die dem Vorstand und Aufsichtsrat präsentiert wurden, findet sich unter den Angaben „Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell“.

Zudem überwacht der Vorstand, insbesondere das für Risiko- und Nachhaltigkeitsmanagement zuständige Vorstandsmitglied, kontinuierlich regulatorische und marktbezogene Entwicklungen und stellt sicher, dass alle relevanten Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen sowie zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten an den Aufsichtsrat weitergeleitet werden. Als langfristig orientiertes Unternehmen legt die ARAG großen Wert auf ein vorausschauendes Risikomanagement, das auch neu auftretende Risiken angemessen berücksichtigt. Dazu zählen beispielsweise Risiken, die durch den Klimawandel verursacht werden. Die ARAG versteht Nachhaltigkeitsrisiken als Teil bereits bestehender Risikokategorien. Risiken werden im Rahmen des bestehenden Risikomanagementprozesses identifiziert, analysiert, bewertet und durch die verantwortlichen Prozesseigner gesteuert. Es wird sichergestellt, dass die Risikostrategie konsistent mit der Unternehmensstrategie ist, sodass in diesem Zusammenhang auch Kompromisse berücksichtigt werden. Darüber hinaus berücksichtigt die ARAG Nachhaltigkeitsrisiken ausdrücklich im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment [ORSA]). Der Vorstand trägt die Verantwortung für die jährliche Durchführung des ORSA-Prozesses und nimmt dabei eine führende Rolle ein.

Die Fortschritte bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie sowie die Ergebnisse der beschlossenen Maßnahmen werden ebenfalls regelmäßig berichtet.

Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

Das Vergütungsmanagement ist ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensführung. Durch motivierte und leistungsorientierte Organmitglieder legt die ARAG die Basis für einen nachhaltigen Geschäftserfolg. Gleichzeitig stellt die Vergütungspolitik sicher, dass ethisches Handeln gefördert und Risiken oder unerwünschte Lenkungseffekte, die dem Unternehmen und seinen Stakeholdern schaden könnten, minimiert werden.

Die Vorstandsvergütung setzt sich aus einem festen Grundgehalt und einem variablen Anteil zusammen, wobei Letzterer als Prozentsatz des Grundgehalts festgelegt ist. Die Grundvergütung wird so bemessen, dass Vorstandsmitglieder nicht wesentlich auf den variablen Anteil angewiesen sind. Damit soll vermieden werden, dass der variable Anteil Anreize schafft, die den Unternehmensinteressen widersprechen. Aktien- oder Aktienoptionsprogramme existieren im gesamten ARAG Konzern nicht. Um eine attraktive und marktübliche Vergütung sicherzustellen, ist der variable Anteil bei Vorstandsmitgliedern auf maximal 60 Prozent des Grundgehalts begrenzt und unterteilt sich in eine kurz- und eine langfristige Komponente. Bei Versicherungsgesellschaften sowie der ARAG Holding SE macht die langfristige Komponente 60 Prozent der variablen Vergütung aus und wird zeitverzögert unter Berücksichtigung einer möglichen Abwärtskorrektur aufgrund aktueller und zukünftiger Risiken ausgezahlt. Die variablen Vergütungsziele bestehen aus objektiven Konzern- und Gesellschaftskennzahlen gemäß der strategischen Planung sowie individuellen Zielen der jeweiligen Organmitglieder in einem vorher festgelegten Verhältnis.

Für die Vorstandsmitglieder seiner wesentlichen operativen Versicherungsgesellschaften hat der ARAG Konzern Vergütungsbestandteile an die Umsetzung der ARAG Nachhaltigkeitsstrategie gekoppelt. Dies betrifft 10 Prozent der jährlichen Short Term Incentives (STI), also kurzfristig ausgerichteter Anreize im Vergütungssystem. Die Nachhaltigkeitsstrategie bezieht sich auf die Bereiche Produkt und Leistung, Underwriting, Kundenzufriedenheit, Diversity, Führung und Werte sowie Compliance. Zusätzlich besteht eine enge Verbindung mit den Nachhaltigkeitszielen der Konzernstrategie ARAG 5>30, die sich auf den Zugang zum Recht konzentriert. Konkrete Zielvorgaben zur Reduktion von Treibhausgasen wurden nicht festgelegt.

Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine feste Vergütung für ihre Tätigkeit. Sollten sie darüber hinaus weitere Aufgaben im Konzern übernehmen, wird im Einzelfall entschieden, ob und wie eine Verrechnung mit den Bezügen aus diesen Tätigkeiten erfolgt.

Die Vergütungspolitik der ARAG ist in der Gruppen- und Einzelvergütungsleitlinie sowie im Handbuch Entgeltmanagement festgelegt, die für alle internationalen Niederlassungen und Tochtergesellschaften gelten. Das Handbuch Entgeltmanagement enthält die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik, die Vergütungsstruktur der verschiedenen Funktionsgruppen und die Grundlagen der Gehaltsanpassungen sowie die dazugehörigen Prozesse. Diese Prozesse basieren auf kontinuierlich aktualisierten, systematischen Marktvergleichen. Die Vergütung der Konzernorgane richtet sich nach dem jeweils geltenden Recht der konzernzugehörigen Einheit.

Die Konzernfunktion Human Resources ist für die Entlohnung verantwortlich. Das Referat Total Rewards beschäftigt sich systematisch mit den Entlohnungs- und Anreizstrukturen im Konzern, unter Berücksichtigung der Zielsetzung der ARAG Holding SE. Für die jeweiligen Gesellschaften agiert Human Resources im Auftrag des Vorstands, für die Vorstände im Auftrag des Aufsichtsrats. Internationale Niederlassungen und Tochtergesellschaften können zusätzliche, marktspezifische Vergütungsregeln festlegen.

Klimabezogene Ziele sind nicht Bestandteil der Vergütungsstruktur für die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. Die Leistung wird nicht anhand von Zielen zur Reduzierung von THG-Emissionen beurteilt.

Erklärung zur Sorgfaltspflicht

Im Folgenden wird auf das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte eingegangen, indem auf die in diesem Nachhaltigkeitsbericht bereitgestellten Informationen referenziert wird:

Kernelemente der Sorgfaltspflicht	Absätze im Nachhaltigkeitsbericht
Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen
	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme
	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
Einbindung betroffener Interessenträger in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht	Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen
	Interessen und Standpunkte der Interessenträger
	Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen	Themenbezogene Kapitel zu Maßnahmen
Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation	Themenbezogene Kapitel zu Maßnahmen

Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Für einen Versicherungskonzern stellt die Übernahme von Risiken das Kerngeschäft dar. Daraus ergibt sich, dass bei der Umsetzung der strategischen Geschäftsziele naturgemäß Risiken eingegangen werden müssen, um den gewünschten Unternehmenserfolg zu erreichen. Für den Umgang mit diesen Risiken ist ein Risikomanagement eingerichtet, das sich aus mehreren Bestandteilen zusammensetzt. Zu diesen gehören insbesondere die Risikostrategie, der operative Risikomanagementprozess sowie ein Limitsystem. Darüber hinaus stellt der Prozess zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ein Element des Risikomanagements dar. Der Risikomanagementprozess besteht aus der Risikoidentifikation, -analyse, -bewertung, -steuerung, -überwachung und -berichterstattung. Dabei ist das Ziel, das Auftreten neuer oder die Veränderung bestehender Risiken frühzeitig zu erkennen und nach einem einheitlichen Verfahren zu bewerten. Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Betrachtung der bestehenden Risikokategorien berücksichtigt.

Außerdem hat der ARAG Konzern ein Internes Steuerungs- und Kontrollsystem (ISKS) aufgebaut. Das ISKS ist konzernweit einheitlich aufgebaut, sodass auch die damit verbundenen Systeme und Berichte im Konzern kontrolliert werden können. Durch das ISKS sollen organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen und eingehalten werden, die die Umsetzung rechtlicher sowie insbesondere aufsichtsrechtlicher Vorschriften sichern. Das ISKS folgt dem Three-Lines-of-Defence-Modell, in dem die Risiken und internen Kontrollen des Berichterstattungsprozesses organisiert sind. Dabei steht die Vermeidung von fehlerhaften Darstellungen und Falschmeldungen im Berichterstattungsprozess im Mittelpunkt.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist in den ISKS-Prozess integriert. Durch die im ISKS definierte Ablauforganisation erfolgt die Dokumentation sämtlicher Aktivitäten, Verantwortlichkeiten, beteiligten Funktionen und Kontrollhandlungen der für das ISKS relevanten Prozesse über das Prozess- und Kontrollsystem als Übersicht der Prozessarchitektur im ARAG Konzern. Basierend auf den identifizierten Risiken im Prozess werden entsprechende Kontrollen eingerichtet. Die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der gesamten Prozessdokumentation wird durch einen jährlichen Prüfungs- und Freigabeprozess gewährleistet. Darüber hinaus werden Kontrollen, unter anderem durch Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, berücksichtigt. Somit sollen Risiken verhindert beziehungsweise verringert werden.

Der Vorstand nimmt eine besondere Position im Rahmen der Aufbauorganisation ein, da diese für eine ordnungsgemäße und wirksame Geschäftsorganisation verantwortlich ist und damit auch dafür, dass der ARAG Konzern über ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem und ISKS verfügt. Der Vorstand hat demnach die unmittelbare

Verantwortung für das ISKS im ARAG Konzern. Die Berichterstattung an den Vorstand erfolgt regelmäßig sowie anlassbezogen. Die Ergebnisse des Risikomanagementprozesses werden vierteljährlich im Rahmen von Risikoberichten dargestellt. Im selben Turnus wird für operationelle Risiken ein Risiko-/Maßnahmen-Inventar erstellt. Zusätzlich wird im jährlichen ORSA-Bericht über die Ergebnisse des ORSA-Prozesses berichtet. Darüber hinaus beinhaltet das ISKS ein Berichtswesen, wodurch sichergestellt wird, dass der Vorstand Kenntnis über alle relevanten Informationen und Entwicklungen gewinnt. Bezüglich des Prozess- und Kontrollsystems berichtet die Betriebsorganisation nach Durchlaufen des jährlichen Freigabeprozesses an ihren Ressortvorstand über die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der ISKS-relevanten Prozesse, inklusive Risiken und Kontrollen. Dieser berichtet hierüber jährlich an die Vorstände und Geschäftsleitungen der jeweiligen Gesellschaften.

1.3 Strategie

Die ARAG setzt sich für eine nachhaltige Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft ein. Im Mittelpunkt stehen dabei die nachhaltige Entwicklung und Gestaltung als Basis für soziale, ökonomische und ökologische Stabilität. Die ARAG ist überzeugt, dass dieser umfassende Veränderungsprozess erfolgreich verläuft, wenn er transparent und überprüfbar ist, einforderbare Rechte bietet und jedem Menschen eine aktive Teilhabe ermöglicht. Als weltweit führender Rechtsschutzversicherer kann die ARAG einen wertvollen Beitrag leisten, um den gesellschaftlichen Wandel und die nachhaltige Transformation zu unterstützen und aktiv voranzutreiben.

Geschäftsmodell
Die ARAG ist in den Bereichen Rechtsschutzversicherungen, Kompositversicherungen sowie Krankenversicherungen tätig. Im Fokus stehen Versicherungsprodukte und Dienstleistungen für Privat- und Gewerbekunden. International erschließt die ARAG gezielt Wachstumspotenziale im Rechtsschutzgeschäft. Dies umfasst sowohl die Entwicklung als auch den Vertrieb von Versicherungsprodukten sowie die Schadenregulierung in 20 Ländern.

Für die Prävention und die Bewältigung von Risiken, zum Beispiel in Rechtsfragen, Gesundheit und Zukunftsvorsorge, werden umfassende Services und Risikoabdeckungen angeboten.

Die ARAG unterstützt Verbraucher bei der Wahrung und Durchsetzung ihrer Rechte und stärkt diese in den Bereichen Arbeit, Wohnen, physische und psychische Gesundheit, Bildung und Teilhabe, Gleichbehandlung sowie Persönlichkeitsschutz, sowohl analog als auch digital. Darüber hinaus kann die Rechtsschutzversicherung die Verbraucher bei Rechtsverfahren gegen Umweltverstöße unterstützen. Die genannten wichtigsten Kundengruppen und Versicherungsprodukte spiegeln sich in den als wesentlich identifizierten Auswirkungen wider. Im Geschäftsjahr gab es grundsätzlich keine wesentlichen Änderungen bezogen auf die Produkte und Kunden der ARAG.

Zahl der Arbeitnehmer nach geografischen Gebieten

	2024
EWR-Länder	4.881
Nicht-EWR-Länder	1.195

Nachhaltigkeitsstrategie
Die ARAG bietet seit annähernd 90 Jahren als Risikoträger Zugang zum Recht. Dieses Geschäftsmodell fördert Chancengleichheit für alle Bürger und stärkt deren Rechte im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel. Ziel ist es, Verbraucher und Unternehmen bei der Verwirklichung und Einhaltung von Umweltzielen und -standards zu unterstützen. Im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie fokussiert sich die ARAG auf die nachfolgenden Ziele.

Im Bereich **Produkte und Dienstleistungen** integriert die ARAG eine Nachhaltigkeitsprüfung im Produktentwicklungsprozess. Diese Prüfung wird fester Bestandteil der Produktentwicklung, um nachhaltige Leistungen, Services oder Pricingmerkmale bei der Überarbeitung und Neuentwicklung von Rechtsschutzprodukten aufzunehmen. Ziel ist die nachhaltige Transformation des Produktportfolios in den Sparten Krankenversicherung und Komposit.

Für ihre **Kunden** übernimmt die ARAG die Verantwortung, zukünftige und neue Risiken finanziell beherrschbar zu machen. Besonders die Rechtsschutzversicherung trägt erheblich dazu bei, Chancengleichheit und Zugang zum Rechtsstaat zu gewährleisten. Die ARAG verbessert diesen Zugang auch in der nachhaltigen Transformation und unterstützt Verbraucher bei der Wahrung und Durchsetzung ihrer Rechte.

Die Zufriedenheit der Kunden ist eine wesentliche Zielgröße zur Überprüfung des Erreichens dieses Anspruchs. Die ARAG misst kontinuierlich die Kundenzufriedenheit und Empfehlungsbereitschaft und nutzt die Erkenntnisse als Grundlage ihres Handelns. Der Net Customer Satisfaction Score erfasst die Zufriedenheit der Kunden, während der Net Promoter Score deren Weiterempfehlungsbereitschaft ermittelt.

Nachhaltigkeitsaspekte werden bei den Stakeholdern, im Asset-Management, Risikomanagement, Underwriting und Personalmanagement identifiziert und berücksichtigt. Ziel ist es, Kapitalströme in nachhaltige Investitionen zu lenken, ohne die Fähigkeit zu beeinträchtigen, langfristig den Verpflichtungen gegenüber den Kunden nachzukommen.

Die Nachhaltigkeitsstrategie der ARAG ist eng mit der Konzernstrategie ARAG 5>30 verknüpft und markiert den nächsten großen Sprung für die Entwicklung des Konzerns bis 2030. Das Strategieprogramm umfasst die fünf Handlungsfelder Essential Growth, Winning Spirit, Embracing Clients, Driving Purpose und Smart Insurer. Hinter jedem Handlungsfeld stehen Ziele, die die Unabhängigkeit als Familienunternehmen sichern:

- **Essential Growth:** Die ARAG auf außerordentliches Wachstum und hohe Wertsubstanz ausrichten
- **Winning Spirit:** Attraktivität als Arbeitgeber erhöhen und Leistungskultur weiter stärken
- **Embracing Clients:** Kundenzufriedenheit durch innovative Produkte und begeisternde Services auf neues Niveau heben
- **Driving Purpose:** Geschäftsmodell als Rechtsschutzversicherer mit sozialer Nachhaltigkeit verbinden und CO_2-Fußabdruck verringern
- **Smart Insurer:** Digital by Default – Mindset-Wechsel in der Digitalisierung vollziehen und Einsatz von KI stärken

Produktinnovationen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Ressorts Vertrieb, Produkt und Innovation. Neue Produkte durchlaufen einen klar definierten Entwicklungsprozess, der auf Erkenntnissen aus Vertrieb, Schaden- und Rechtsservice, Kundenservice sowie Marktstudien und Kundenumfragen basiert. Kundenrückmeldungen und Informationen aus Marktstudien fließen systematisch in den Produktentwicklungsprozess ein.

Aktuell steigt die Nachfrage der Kunden nach einem schnellen Zugang zum Recht. Die ARAG reagiert darauf mit neuen Angeboten, wie einem neuen Rechtsschutztarif mit Soforthilfe, der besonders bei akutem Hilfebedarf relevant ist. Mediation ist obligatorischer Bestandteil aller ARAG Rechtsschutzprodukte und ermöglicht eine schnelle und einvernehmliche Beilegung rechtlicher Streitigkeiten. Die ARAG verzichtet dabei auf Risikoausschlüsse, Wartezeiten, die Einrede der Vorvertraglichkeit und Selbstbeteiligungen. Mit diesen Maßnahmen leistet die ARAG einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Ziels für nachhaltige Entwicklung SDG 16 (Sustainable Development Goal [SDG]), das auf die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz für alle abzielt. Die visionäre Gründungsidee der ARAG, den Zugang zum Recht und folglich Chancengerechtigkeit zu gewährleisten, wird durch ihre Produkte und Dienstleistungen unterstützt.

Grundsätzlich gestaltet die ARAG ihre Produkte modular und flexibel, um individuellen Kundenbedürfnissen gerecht zu werden. Über 90 Prozent der Produkte werden in den Varianten Basis, Komfort und Premium angeboten. Kunden können zudem unter bis zu sieben Selbstbeteiligungsstufen wählen und so das Preis-Leistungs-Verhältnis mitbestimmen.

Mit Blick auf die Nachhaltigkeitsziele hat der deutsche Heimatmarkt besondere Relevanz. In Deutschland hat die ARAG Zugang zu einer Vielzahl von Netzwerken und Partnerschaften im Bereich Nachhaltigkeit, die die Zusammenarbeit bei Projekten fördern.

Die ARAG Nachhaltigkeitsstrategie basiert auf den Unternehmensgrundsätzen, den ARAG Essentials:

„Als Familienunternehmen spielt das Wohl kommender Generationen eine wichtige Rolle. Aus dieser Haltung heraus handelt die ARAG nachhaltig und übernimmt gesellschaftliche Verantwortung."

Diese Handlungsmaxime orientiert sich an den 17 SDG des UN Global Compact. Die ARAG kann zur Erreichung mehrerer dieser Ziele einen direkten und indirekten Beitrag leisten.

SDG 16, das die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz für alle fordert, bietet den umfangreichsten Ansatz für die ARAG. National und international besitzt die ARAG hier durch ihre Gründungsidee die größte Relevanz. Auch SDG 5 und 8, die sich mit Geschlechtergleichstellung und menschenwürdiger Arbeit befassen, haben direkte Schnittstellen zu ARAG Produkten wie Diskriminierungs-Schutz und Arbeits-Rechtsschutz. SDG 13 betrifft die Versicherungen direkt als Investoren und Risikoträger, wobei Asset-Management, Risikomanagement, Underwriting sowie Produkt- und Schadenmanagement relevant sind. SDG 12 besitzt das Potenzial, für das Geschäftsmodell der ARAG eine hohe Dynamik zu entwickeln, wenn Umweltrechte als Verbraucherrechte definiert werden und Versicherungsprodukte nachhaltigen Konsum fördern. SDG 3 ist zentral für das Krankenversicherungsgeschäft, während SDG 17 das Prinzip des Good Citizenship anspricht und Unternehmen zu freiwilligem Engagement auffordert, wie es die ARAG bereits durch die Nordrhein-Westfalen(NRW)-Schulförderung und digitale Bildungsoffensiven verfolgt.

Im Bereich Environment verpflichtet sich die ARAG als Investor, Risikoträger und Betreiber eigener Betriebsstätten zu einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Als Risikoträger bietet die ARAG seit 90 Jahren einen freien und erschwinglichen Zugang zum Recht, was Chancengleichheit schafft und die Rechte der Bürger stärkt. Das Unternehmen integriert eine Nachhaltigkeitsprüfung in den Produktentwicklungsprozess und prüft die Einhaltung von ESG-Standards durch ihre Kunden im Underwriting.

Die ARAG als Investor hat sich das Ziel gesetzt, bis 2050 einen treibhausgasneutralen Kapitalanlagenbestand zu erreichen und die CO_2-Intensität bei Aktien und Unternehmensanleihen bis 2025 um 25 Prozent und bis 2030 um 40 Prozent im Vergleich zu 2021 zu reduzieren. Diese Ziele sollen durch aktive Portfoliopflege und ein umfassendes Negativscreening angestrebt werden, um Emittenten mit hohen ESG-Risiken auszuschließen. Zudem investiert die ARAG verstärkt in nachhaltige Kapitalanlagen.

Die nachhaltige Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft kann nur auf der Grundlage von sozialer und politischer Stabilität erfolgreich sein. Im Bereich Social trägt die ARAG zur sozialen und politischen Stabilität bei, indem sie künftige und neue Risiken finanziell beherrschbar macht und Chancengleichheit sowie Zugang zum Rechtsstaat gewährleistet. Die ARAG unterstützt Verbraucher bei der Wahrung und Durchsetzung ihrer Rechte in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Bildung, Gleichbehandlung und Persönlichkeitsschutz.

Die ARAG vermeidet Partner, die im Widerspruch zu den Standards für Menschenrechte, menschenwürdige Arbeit und Chancengleichheit stehen, und legt Wert auf die Einhaltung von Gesundheits- und Arbeitsschutzvorgaben. Zur Überprüfung des Investitionsverhaltens werden Ausschlusslisten und ESG-Ansätze im Anlage- und Risikomanagement verwendet. Intern fördert die ARAG Chancengleichheit und Diversität, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität oder Lebensumständen, und plant, den Anteil weiblicher Führungskräfte kontinuierlich zu erhöhen.

Im Bereich Governance unterliegt die ARAG einer umfassenden Regulierung und veröffentlicht ihre Geschäftsaktivitäten transparent. Die ARAG Essentials und Leadership Essentials setzen die Unternehmensgrundsätze in Führungshandeln um, wobei die Einhaltung dieser Grundsätze Teil der Führungskräftevergütung ist. Compliance hat einen hohen Stellenwert, und die Einhaltung regulatorischer Vorgaben wird jährlich geprüft.

Der Schutz der Menschenrechte bildet eine zentrale Säule des Geschäftsmodells der ARAG als Rechtsschutzversicherer. Ein effektiver Schutz kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn rechtsstaatliche Strukturen diesen grundlegenden Konsens unterstützen.

Aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit bezieht die ARAG Dienstleistungen, bei denen grundsätzlich ein sehr geringes Risiko für Menschenrechtsverletzungen besteht. Der überwiegende Teil des Einkaufsvolumens entfällt auf hoch spezialisierte Beratungs- und Serviceleistungen. Auch im Wareneinkauf ist das Risiko minimal, da die ARAG überwiegend bei lokalen oder regionalen Zulieferern kauft. Die Einkaufsrichtlinie der ARAG soll zudem gewährleisten, dass alle Angebote den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Dabei werden die gesetzlichen Mindestanforderungen, beispielsweise im Bereich des Arbeitsschutzes sowie der Mindestlöhne, stets eingehalten.

Bereits im Jahr 2022 begann die ARAG mit der Vorbereitung auf das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Im Rahmen einer Risikoanalyse werden die unmittelbaren Lieferanten sowie der eigene Geschäftsbereich analysiert. Zusätzlich wurde ein Konzept zur Prävention beziehungsweise Abhilfe entwickelt, das vor Risiken innerhalb der Lieferkette schützen soll. Zudem wurde ein Beschwerdeverfahren gemäß LkSG auf der ARAG Internetseite installiert. Dieses Beschwerdeverfahren bietet jedem die Möglichkeit, offen oder anonym Verstöße gegen Menschenrechtsverletzungen und umweltbezogene Pflichten zu melden.

Um ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen, prüft die ARAG bei allen neuen Kreditoren, ob sie auf den Sanktionslisten der amerikanischen Kontrollbehörde Office of Foreign Assets Control oder auf den Listen der EU oder der Vereinten Nationen stehen.

Bereits vorhandene Kreditoren sind täglich maschinellen Prüfungen unterworfen. Im Verdachtsfall wird der Kreditor sofort gesperrt, sodass keine Bestellung oder Auszahlung mehr möglich ist. Zahlungen von der ARAG in Länder außerhalb des europäischen Zahlungsraums werden vor Ausführung zusätzlich geprüft. Dabei findet zudem eine Prüfung gegen Länder statt, die einem Embargo unterliegen. Seit dem 1. Januar 2024 ist bei sämtlichen Bestellungen oder Rahmenverträgen ein neuer Vertragspassus enthalten, der explizit auf den neu entwickelten ARAG Verhaltenskodex für Geschäftspartner hinweist und von jedem Dienstleister zu beachten ist.

Wertschöpfungskette

Als Versicherungsunternehmen bietet die ARAG Versicherungsschutz. Im Rahmen der eigenen Geschäftsaktivitäten werden Versicherungsprodukte entsprechend des Kundenbedarfs entwickelt. Entsprechend setzt sich die Wertschöpfungskette der ARAG aus den folgenden drei Bereichen zusammen: vorgelagerte Wertschöpfungskette, eigene Geschäftsaktivitäten und nachgelagerte Wertschöpfungskette. Hieran orientiert sich die ARAG bei der unternehmenseigenen Wertschöpfungskette.

Vorgelagerte Wertschöpfungskette: Zur vorgelagerten Wertschöpfungskette gehören insbesondere Lieferanten und Dienstleister. Die Leistungen werden derzeit anhand von 21 Warengruppen kategorisiert. Dazu gehören unter anderem IT, Data Privacy Framework und Kommunikation, Facility-Management, Reisen und Veranstaltungen, Finanzdienstleistungen und professionelle Dienstleistungen wie externe Schadensachbearbeiter oder Prüfgesellschaften. Der Einkauf liegt im Verantwortungsbereich von Group Procurement. In der Einkaufsrichtlinie definierte Leistungen können direkt von den Fachbereichen eingekauft werden.

Eigene Geschäftsaktivitäten: Als eigene Geschäftsaktivitäten werden alle Management-, Kern- und Unterstützungsprozesse definiert, die als Verbindungsstelle zwischen der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette benötigt werden.

Nachgelagerte Wertschöpfungskette: Die Versicherung für Privat- und Firmenkunden umfasst neben den Versicherungsprodukten die bestehenden Vertriebswege für die Vermittlung von Versicherungsprodukten. Ebenfalls zählen hierzu die Kapitalanlagen der ARAG.

Interessen und Standpunkte der Interessenträger

Wichtige Stakeholder
Die wichtigsten Stakeholder des ARAG Konzerns können in unterschiedliche Gruppen eingeteilt werden, die entsprechend auch mit unterschiedlichen Erwartungen einhergehen. Zu den zentralen Stakeholdergruppen der ARAG zählen Kunden, Vertrieb und Mitarbeitende. Zusätzlich sind Geschäftspartner, Lieferanten, Industrieverbände, regulatorische Institutionen und Medien bedeutende Stakeholder. Die ARAG pflegt einen intensiven Austausch mit diesen Gruppen, die maßgeblich den Unternehmenserfolg beeinflussen und zugleich von den Geschäftstätigkeiten des Unternehmens betroffen sind.

Einbezug von Stakeholdern im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse
Ein wichtiger Bestandteil zur Identifizierung wesentlicher Themen für diesen Nachhaltigkeitsbericht ist die Berücksichtigung der Interessen der Stakeholder. Diese wurden entsprechend im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse berücksichtigt. Es wurde ein mehrstufiger Ansatz gewählt. In diesem Zusammenhang ist die ARAG so vorgegangen, dass sich interne Stakeholder in die Lage der externen Stakeholdergruppen versetzten und aus deren Perspektive Bewertungen im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse vornahmen.

Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse wurden dem Vorstand der ARAG präsentiert. Durch die Verabschiedung der Strategien und der Wesentlichkeitsanalyse sowie durch den Nachhaltigkeitsbericht werden der Vorstand und Aufsichtsrat indirekt über die Standpunkte und Interessen der betroffenen Interessenträger in Bezug auf die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen des Unternehmens informiert.

Interessen und Standpunkte der Mitarbeitenden
Die Mitarbeitenden der ARAG haben die Möglichkeit, Beschwerden in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz direkt an das Fachreferat Safety and Security sowie an die Abteilung Talent and Skill Development zu richten. Das Intranet und eine zentrale E-Mail-Adresse stehen ebenfalls für Rückmeldungen zur Verfügung. Hinweise können auch bei den ARAGcare Mitarbeitenden oder in den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses eingebracht werden. Zudem stehen der Betriebsrat und jede Führungskraft den Mitarbeitenden bei Anliegen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Interessen und Standpunkte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
Zu den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette zählen insbesondere die Arbeitskräfte der Unternehmen, in die die ARAG investiert. Die ARAG ist sich der Bedeutung bewusst und hat entsprechende Prozesse eingerichtet, um insbesondere Menschenrechte zu schützen.

Interessen und Standpunkte der Kunden
Im Einklang mit diesem unternehmerischen Auftrag behandelt die ARAG Geschäftspartner verantwortungsvoll und stellt die Bedürfnisse der Kunden in den Mittelpunkt. Das Unternehmen ermittelt kontinuierlich die Kundenzufriedenheit und die Kundenerwartungen durch Feedbackfragebögen und eine Onlineplattform für Kundenbefragungen. Zusätzlich setzt die ARAG in der Marktforschung Fokusgruppen sowie marktvergleichende Mehrbezieherstudien ein. In Zusammenarbeit mit Marktforschungsinstituten werden qualitative und quantitative Studien durchgeführt, um spezifische Fragestellungen zu klären.

In Kooperation mit einem externen Institut untersucht die ARAG die Verbrauchererwartungen im Bereich Prävention im Gesundheitswesen. Im ARAG Denkraum, einer Online-Kunden-Community, werden regelmäßig Kunden zu Themen wie Warte- und Bearbeitungszeiten befragt, um die operativen Prozesse an den Kundenbedürfnissen auszurichten. Es finden auch Diskussionen zu Produkten oder Prozessen mit den Kunden statt, wobei der direkte Dialog im Vordergrund steht. Zudem wird kontinuierlich die Zufriedenheit mit Telefonkontakten erfasst.

Dieser direkte und offene Austausch von Meinungen und Erfahrungen ermöglicht der ARAG, unmittelbare Einblicke in die Erwartungen und Bedürfnisse der Kunden zu gewinnen. Die gewonnenen Informationen dienen als Grundlage für die Optimierung von Produkten, Serviceleistungen und internen Prozessen.

Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden verschiedene Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sowie finanzielle Risiken und Chancen in allen drei Dimensionen (Versicherungsaktivitäten, eigener Geschäftsbetrieb und Kapitalanlagen) identifiziert. In der nachfolgenden Übersicht werden alle Auswirkungen, Risiken und Chancen aufgeführt, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse als wesentlich identifiziert und bewertet wurden. Die Wesentlichkeitsanalyse umfasst die gesamte Wertschöpfungskette der ARAG. Die wesentlichen Auswirkungen und Risiken beziehen sich auf die fünf Standards E1 – Klimawandel, S1 – Arbeitskräfte des Unternehmens, S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, S4 – Verbraucher und Endnutzer sowie G1 – Unternehmensführung und sind den Dimensionen Versicherungsaktivität, eigener Geschäftsbetrieb oder Kapitalanlage zuzuordnen. Die Auswirkungen und Risiken beziehen sich auf die überwiegende Geschäftstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland und sind überwiegend im eigenen Geschäftsbetrieb und der nachgelagerten Wertschöpfungskette verankert. Als Input im Zusammenhang mit den Auswirkungen werden die Mitarbeitenden als wichtigste Leistungsträger gesehen, als Output die angebotenen Versicherungsprodukte. Einen wichtigen Baustein für die Geschäftstätigkeit, insbesondere in Bezug auf die Kundenzufriedenheit, stellt der Vertrieb dar.

Die Tabellen zeigen detailliert auf, welche Themen für die ARAG relevant sind und welche konkreten Auswirkungen, Risiken und Chancen mit ihnen verbunden sind. Dabei wird ersichtlich, ob die jeweiligen Auswirkungen, Risiken und Chancen den eigenen Geschäftsbetrieb oder die Wertschöpfungskette betreffen. Des Weiteren wird dargestellt, ob die Auswirkungen positiv oder negativ zu bewerten sind. Dabei wurden keine wesentlichen Risiken oder finanziellen Auswirkungen identifiziert, die sich auf die Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows der ARAG auswirken.

Alle wesentlichen Auswirkungen wurden mit Maßnahmen hinterlegt, und es erfolgt eine kontinuierliche Prüfung der strategischen Relevanz solcher Themen und ob diese in die Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden, sofern dies nicht bereits der Fall ist. Hierdurch wird die Anpassung der strategischen Ausrichtung sowie des Geschäftsmodells an die als wesentlich identifizierten Auswirkungen und Risiken sichergestellt.

Eine kurze Beschreibung der einzelnen Auswirkungen, Risiken und Chancen ist in den jeweiligen Tabellen zu finden. Detailliertere Informationen und Erläuterungen zu den einzelnen Themen können den entsprechenden Abschnitten dieses Berichts entnommen werden.

Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen

Auswirkung/ Risiko/Chance	Abschnitt der Wertschöpfungskette	Zugehöriger ESRS-Standard	Positiv/Negativ	Beschreibung der IROs	Zeithorizont (kurzfristig, mittelfristig, langfristig)
Auswirkung	Eigener Geschäftsbetrieb	E1 – Klimawandel	Negativ	Durch den Geschäftsbetrieb trägt die ARAG zum Energieverbrauch bei.	Kurzfristig
				Durch den Geschäftsbetrieb stößt die ARAG CO_2-Emissionen aus, die sich negativ auf den Klimawandel auswirken.	Langfristig
	Versicherungsaktivität	E1 – Klimawandel	Negativ	Durch das Angebot von Versicherungsprodukten trägt die ARAG zur Entstehung von Emissionen bei.	Mittelfristig
			Positiv	Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel durch das Angebot von taxonomiefähigen und -konformen Produkten.	Langfristig
Risiko	Versicherungsaktivität	E1 – Klimawandel	n/a	Durch die Abdeckung von Schäden aus klimabedingten Risiken trägt die ARAG mit ihren Versicherungsprodukten zur Anpassung an den Klimawandel bei. Durch die höhere Frequenz von Unwettern (Hagel, Stürme, Überschwemmungen etc.), bedingt durch den Klimawandel, besteht das Risiko von in Summe höheren Schäden, die gegebenenfalls nicht rückversichert sind.	Mittelfristig
				Mittel- bis langfristig ist davon auszugehen, dass sich das Risiko Klimawandel brutto erhöhen wird und die Risikominderungstechniken überproportional teurer werden. Das Risiko aus Elementargefahren wird steigen und als Preistreiber für die Risikominderungstechniken fungieren. Das Risiko, dass nicht ausreichend Rückversicherungsschutz eingekauft werden könnte, wird für die nächsten Jahre nicht gesehen.	Mittelfristig
				Rückgang des Neugeschäfts sowie Stornoanstieg durch Inflation.	Mittelfristig
Auswirkung	Kapitalanlage	E1 – Klimawandel	Negativ	Negativer Beitrag zum Klimawandel durch Investitionen in Unternehmen, die Emissionen ausstoßen.	Kurz-, mittel- und langfristig
Risiko	Kapitalanlage	E1 – Klimawandel	n/a	Emittenten mit hohen ESG-Risiken, die zu finanziellen Verlusten führen können.	Mittelfristig
Auswirkung	Eigener Geschäftsbetrieb	S1 – Arbeitskräfte des Unternehmens	Positiv	Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit/Flexwork, Bezahlung (zu mindestens tariflichen Standards), Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben) beeinflusst die Beschäftigten positiv und trägt zur Mitarbeiterbindung bei.	Mittelfristig
				Die über die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen hinausgehenden Regelungen zur Mitbestimmung erweitern die Möglichkeiten der Mitwirkung von Beschäftigten im Arbeitsalltag positiv.	Mittelfristig
				Die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Regelungen hinsichtlich Gesundheitsschutz und Sicherheit wirken sich positiv auf die Gesundheitsbelange der Beschäftigten aus.	Mittelfristig
				Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt und Gleichstellung der Geschlechter sowie Maßnahmen gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz wirken sich positiv auf die Beschäftigten aus.	Mittelfristig
				Umfassende Möglichkeiten zur Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern die Entwicklung der Fähigkeiten und Führungsqualitäten der Mitarbeitenden, was sich ebenfalls positiv auf die Beschäftigten auswirkt.	Mittelfristig
			Negativ	Die ARAG verfügt über verschiedene personenbezogene Daten der Mitarbeitenden. Durch ein Datenlack könnte es zu einem Verlust personenbezogener Daten kommen.	Kurzfristig
Risiko	Eigener Geschäftsbetrieb	S1 – Arbeitskräfte des Unternehmens	n/a	Eine unzureichende Ausstattung mit qualifiziertem Personal kann eine Bedrohung für die Nachhaltigkeit des Unternehmens darstellen. Daraus können relative Ineffizienzen und überdurchschnittliche Kosten für Talentprämien resultieren.	Mittelfristig

→

→ Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen

Auswirkung/ Risiko/Chance	Abschnitt der Wertschöpfungskette	Zugehöriger ESRS-Standard	Positiv/Negativ	Beschreibung der IROs	Zeithorizont (kurzfristig, mittelfristig, langfristig)
Auswirkung	Kapitalanlage	S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Negativ	Durch Investitionen in Unternehmen oder Sektoren kann potenziell ein negativer Einfluss auf verschiedene soziale Aspekte für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette vorliegen.	Kurz-, mittel- und langfristig
Auswirkung	Versicherungsaktivität	S4 – Verbraucher und Endnutzer	Negativ	Mögliche negative Auswirkungen für Versicherungsnehmer durch den potenziellen Verlust sensibler Kundendaten	Mittelfristig
			Positiv	Beitrag zum Gesundheitsschutz von Versicherten	Langfristig
				Beitrag zum Rechtsschutz von Versicherten	Langfristig
Risiko	Versicherungsaktivität	S4 – Verbraucher und Endnutzer	n/a	Durch den Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten besteht das Risiko, dass auf diese Daten von Unbefugten zugegriffen werden kann und in der Folge ein Reputationsschaden sowie eventuelle Bußgelder für die ARAG entstehen können.	Mittelfristig
Auswirkung	Eigener Geschäftsbetrieb	G1 – Unternehmenspolitik	Positiv	Die Etablierung von Richtlinien, Werten und der Compliance-Leitlinie wirken sich positiv auf die Unternehmenskultur aus.	Mittelfristig
				Ein eingerichtetes und funktionierendes Hinweisgeberschutzsystem wirkt sich positiv auf die Unternehmenskultur aus.	Kurzfristig
				Die Etablierung eines Compliance-Management-Systems unterstützt die Vermeidung beziehungsweise Aufdeckung von Korruption und Bestechung.	Kurzfristig
				Die ARAG setzt sich dafür ein, die demokratischen Institutionen zu stärken, und pflegt einen engagierten Dialog mit Behörden und Politik. Die ARAG vertritt ihre Interessen im politischen Umfeld vor dem Hintergrund, dass ihre Geschäftstätigkeit maßgeblich von Entwicklungen im politischen und regulatorischen Kontext beeinflusst wird.	Mittelfristig
Risiko	Eigener Geschäftsbetrieb	G1 – Unternehmenspolitik	n/a	Das Risiko besteht darin, nicht (zeitnah) angemessen auf die Veränderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung reagieren zu können. Das Eintreten eines erheblichen Rechtsänderungsrisikos würde sich für den ARAG Konzern auf die Kosten und die Reputation negativ auswirken. Reputationsschäden sowie eventuelle Bußgelder für die ARAG könnten daraus resultieren.	Mittelfristig
Auswirkung	Eigener Geschäftsbetrieb	G1 – Unternehmenspolitik	Positiv	Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Risikoanalyse besteht eine potenziell positive Auswirkung.	Mittelfristig

Die Gesamtergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse werden in einem übergreifenden Workshop mit Berichtsexperten, strategischen Experten und Risikoexperten diskutiert und bewertet, um ein konsistentes und angemessenes Ergebnis sicherzustellen.

Das Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse, einschließlich der als wesentlich und unwesentlich identifizierten Themen, wird dem Vorstand zur Diskussion vorgelegt. Im Rahmen dessen wird der Vorstand aufgefordert, die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse zu validieren.

Sofern seitens des Vorstands keine Einwände vorliegen, werden die identifizierten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen durch den Vorstand entschieden.

Liegen seitens des Vorstands Einwände vor, müssen diese geprüft und die Wesentlichkeitsanalyse entsprechend angepasst und erneut vorgelegt und validiert werden. Im Anschluss wird das Ergebnis dem Aufsichtsrat zur Kenntnis vorgelegt.

Die Geschäftsstrategie der ARAG sowie die daraus abgeleitete Risikostrategie werden regelmäßig überprüft, aktualisiert und kontinuierlich weiterentwickelt. Die Erkenntnisse der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) im Rahmen des Risikomanagementprozesses fließen in den regulären Strategieentwicklungsprozess ein. Zur Bewältigung der identifizierten wesentlichen Auswirkungen, Nachhaltigkeitsrisiken und Chancen ergreifen die ARAG Versicherungsunternehmen unter anderem die nachfolgenden Maßnahmen:

Im Rahmen der Berichterstellung wurden keine aktuellen finanziellen Auswirkungen der wesentlichen Risiken auf die Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows identifiziert. Entsprechend wird nicht von einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte der im zugehörigen Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ausgegangen.

Die ARAG macht im ersten Jahr von der Möglichkeit Gebrauch, die kurz-, mittel- und langfristig erwarteten finanziellen Auswirkungen der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens auf seine Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows, einschließlich der vernünftigerweise zu erwartenden Zeithorizonte für diese Auswirkungen, auszulassen.

Im Rahmen der fortlaufenden strategischen Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsthemen sowie auch durch die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse stellt die ARAG sicher, dass unter anderem das Geschäftsmodell und strategische Entscheidungen unter Nachhaltigkeitsaspekten geprüft und entsprechende steuernde Maßnahmen ergriffen werden. Dies trägt grundsätzlich zur Erhöhung der unternehmerischen Widerstandsfähigkeit gegenüber unerwarteten Veränderungen, Krisen und Risiken bei. Im Rahmen des Risikomanagements wird jährlich eine detaillierte Analyse des Risikoprofils der ARAG im Zuge des ORSA durchgeführt. Dabei werden auch spezifische klimabezogene physische und transitorische Risiken durch quantitative Stresstests berücksichtigt. Diese Analyse überprüft die Risikotragfähigkeit sowohl zum betrachteten Stichtag als auch über den gesamten Geschäftsplanungszeitraum hinweg.

1.4 Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Grundlagen der Wesentlichkeitsanalyse

Zur Ermittlung der wesentlichen Themen für die Berichtsinhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat die ARAG eine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt. In der Wesentlichkeitsanalyse wurden die Nachhaltigkeitsaspekte aus den themenspezifischen Standards einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse unterzogen. Diese doppelte Wesentlichkeitsanalyse umfasst sowohl die Inside-Out-Perspektive als auch die Outside-In-Perspektive.

Die Inside-Out-Perspektive ermittelt die tatsächlichen und potenziellen positiven und negativen Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte, direkt oder indirekt über die Wertschöpfungskette. Die Beurteilung beruht auf der Wesentlichkeit der Auswirkungen.

Die Outside-In-Perspektive untersucht, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte sowohl positiv als auch negativ auf die Entwicklung, die Performance und die Position des Unternehmens auswirken. Chancen und Risiken sind hinsichtlich ihrer finanziellen Wesentlichkeit zu beurteilen.

Ein Nachhaltigkeitsaspekt wird als relevant eingestuft, wenn eine oder beide der beschriebenen Perspektiven wesentlich sind.

Innerhalb des Konsolidierungskreises wurden die vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten entsprechend untersucht und in die Wesentlichkeitsanalyse einbezogen. Diese umfasst für die ARAG den eigenen Geschäftsbetrieb, die Versicherungsprodukte und die Kapitalanlagen. Ebenso wurden bei der Betrachtung geografische Gebiete sowie Geschäftsbeziehungen einbezogen und somit der direkte und indirekte Einfluss auf die Auswirkungen berücksichtigt.

Beschreibung des Vorgehens der Wesentlichkeitsanalyse

Die Wesentlichkeitsanalyse wird in vier Schritten durchgeführt. Zunächst wird als Vorbereitung auf die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse ein vollständiges Verständnis hinsichtlich der relevanten Gegebenheiten (Wertschöpfungskette, Stakeholder, Geschäftstätigkeiten und -strategie) erlangt. Nach Abschluss der Vorbereitungen erfolgt die Identifizierung tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen sowie von Risiken und Chancen. Für die Identifizierung von Auswirkungen, Risiken und Chancen werden unterschiedliche Ansätze verwendet. Die Identifizierung von Auswirkungen erfolgt zunächst basierend auf bestehender interner Dokumentation (ARAG Geschäftsstrategie ARAG 5>30, ARAG Nachhaltigkeitsstrategie, ARAG Essentials, Geschäftsberichte etc.) sowie im Anschluss auf Gesprächen mit den einzelnen Fachbereichen. Darüber hinaus werden bei der Ermittlung von tatsächlichen beziehungsweise potenziellen Auswirkungen im Rahmen der Kapitalanlage öffentlich zugängliche Datenbanken genutzt. Hierzu zählen beispielsweise der UNEP FI Impact Radar, Encore oder der WWF Biodiversity Risk Filter. Diese Daten zeigen, welche Auswirkungen mit den verschiedenen Industriesektoren verbunden sind, und werden als Ausgangsbasis für die Workshops genutzt. Im Rahmen der Identifizierung der Auswirkungen wurde jeweils beurteilt, ob es sich um tatsächliche oder potenzielle Auswirkungen handelt und ob diese positiv oder negativ sind. Zudem wurde der Zeithorizont beurteilt (kurz-, mittel- oder langfristig).

Zur Identifizierung von wesentlichen Risiken werden die bestehenden Risikomanagementprozesse und Bewertungsmethoden (insbesondere im Rahmen des ORSA) herangezogen. Nachhaltigkeitsrisiken stellen im Einklang mit dem Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keine zusätzliche Risikokategorie dar, sondern sind als Risikotreiber in den bestehenden Risikokategorien berücksichtigt. Die Identifizierung von Chancen wurde durch Desk Research entlang der Wertschöpfungskette in ähnlicher Weise wie bei den Auswirkungen umgesetzt.

Im dritten Schritt erfolgt die Bewertung der identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen in Form von Workshops mit internen Fachbereichen, die von den jeweiligen Themen betroffen sind. Dabei werden die identifizierten Auswirkungen, Chancen und Risiken lediglich nach der Wesentlichkeit unterteilt. Eine weitere Priorisierung dieser erfolgt nicht. So wurde der Einbezug der Interessen und Ansichten in die Wesentlichkeitsbewertung hinsichtlich der sie betreffenden Nachhaltigkeitsaspekte sichergestellt. Auswirkungen wurden anhand des Ausmaßes, Umfangs sowie bei negativen Auswirkungen anhand der Behebbarkeit beurteilt. Sofern es sich um potenzielle Auswirkungen handelt, wird zudem noch die Wahrscheinlichkeit des Eintretens bewertet. Für potenziell negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hat der Schweregrad der Auswirkung Vorrang vor ihrer Wahrscheinlichkeit. Hierfür wurde jeweils eine Skala von eins bis vier genutzt. Eine Auswirkung wurde als wesentlich definiert, sobald sie den Schwellenwert von zwei überschritten hat.

Der Prozess zur Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit umfasst die Identifizierung von Informationen, die für Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger relevant sind. Diese Informationen helfen den Nutzern der allgemeinen Finanzberichterstattung dabei, die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Cashflow, die Entwicklung, Leistung, Position, Kapitalkosten oder den Zugang zu Finanzmitteln zu bewerten. Die Bewertung der Risiken erfolgte im Rahmen eines gesonderten Workshops, nachgelagert zu den identifizierten Auswirkungen, um insbesondere auch potenzielle Zusammenhänge zwischen Auswirkungen sowie Chancen und Risiken zu berücksichtigen. Bewertet wurden in diesem Zusammenhang die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie das potenzielle Ausmaß der finanziellen Effekte jeweils auf einer vierstufigen Skala. Sofern ein Risiko über dem Schwellenwert von zwei lag, wurde dieses als wesentlich eingestuft. Außerdem wurden Zusammenhänge mit den Auswirkungen berücksichtigt, in dem die Zuordnung zu den entsprechenden Unterthemen und eine qualitative Beurteilung erfolgte.

Das Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse wird dem Vorstand zur Diskussion vorgelegt. Dazu gehören die als wesentlich, aber auch die als unwesentlich identifizierten Themen. Im Rahmen dessen wird der Vorstand aufgefordert, die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse freizugeben. Mit der Freigabe soll zudem sichergestellt werden, dass bei der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse keine wesentlichen Themen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinausgehende Konsultationen mit betroffenen Interessenträgern oder externen Sachverständigen wurden aufgrund des Geschäftsmodells der ARAG nicht durchgeführt.

Die Wesentlichkeitsanalyse wurde im Jahr 2023 erstmalig in Vorbereitung auf die Umsetzung der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt. Entsprechend wurde das Verfahren zu diesem Zeitpunkt neu entwickelt. Im Jahr 2024 erfolgte eine Überprüfung der Wesentlichkeitsanalyse basierend auf den neusten Erkenntnissen, ohne das Verfahren zu ändern. Die nächste Überprüfung erfolgt im Geschäftsjahr 2025.

Analysierte Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse
Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden bedeutende Auswirkungen, Risiken und Chancen hinsichtlich der in den Berichtsstandards definierten Nachhaltigkeitsaspekte identifiziert und bewertet. Für bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte wurden zusätzliche Informationen herangezogen.

Klimawandel
Der Berichtsstandard Klimawandel umfasst die Aspekte Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Energie. Zur Identifikation der mit diesen Themen verbundenen Auswirkungen, insbesondere durch THG-Emissionen, wurde die Klimabilanz verwendet. Die Erstellung der Klimabilanz erfolgt gemäß den Anforderungen des Greenhouse Gas Protocols (GHG Protocol). THG-Emissionen resultieren bei der ARAG im eigenen Geschäftsbetrieb insbesondere durch die selbst genutzten Gebäude sowie den Fuhrpark. Die Kapitalanlage der ARAG macht den größten Anteil an den THG-Gesamtemissionen aus. Über die Umrechnung der verschiedenen verursachten Emissionen in verifizierte und einheitliche CO_2-Äquivalente (CO_2e) werden sie messbar und vergleichbar gemacht. Daraus konnten tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf den Klimawandel durch die THG-Emissionen ermittelt und innerhalb von Workshops bewertet werden.

Für die Identifizierung und Bewertung von Risiken wird grundsätzlich auf den ORSA-Prozess abgestellt. Dabei werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht als eigene Risikokategorie dargestellt, sondern wirken als Risikotreiber auf die bereits bestehenden Risikoarten. Im Rahmen der Ermittlung von klimabedingten Risiken wird analysiert, in welchen Risikoarten Nachhaltigkeitsrisiken besonders stark wirken. Die Ermittlung und Bewertung von physischen Risiken und Übergangsrisiken des Klimawandels in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette erfolgt mittels Szenarioanalysen. Auf Basis der möglichen ökonomischen Auswirkungen ermitteln externe Datenanbieter unter Berücksichtigung zusätzlicher weiterer Quellen, wie sich Schäden allgemein aufgrund ausgewählter physischer Ereignisse (zum Beispiel Überschwemmungen) in einzelnen Ländern bis zum Jahr 2100 entwickeln. Zur Ermittlung der Risiken nutzt die ARAG die Szenarien des Network for Greening the Financial System (NGFS). Das NGFS ist ein Zusammenschluss von Aufsichtsbehörden und Zentralbanken, der durch die Entwicklung konkreter und aufsichtskonformer Szenarien die praktische Umsetzung der Szenarioanalysen für Finanzinstitute erleichtern soll. Die den Szenarien zugrundeliegenden Daten werden regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Die Szenarien für die Sachversicherungen basieren auf den Representative Concentration Pathways (RCP) des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC). Das IPCC ist das Gremium der Vereinten Nationen, das die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Klimawandel bewertet. Diese Szenarien beschreiben den Verlauf der THG-Konzentration in der Atmosphäre. Da es sich bei den Szenarien um keine Prognosen, sondern um mögliche Szenarien handelt, ändern sich die Szenarien im Zeitablauf je nach tatsächlicher Entwicklung des Klimawandels. Wichtige Grenzen der NGFS- und RCP-Szenarien sind die Abhängigkeit von Stand und Trend der Wissenschaft, die hohe Unsicherheit der Zahlen über den langen Zeithorizont sowie die große Bandbreite möglicher Ergebnisse. Dabei geben die Szenarien keine Wahrscheinlichkeiten an, sondern bilden die Bandbreite möglicher Entwicklungen ab. Die Bewertung erfolgt durch eine Neubewertung der Kapitalanlage und der versicherungstechnischen Rückstellungen in dem jeweiligen Szenario. Eine geografische Differenzierung erfolgt bei der Analyse der Vermögenswerte.

Der Klimawandel hat potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögenswerte des ARAG Konzerns, insbesondere durch mögliche Marktwertverluste in der Kapitalanlage. Die finanziellen Auswirkungen von **physischen Risiken auf die Vermögenswerte** (zum Beispiel Hitzewelle, Sturm, Überschwemmung) wurden auf Basis der folgenden Szenarien bestimmt: Für die Bewertung der physischen Risiken in der **Kapitalanlage** wird das

Current-Policies-Szenario, und für die Bewertung der Übergangsrisiken das Delayed-Transition-Szenario genutzt. Wesentlicher Treiber in den Szenarien ist die Entwicklung des CO_2-Preises. Dieser ist für alle Unternehmen relevant, da er direkt von den Unternehmen gezahlt werden muss und entsprechend den Gewinn reduziert. Die niedrigeren Gewinne führen zu einem geringeren Wert der Aktien beziehungsweise zu einer schlechteren Bonität der Unternehmen und damit zu Marktwertverlusten bei Zinspapieren. Die Neubewertung der Kapitalanlage erfolgt mithilfe der Software von MSCI. Diese wird ebenfalls regelmäßig aktualisiert und erweitert.

Das Current-Policies-Szenario geht davon aus, dass nur die gegenwärtig umgesetzten Maßnahmen beibehalten werden, woraus hohe physische Risiken resultieren. Die Emissionen nehmen bis 2080 zu, was zu einer Erwärmung von etwa 3 °C und schwerwiegenden physikalischen Risiken führt. Dazu gehören irreversible Veränderungen wie ein Meeresspiegelanstieg. Der Marktwert der Kapitalanlage würde vor allem dadurch belastet, dass die physischen Auswirkungen des Klimawandels negative finanzielle Folgen für diejenigen Unternehmen haben, in die die ARAG investiert. Bei den Vermögenswerten können die Wertverluste bei Aktien und Emittenten von Unternehmensanleihen bis zum Jahr 2050 steigen. Dieses Szenario wurde auf das Aktien- und Unternehmensanleihenportfolio angewandt. Die Risikobewertung erfolgt mithilfe einer zukunfts- und renditeorientierten Methode, um Risiken und Chancen in dem Portfolio zu messen. Das Ergebnis ist der Climate Value-at-Risk (Climate VaR). Der Climate VaR ist eine Schätzung des Barwerts der zukünftigen Klimakosten und -gewinne eines Emittenten für ein bestimmtes Szenario, angegeben als Prozentsatz seiner aktuellen Bewertung. Um den Umfang der potenziellen Klimakosten zu erfassen, spiegelt der Climate VaR die Kosten und Gewinne bis zum Jahr 2100 wider. Die Klimakosten resultieren aus Schäden im Unternehmen durch physische Klimaeinflüsse (zum Beispiel Sturm, Hitzewelle, Flut, Waldbrand) und aus der Umstellung der Unternehmen zur CO_2-Neutralität. Das Current-Policies-Szenario betrachtet die physischen Risiken und somit die Kosten, die zum Beispiel durch Extremwetterereignisse verursacht wurden. Zum Stichtag 30. Juni 2024 ergibt sich keine wesentliche Veränderung des Marktwerts der Aktien- und Unternehmensanleihen aufgrund physischer Risiken.

Das Delayed-Transition-Szenario geht davon aus, dass die globalen jährlichen Emissionen bis 2030 nicht sinken. Im Anschluss sind strenge politische Maßnahmen erforderlich, um die Erwärmung auf unter 2 °C zu begrenzen. Der Marktwert der Kapitalanlage würde durch die Kosten reduziert, die die Unternehmen aufgrund der Umstellung auf eine CO_2-arme Wirtschaft tragen müssten. Übergangsrisiken sind das dominierende Risiko bei den Vermögenswerten. Die Analyse möglicher Wertverluste in der Kapitalanlage im Delayed-Transition-Szenario zeigt, dass diese über den Zeitverlauf bis 2050 steigen würden. Zum Stichtag ergibt sich keine wesentliche Veränderung des Marktwerts der Aktien- und Unternehmensanleihen aufgrund von Übergangsrisiken.

Mit diesen Szenarien wurden die physischen Risiken und Übergangsrisiken in der Kapitalanlage für die Zeithorizonte 5, 10, 15 und 30 Jahre berechnet. Endpunkt der Szenarien ist das Jahr 2100. Die beiden Szenarien bilden die Extreme der NGFS-Szenarien ab und sind daher geeignet zur isolierten Quantifizierung der beiden Risiken. Durch die Worst-Case-Betrachtung kann ein möglicher Handlungsbedarf am besten identifiziert werden.

Ein Szenario mit einer globalen Erderwärmung von unter 1,5 °C wurde nicht analysiert, da in einem solchen die Übergangsrisiken als weniger ausgeprägt eingeschätzt werden.

Für die **Versicherungstechnik** werden die RCP 4.5 und 8.5 des IPCC genutzt. Das Szenario RCP 4.5 beschreibt eine vergleichsweise moderate Entwicklung des Klimawandels unter Berücksichtigung von Klimaschutzmaßnahmen. Dabei wird von einer Erwärmung von bis zu 2,6 °C gegenüber dem vorindustriellen Wert ausgegangen. Das Szenario RCP 8.5 hingegen stellt ein Extremszenario ohne Berücksichtigung etwaiger Klimaschutzmaßnahmen dar. In diesem Szenario wird davon ausgegangen, dass keine weiteren Klimaschutzmaßnahmen ergriffen und fossile Energieträger weiterhin frequent genutzt werden. Die Erwärmung gegenüber dem vorindustriellen Level beläuft sich dabei zum Ende des Jahrhunderts auf über 4 °C. Die Klimaerwärmung führt zu erhöhter Intensität und Häufigkeit von Extremwetterereignissen, die sich auf die Schadenverpflichtungen auswirken.

Mit diesen Szenarien wurden die physischen Risiken in der Versicherungstechnik für die Zeithorizonte 5, 15 und 30 Jahre berechnet. Endpunkt ist auch hier das Jahr 2100. Während in der Versicherungstechnik durch Naturgefahren die Übergangsrisiken nur mittelbar relevant sind, sind die physischen Risiken von höherer Bedeutung.

Mit der Betrachtung verschiedener potenzieller Verläufe wird die Unsicherheit über die künftige Entwicklung aufgegriffen und die Bewertung innerhalb der dazwischenliegenden Bandbreite ermöglicht.

Die Neubewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt mit Daten aus dem Climate Impact Explorer, aus einer Munich Re-Studie (2020), aus einem Fachartikel von Kunz, Mohr & Punge (2018) und aus der European Severe Weather Database (ESWD). Der Marktwert der versicherungstechnischen Rückstellungen würde sich durch den Anstieg zukünftig erwarteter Schäden erhöhen. Die Auswirkungen physischer Risiken auf das Versicherungsgeschäft der Sachgesellschaften werden für die Zeithorizonte 5, 15 und 30 Jahre quantitativ betrachtet. Während die Schadenhöhe durch Überschwemmung und Hagel im ersten Zeithorizont steigt, ergibt sich im zweiten Zeitraum eine abflachende Tendenz. Zur Bewertung der Auswirkungen der Extremwetterereignisse Überschwemmung und Hagel wurden die erwarteten Schadenaufwendungen angepasst. Insgesamt machen die Szenarioanalysen deutlich, dass höhere Schäden aufgrund von Extremwetterereignissen einen signifikanten Einfluss auf die versicherungstechnischen Rückstellungen der Sachversicherungsgesellschaften haben.

Eine Ermittlung und Bewertung von Übergangsrisiken im versicherungstechnischen Geschäft erfolgt qualitativ im ORSA. Es wurden keine Übergangsrisiken identifiziert, die signifikant negative Auswirkungen haben.

Eine Ermittlung und Bewertung von physischen und Übergangsrisiken im **eigenen Betrieb** erfolgt im ORSA qualitativ. Es wurden keine physischen oder Übergangsrisiken identifiziert, die signifikant negative Auswirkungen auf den eigenen Betrieb haben. Entsprechend wurde keine Szenarioanalyse durchgeführt. Bezogen auf den eigenen Betrieb wurde für die Standorte der ARAG mittels geografischer Auswertungen ermittelt, dass die Immobilien dort von physischen Klimagefahren nicht betroffen sind.

Die Zeithorizonte für die kurz-, mittel- und langfristige Betrachtung folgen der Definition der Aufsichtsbehörde. Demnach wird für die kurzfristige Betrachtung ein Zeitraum von 5–10 Jahren gewählt, für die mittelfristige ein Zeitraum von 10–15 Jahren und für die langfristige ein Zeitraum von 15–30 Jahren. Damit wird dem langfristigen Charakter der Risiken Rechnung getragen. Ziel dieser Betrachtungsweise sind die Risikofrüherkennung und die mögliche Ableitung eines strategischen Handlungsbedarfs. Der strategische Planungshorizont ist geringer als 5 Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums erfolgt die operative Risikosteuerung einerseits mittels Kapitalallokationsplänen und andererseits unter anderem anhand der Duration festverzinslicher Wertpapiere. Der Fokus liegt dabei auf akuten Risiken.

Zur Ermittlung, ob Vermögenswerte mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar sind, nutzt die ARAG den Implied Temperature Rise (ITR) von MSCI. Dieser gibt den impliziten Temperaturanstieg für ein Unternehmen an, der sich aus einem CO_2-Budget, das dem Unternehmen aufgrund der Branche und Unternehmensgröße zugewiesen wird, und den vom Unternehmen ergriffenen Maßnahmen zur CO_2-Reduktion ergibt. Auch die Erreichung eigener Ziele wird berücksichtigt. Im Rahmen der Direktanlage und den eigenverwalteten Rentenspezialfonds werden Kapitalanlagen mit einem ITR über 4 °C ausgeschlossen.

Die Ergebnisse der Szenarioanalysen werden dazu verwendet, die Auswirkungen auf die Bedeckungsquote zu berechnen und möglichen Handlungsbedarf zu identifizieren. Aus den Analysen ergab sich kein weiterer Handlungsbedarf. Neben den Auswirkungen auf die Vermögenswerte wurde auch die Auswirkung der **Übergangsrisiken auf die finanzielle Leistungsfähigkeit** des ARAG Konzerns bewertet. Als Kennzahl für die Leistungsfähigkeit dient die Bedeckungsquote. Durch den beschriebenen Rückgang der Marktwerte in den Kapitalanlagen sinkt zwar die Bedeckungsquote, die geschäftspolitischen Vorgaben werden aber dennoch eingehalten. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des ARAG Konzerns ist auch bei den Auswirkungen der Übergangsrisiken gegeben. Trotz der gegebenen Resilienz kann insbesondere der Klimawandel kurzfristige Anpassungen des Geschäftsmodells, besonders im Bereich der Kompositversicherung aufgrund höherer Schadenzahlungen, erforderlich machen. Auch in Bezug auf die Kapitalanlagen sind kurz-, mittel- oder langfristige Anpassungen aufgrund des Klimawandels möglich.

Darüber hinaus können die Folgen des Klimawandels sowie die Klimaschutzmaßnahmen in der Versicherungsbranche übergreifend zu Veränderungen führen, die im Hinblick auf die Strategie auch langfristig Anpassungen mit sich bringen können.

Weitere Nachhaltigkeitsthemen mit Umweltbezug

Um Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte wie Umweltverschmutzung, Biologische Vielfalt und Ökosysteme, Wasser- und Meeresressourcen sowie Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft zu identifizieren, wurde innerhalb der Wertschöpfungskette eine differenzierte Vorgehensweise angewendet. Dabei wurden jeweils die folgenden Unterthemen berücksichtigt:

- Umweltverschmutzung: Luft-, Wasser-, Bodenverschmutzung, Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen, (besonders) besorgniserregende Stoffe sowie Mikroplastik
- Wasser- und Meeresressourcen
- Biologische Vielfalt und Ökosysteme: direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts, Auswirkungen auf den Zustand der Arten, auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen sowie Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen
- Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft: Ressourcenzuflüsse einschließlich Ressourcennutzung, Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen, Abfälle

Die Ermittlung von tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen, Risiken und Chancen erfolgte im eigenen Betrieb sowie innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette anhand der zuvor beschriebenen Methodik.

Als Versicherungsunternehmen bietet die ARAG insbesondere Versicherungsprodukte an. Daher ist sie im **eigenen Geschäftsbetrieb** im Wesentlichen nicht auf Meeresressourcen oder andere natürliche Ressourcen angewiesen und operiert auch nicht in geografischen Gebieten, in denen sie Auswirkungen auf Gewässer haben könnte. Auch in Bezug auf Biodiversität wurden keine bedeutenden Auswirkungen, Risiken oder Chancen festgestellt, vor allem aufgrund der Tatsache, dass die ARAG keine Standorte in oder in der Nähe von schützenswerten Biodiversitätsgebieten oder Flusseinzugsgebieten hat. Die Standorte sind ebenfalls nicht im Zusammenhang mit dem Thema Umweltverschmutzung wesentlich. Dementsprechend wurden keine Gegenmaßnahmen ergriffen. Die ARAG ist als Versicherungsunternehmen nicht von der biologischen Vielfalt oder den Leistungen von Ökosystemen abhängig. Darüber hinaus wird keine signifikante Menge an Abfall produziert, weshalb diese Themen aus der Sicht des eigenen Geschäftsbetriebs als unwesentlich gelten.

Ein zentraler Bestandteil der Wertschöpfungskette sind die Kapitalanlagen der ARAG. Um Auswirkungen innerhalb dieser Kapitalanlagen zu identifizieren, wurden öffentlich zugängliche Datensätze verwendet. Diese Datensätze zeigen die Auswirkungen auf, die mit verschiedenen Industriesektoren verbunden sind, und beziehen sich nicht auf einzelne Emittenten. Dennoch bieten diese Daten einen objektiven Überblick und dienen als Grundlage für Diskussionen in Expertenrunden. Während der datenbasierten Analyse wurde untersucht, ob die ARAG in Sektoren investiert ist, die typischerweise einen hohen Wasserverbrauch, einen hohen Ressourcenverbrauch oder erhebliche Auswirkungen auf Umweltverschmutzung (Luft, Wasser, Boden), Biodiversität oder Wasser- und Meeresressourcen haben. Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen festgestellt, da die ARAG keine bedeutenden Investitionen in Emittenten hat, die mit diesen Themen verbunden sind.

Für die Dimension Versicherungsaktivitäten wurden die Nachhaltigkeitsaspekte in Expertenrunden besprochen. Der Hauptteil der Geschäftstätigkeiten der ARAG konzentriert sich auf die Bundesrepublik Deutschland und umfasst die Versicherung von Privatpersonen sowie kleinen und mittleren Unternehmen. In diesem Zusammenhang wurden ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen in Bezug auf die genannten Umweltaspekte festgestellt.

Es wurden keine Konsultationen mit betroffenen Gemeinschaften durchgeführt.

In Bezug auf die Themen Umweltverschmutzung, Biologische Vielfalt und Ökosysteme, Wasser- und Meeresressourcen sowie Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft wurden in keiner Dimension bedeutende Auswirkungen identifiziert. Auf Basis der Wesentlichkeitsanalyse wurden zudem keine wesentlichen Risiken oder Chancen bezüglich dieser Themen festgestellt. In Bezug auf das Thema Biodiversität wurden darüber hinaus in der Wesentlichkeitsanalyse keine systemischen Risiken betrachtet.

Als Versicherungsunternehmen muss die ARAG über eine effektive und ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß Abschnitt 3 des VAG verfügen. Diese Geschäftsorganisation soll sicherstellen, dass die gesetzlichen, regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingehalten werden und dass das Unternehmen solide und umsichtig geführt wird. Das Risikomanagement der ARAG ist zentraler Bestandteil der Governance-Struktur. Die Aspekte des internen Governance-Systems sowie die von der ARAG betriebenen Geschäfte wurden in die Wesentlichkeitsanalyse einbezogen. Dabei unterscheiden sich die angewandten Kriterien Standort, Tätigkeit und Sektor zur Identifikation von Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Unternehmenspolitik nicht von denen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse angewandt wurden.

2 Umweltinformationen

2.1 Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)

Mit der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 [nachfolgend Taxonomie-VO]) wurde ein Klassifizierungssystem implementiert, um nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu identifizieren und Transparenz über diese Aktivitäten zu fördern. Unternehmen müssen Kennzahlen (Key Performance Indicators [KPIs]) offenlegen, bezogen auf ihre an der Taxonomie ausgerichteten wirtschaftlichen Aktivitäten.

Für die ARAG umfasst dies sowohl Investitions- als auch Zeichnungstätigkeiten, wobei die Zeichnungstätigkeit lediglich für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten von Relevanz ist. Die Taxonomie-VO unterscheidet die folgenden sechs Umweltziele:
1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Für jedes Umweltziel werden Wirtschaftsaktivitäten definiert, die potenziell ökologisch nachhaltig sein können, indem ein positiver Beitrag zu einem der sechs Umweltziele geleistet wird. Eine Wirtschaftsaktivität gilt als taxonomiefähig, wenn für diese Aktivität technische Screening-Kriterien (Technical Screening Criteria [TSC]) definiert wurden. Zusätzlich gilt sie als taxonomiekonform, wenn die technischen Screening-Kriterien, einschließlich des Do-No-Significant-Harm(DNSH)-Kriteriums, erfüllt werden sowie ein sozialer Mindestschutz gewährleistet sind.

Versicherungen

Die als taxonomiefähig einzustufenden Bruttoprämien umfassen bestimmte Nichtlebensversicherungstätigkeiten aus unter Solvency II definierten Lines of Business (LoB), mit denen spezifische klimabezogene Gefahren abgesichert werden:

- LoB 1: Krankheitskostenversicherung
- LoB 2: Berufsunfähigkeitsversicherung
- LoB 3: Arbeitsunfallversicherung
- LoB 4: Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- LoB 5: Sonstige Kraftfahrtversicherung
- LoB 6: See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
- LoB 7: Feuer- und andere Sachversicherungen
- LoB 11: Beistand

LoB 3 und 6 sind nicht im ARAG Portfolio vertreten. Der Großteil der gebuchten Bruttoprämien der ARAG resultiert aus dem Rechtsschutzgeschäft, das nach den Angaben der Taxonomie-VO als nicht taxonomiefähig einzustufen ist.

Die ARAG definiert taxonomiefähige Produkte als solche, die einen unmittelbaren Bezug zu klimabezogenen Gefahren in den Versicherungsbedingungen aufweisen. Im Rahmen dessen wurden die einzelnen Komponenten der ARAG Produkte hinsichtlich der Deckung von klimabezogenen Gefahren mit Bezug zu Temperatur, Wind, Wasser und Feststoffen analysiert. Zur Ermittlung dieses Anteils werden Prämiendaten einzelner Produktleistungen aus der Finanz- und Bilanzbuchhaltung genutzt. Auf Basis dieser Prämiendaten ist erkennbar, welche Prämien einen unmittelbaren Bezug zu klimabezogenen Gefahren aufweisen. Darüber hinaus wurden zusätzliche Informationen der internationalen Einheiten berücksichtigt. Die Aufteilung der Bruttoprämien aus Spanien und Portugal wurde auf die einzelnen Produktleistungen anhand des zugehörigen Umsatzes hergeleitet.

Als taxonomiekonform wurden insbesondere Komponenten der Hausrat- und Wohngebäudeversicherung identifiziert. Die Erfüllung der Kriterien wird im Folgenden kurz erläutert.

Die ARAG bietet ihren Kunden mit den als taxonomiefähig identifizierten Produkten eine Absicherung gegen Klimarisiken. Klimarisiken spielen bei der Preisgestaltung eine wichtige Rolle und werden durch die Nutzung modernster Modellierungstechniken adäquat berücksichtigt. Dazu gehört, dass nicht nur historische Daten, sondern auch Trends sowie zukunftsweisende Erkenntnisse aus Szenarien und Simulationen berücksichtigt werden. Die Risiken des Klimawandels werden angemessen widergespiegelt, indem physische Merkmale oder geografische Zonen in die Kalkulation einbezogen werden. Zudem werden größtenteils mehrere Datenquellen (eigene Daten sowie relevante Studien unter anderem des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft [GDV]) berücksichtigt, um die Unsicherheiten und die Bandbreite der möglichen Ergebnisse zu reduzieren. Zur Bewertung des Modellergebnisses werden Validierungsmethoden verwendet, die die Konsistenz, Robustheit und Sensitivität des Modells überprüfen.

Um Präventivmaßnahmen zu fördern, setzt die ARAG notwendige Anreize in Form von Selbstbehalten und Bonifikationen, insbesondere auch im Rahmen der Hausrat- und Wohngebäudeprodukte.

Der Produktentwicklungsprozess beinhaltet unter anderem Marktbeobachtungen, Kundenbefragungen sowie Beobachtungen des regulatorischen Umfelds. Entsprechend wird ganzheitlich überprüft, inwieweit Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise neue oder sich ändernde klimabedingte Risiken in künftige Produktgenerationen einzubeziehen sind. Anpassungen werden eng mit der Chief Sustainability Officer der ARAG abgestimmt. Klimabedingte Schadenereignisse nehmen infolge des Klimawandels sowohl in Höhe als auch an Häufigkeit zu. Durch ihr Geschäftsmodell verfügen Versicherungsunternehmen über eine erhebliche Menge an relevanten Schadendaten, die Behörden und anderen öffentlichen Stellen nicht in diesem Umfang vorliegen. Um aus diesen Daten einen größtmöglichen Nutzen auch für den Schutz der Bevölkerung zu generieren, teilt die ARAG diese Daten anonymisiert mit Behörden.

Die ARAG hat sich zum Ziel gesetzt, ihren Kunden und Vertriebspartnern als Dienstleister kompetente, schnelle und transparente Hilfe anzubieten. Im Rahmen einer Richtlinie zur Schadenbearbeitung wurden Servicestandards definiert, die im Schadenfall einzuhalten sind. Bei Großschadenereignissen verfügt die ARAG zudem über Notfallpläne, um eine verstärkte Besetzung der vorhandenen Rufnummern sicherzustellen. Außerdem finden betroffene Kunden auf der Internetseite einen Link, über den sie Schadenmeldungen schnellstmöglich einreichen können.

Darüber hinaus dürfen Versicherungsprodukte nicht als taxonomiekonform ausgewiesen werden, wenn sie die Gewinnung, Lagerung, den Transport oder die Herstellung fossiler Brennstoffe oder die Versicherung von Fahrzeugen, Sachanlagen oder anderen Anlagen, die diesen Zwecken dienen, absichern. Das Geschäftsmodell der ARAG schließt etwaige Versicherungsmöglichkeiten aus, sodass dieses Kriterium erfüllt wird.

Im Rahmen der Versicherungstätigkeit sollen zudem geeignete Verfahren einen Mindestschutz sicherstellen, bezogen auf Menschenrechte, Korruption und Besteuerung sowie fairen Wettbewerb. Die ARAG hat Prozesse implementiert, um diese Anforderungen zu erfüllen. Im Rahmen eines Due-Diligence-Prozesses werden mögliche Risiken identifiziert, sofern nötig, Präventionsmaßnahmen definiert und anschließend überprüft. Durch die Compliance-Richtlinie und die Compliance-Funktion wird die übergreifende Einhaltung sichergestellt.

Als Rechtsschutzversicherer hat die ARAG gegenwärtig nur einen geringen Anteil an Produkten, die mit klimabedingten Risiken in Verbindung stehen. Im Rahmen des Produktentwicklungsprozesses werden jedoch Nachhaltigkeitsaspekte aktiv geprüft und integriert. Dabei erfolgt eine kontinuierliche Überprüfung, inwiefern klimabedingte Risiken Einfluss auf die Produkte haben und ob deren Berücksichtigung notwendig ist. Im Rahmen des Produktentwicklungsprozesses findet hierzu ein Prüfungsschritt statt, in dem das Konzept mit der Corporate Sustainability Officer der ARAG abgestimmt wird. Dabei werden unter anderem auch die Kriterien zur Taxonomiefähigkeit herangezogen. Zudem fließen Rückmeldungen von Vertrieben und Kunden in diesen Entwicklungsprozess ein, um ein noch bedarfsgerechteres Angebot zu schaffen. Dennoch bestehen derzeit keine Zielquoten bezogen auf die Taxonomiekonformität.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Quoten unverändert geblieben. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die ARAG als Rechtsschutzversicherer einen signifikanten Anteil an gebuchten Bruttobeiträgen aus dem Rechtsschutzgeschäft verzeichnet. Da diese Einnahmen weder taxonomiefähig noch -konform sind, fließen sie lediglich in den Nenner der Kennzahlen ein. Für das Versicherungsgeschäft ergeben sich die nachfolgenden Kennzahlen für die Jahre 2023 und 2024.

Der versicherungstechnische KPI für Nichtlebens- und Rückversicherungsunternehmen

		Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel			Keine erheblichen Beeinträchtigungen (DNSH)					
Wirtschaftstätigkeiten (1)		Absolute Prämien, Jahr 2024 (2)	Anteil der Prämien, Jahr 2024 (3)	Anteil der Prämien, Jahr 2023 (4)	Klimaschutz (5)	Wasser- und Meeresressourcen (6)	Kreislaufwirtschaft (7)	Umweltverschmutzung (8)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (9)	Mindestschutz (10)
		(in Mio. €)	(in %)	(in %)	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N
A.1.	**Taxonomiekonformes Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (ökologisch nachhaltig)**	18,9	0,9	0,9	J	J	J	J	J	J
A.1.1	davon rückversichert	1,1	0,1	0,1	J	J	J	J	J	J
A.1.2.	davon aus der Rückversicherungstätigkeit stammend	0,0	0,0	0,0	J	J	J	J	J	J
A.1.2.1	davon rückversichert (Retrozession)	0,0	0,0	0,0	J	J	J	J	J	J
A.2.	**Taxonomiefähiges, aber nicht ökologisch nachhaltiges Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)**	169,0	8,3	8,8						
B.	**Nicht taxonomiefähiges Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft**	1.858,5	90,8	90,4						
Total (A.1 + A.2 + B)		**2.046,4**	**100,0**	**100,0**						

Kapitalanlagen

Nachhaltige Investitionen werden eng mit der Taxonomie-VO verknüpft und rücken immer mehr in den öffentlichen Fokus. Es wird angestrebt, die Quote der Finanzierungen von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten insgesamt zu erhöhen, wobei hierzu keine expliziten Zielvorgaben vorgesehen sind. Im Folgenden wird über die Taxonomiefähigkeit und -konformität der Kapitalanlagen berichtet.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung

Für die Berechnung der Kennzahlen wird in der Regel der gesamte Bestand der Kapitalanlage zugrunde gelegt. Dieser umfasst alle Kapitalanlagen, einschließlich immaterielle Vermögenswerte. Für alle Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich fallen, werden die Buchwerte aus dem handelsrechtlichen Konzernabschluss verwendet. Der Konsolidierungskreis bei der ARAG Holding SE folgt dem handelsrechtlichen Konzern, der mit dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis übereinstimmt. Durch die Erweiterung des Konsolidierungskreises im Jahr 2024 ist die Vergleichbarkeit der berichteten Kennzahlen zu den Vorjahresinformationen entsprechend eingeschränkt.

Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten sind aufgrund der anzuwendenden regulatorischen Vorschriften zur Taxonomie-VO bei den KPIs sowohl im Zähler als auch im Nenner auszuschließen.

Zudem bleiben bestimmte Investitionen (beispielsweise Zahlungsmittel, immaterielle Vermögenswerte, Derivate) im Zähler unberücksichtigt. Unternehmen, die nicht der Verpflichtung zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen gemäß Artikel 19a beziehungsweise 29a der Richtlinie 2013/34/EU (Non-financial Reporting Directive [NFRD]) unterliegen, bleiben ebenfalls im Zähler unberücksichtigt. Ausgenommen davon sind Tochterunternehmen, die in den Bericht des NFRD-pflichtigen Mutterunternehmens einbezogen werden. In diesem Falle werden – sofern verfügbar beziehungsweise technisch möglich –

die Kennzahlen des berichtspflichtigen Mutterunternehmens für die Berechnungen der Kennzahlen herangezogen.

Verwendung von verpflichtend veröffentlichten Informationen (liquide Kapitalanlagen)
Die offengelegten KPIs werden auf der Grundlage der öffentlich bekanntgegebenen Daten der Unternehmen, in die investiert wird, berechnet. Dabei werden die letzten verfügbaren Daten und wichtigsten Leistungsindikatoren der Gegenparteien herangezogen. In diesem Zusammenhang werden keine Schätzungen vorgenommen.

Für liquide Assets im Bereich Public Markets wurden die benötigten veröffentlichten Daten der einzelnen Gegenparteien durch einen Datenanbieter bezogen und verwendet. Bei fehlenden Daten wurde, falls möglich, auf andere angebundene Datenanbieter oder direkt auf entsprechende Veröffentlichungen abgestellt. Als Datenbasis wurden nur die bis zum 1. März 2025 zur Verfügung stehenden Daten verwendet. Bei Investitionen in Investmentfonds wurde, falls vorhanden, eine Durchschau auf die einzelnen Kapitalanlagen sowie die dahinterstehenden Emittenten vorgenommen und auf die entsprechenden Datenverfügbarkeit zur Taxonomiekonformität geprüft.

Datenqualität
Für die Überprüfung der Daten hat die ARAG interne Kontrollen implementiert und umgesetzt. Die von externen Datenprovidern bereitgestellten Informationen werden stichprobenartig auf Plausibilität geprüft. Ein Beispiel hierfür ist die risikobasierte, manuelle Überprüfung der NFRD-pflichtigen Gegenparteien auf die Veröffentlichung der frei zugänglichen Taxonomiekennzahlen. Bei etwaigen Unstimmigkeiten werden diese den externen Datenanbietern gemeldet und korrigiert.

Ermittlung der Taxonomiekonformität von Immobilien und Infrastruktur-Investments
Für illiquide Assets, die bei der ARAG unter anderem Immobilien- (Direktanlagen, Darlehen, Beteiligungen/Fonds) und Infrastruktur-Investments (Beteiligungen/Fonds) betreffen, ist die Datenbeschaffung derzeit noch schwierig und lückenhaft. Es werden sowohl Eigenanalysen und Fremdbeschaffung der Daten über Partner (unter anderem externe Asset-Manager), Gegenparteien, Mitinvestoren (bei Investments über Fonds- und Beteiligungsvehikel), Fachverbände/-initiativen (Bundesverband Investment und Asset Management e. V. [BVI], Bundesverband Alternative Investments e. V. [BAI], Principles for Responsible Investment [PRI], Encore, Zentraler Immobilien Ausschuss [ZIA] etc.) und öffentliche Datenquellen einbezogen. Die Verfügbarkeit der relevanten Informationen von jedem Asset- beziehungsweise Portfolio-Manager wurde entsprechend abgefragt.

Zur Ermittlung der Taxonomiekonformität im Bereich Immobilien wurden die einzelnen Immobilien im Direktbestand analysiert. Als Nachweise wurden die entsprechenden Energieausweise herangezogen. Lag für eine Immobilie kein Energieausweis vor, wurde geprüft, ob die Immobilie zu den Top-15-Prozent des nationalen oder regionalen Gebäudebestands in Bezug auf den primären Energiebedarf gehört. Im Rahmen dessen wurde im Wesentlichen die Studie vom Institut de l'Epargne Immobilière et Foncière (IEIF) zusammen mit Deepki genutzt. Zudem wurde geprüft, ob das DNSH-Kriterium erfüllt ist. Hierbei wurde für jede Immobilie, die die Kriterien für den wesentlichen Beitrag erfüllt, eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung vorgenommen. Entsprechend wurde analysiert, ob die Immobilien potenziellen Klimagefahren ausgesetzt sind und ob im Falle eines Risikos Anpassungspläne vorliegen.

Angaben nach Artikel 8 der Taxonomie-VO
Die folgenden Tabellen gemäß Anhang X der Taxonomie-VO zeigen den Anteil der Kapitalanlagen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, der für die Finanzierung taxonomiekonformer oder nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten verwendet wird. Dabei wird transparent dargestellt, aus welchen Risikopositionen sich Nenner und Zähler zusammensetzen, die den entsprechenden KPIs der Taxonomie-VO zugrunde liegen. Dies ermöglicht die Einsicht in den Anteil der Kapitalanlagen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder damit verbunden sind, im Verhältnis zu den gesamten Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens. Die absolute Steigerung der taxonomiekonformen Investitionen kommt hauptsächlich aus dem Bereich der Financials und ist maßgeblich auf eine verbesserte Datenlage zurückzuführen. Der Anstieg der Coverage resultiert im Wesentlichen aus zugekauften Portfoliobestandteilen und gewissen Verschiebungen in Vermögenswerte, die für den KPI zu erfassen sind.

Anteil der Kapitalanlagen der ARAG in 2024, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zu den gesamten Kapitalanlagen

Beschreibung	Prozentuale Kennzahl	Beschreibung	Absolute Kennzahl
	(in %)		(in Mio. €)
Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt:		Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt:	
Umsatzbasiert:	4,7	Umsatzbasiert:	247,2
CapEx-basiert:	6,5	CapEx-basiert:	339,7
Der Prozentsatz der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen (Gesamt-AuM) ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen:		Der Geldwert der für den KPI erfassten Vermögenswerte ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen:	
Erfassungsquote:	81,8	Erfassungsbereich:	5.235,4
Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Nenners des KPI			
Der Prozentsatz der Derivate im Verhältnis zu den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:	0,0	Der Wert der Derivate als Geldbetrag:	0,0
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen:	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	26,8	Für Nicht-Finanzunternehmen:	1.400,7
Für Finanzunternehmen:	13,3	Für Finanzunternehmen:	698,0
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen:	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	17,9	Für Nicht-Finanzunternehmen:	936,3
Für Finanzunternehmen:	5,7	Für Finanzunternehmen:	300,7
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen:	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	12,8	Für Nicht-Finanzunternehmen:	670,4
Für Finanzunternehmen:	19,6	Für Finanzunternehmen:	1.028,5
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:[1]	27,5	Der Wert der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva:[1]	1.437,8
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens — mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird:[2]	100,0	Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens — mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird:[2]	5.235,4

→

→ Anteil der Kapitalanlagen der ARAG in 2024, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zu den gesamten Kapitalanlagen

Beschreibung	Prozentuale Kennzahl	Beschreibung	Absolute Kennzahl
	(in %)		(in Mio. €)
Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:[2]		Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden:[2]	
Umsatzbasiert:	41,0	Umsatzbasiert:	2.144,0
CapEx-basiert:	36,8	CapEx-basiert:	1.927,0
Der Wert aller Kapitalanlagen durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:[2]		Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden:[2]	
Umsatzbasiert:	7,6	Umsatzbasiert:	396,0
CapEx-basiert:	6,9	CapEx-basiert:	359,4
Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Zählers des KPI			
Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:		Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen:	
Für Nicht-Finanzunternehmen – umsatzbasiert:	1,6	Für Nicht-Finanzunternehmen – umsatzbasiert:	82,6
Für Nicht-Finanzunternehmen – CapEx-basiert:	2,9	Für Nicht-Finanzunternehmen – CapEx-basiert:	150,1
Für Finanzunternehmen – umsatzbasiert:	0,6	Für Finanzunternehmen – umsatzbasiert:	29,2
Für Finanzunternehmen – CapEx-basiert:	1,0	Für Finanzunternehmen – CapEx-basiert:	54,2
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungs-unternehmens — mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:		Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungs-unternehmens — mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:	
Umsatzbasiert:	4,7	Umsatzbasiert:	247,2
CapEx-basiert:	6,5	CapEx-basiert:	339,7
Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:		Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:	
Umsatzbasiert:	2,6	Umsatzbasiert:	135,4
CapEx-basiert:	2,6	CapEx-basiert:	135,4

[1] Gemäß Artikel 5 (3) der Delegierten Verordnung vom 27. Juni 2023 wurde aus Risikoposition gegenüber anderen Gegenparteien ein „(...) other counterparties and assets“ (vergleiche Annex 5 Abs. 12 und Abs. 13).
[2] Anhang X des DDA sieht an diesen Stellen keinen gesonderten Ausweis von umsatz- und CapEx-basierten KPIs vor. Basierend auf der Rechenlogik wäre zu erwarten, dass diese Kennzahlen ebenfalls umsatz- und CapEx-basiert ausgewiesen werden.

Anteil der Kapitalanlagen der ARAG in 2023, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zu den gesamten Kapitalanlagen

Beschreibung	Prozentuale Kennzahl	Beschreibung	Absolute Kennzahl
	(in %)		(in Mio. €)
Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt:		Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt:	
Umsatzbasiert:	5,2	Umsatzbasiert:	219,2
CapEx-basiert:	7,5	CapEx-basiert:	314,9
Der Prozentsatz der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen (Gesamt-AuM) ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen:		Der Geldwert der für den KPI erfassten Vermögenswerte ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen:	
Erfassungsquote:	72,3	Erfassungsbereich:	4.217,3
Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Nenners des KPI			
Der Prozentsatz der Derivate im Verhältnis zu den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:	0,0	Der Wert der Derivate als Geldbetrag:	0,0
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen:	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	17,8	Für Nicht-Finanzunternehmen:	752,2
Für Finanzunternehmen:	13,0	Für Finanzunternehmen:	546,1
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen:	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	15,9	Für Nicht-Finanzunternehmen:	670,1
Für Finanzunternehmen:	6,0	Für Finanzunternehmen:	252,2
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen:	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	17,2	Für Nicht-Finanzunternehmen:	723,1
Für Finanzunternehmen:	22,0	Für Finanzunternehmen:	928,7
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:[1]	30,1	Der Wert der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva:[1]	1.267,2
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens — mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird:[2]	100,0	Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens — mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird:[2]	4.217,3

→

→ Anteil der Kapitalanlagen der ARAG in 2023, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zu den gesamten Kapitalanlagen

Beschreibung	Prozentuale Kennzahl	Beschreibung	Absolute Kennzahl
	(in %)		(in Mio. €)
Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:[2]		Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden:[2]	
Umsatzbasiert:	19,9	Umsatzbasiert:	841,0
CapEx-basiert:	15,7	CapEx-basiert:	661,5
Der Wert aller Kapitalanlagen durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:[2]		Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden:[2]	
Umsatzbasiert:	13,6	Umsatzbasiert:	574,2
CapEx-basiert:	17,6	CapEx-basiert:	740,9
Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Zählers des KPI			
Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:		Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen:	
Für Nicht-Finanzunternehmen – umsatzbasiert:	4,9	Für Nicht-Finanzunternehmen – umsatzbasiert:	206,7
Für Nicht-Finanzunternehmen – CapEx-basiert:	6,6	Für Nicht-Finanzunternehmen – CapEx-basiert:	277,9
Für Finanzunternehmen – umsatzbasiert:	0,3	Für Finanzunternehmen – umsatzbasiert:	12,5
Für Finanzunternehmen – CapEx-basiert:	0,9	Für Finanzunternehmen – CapEx-basiert:	37,0
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungs-unternehmens — mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:		Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungs-unternehmens — mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:	
Umsatzbasiert:	5,2	Umsatzbasiert:	219,2
CapEx-basiert:	7,5	CapEx-basiert:	314,9
Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:		Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:	
Umsatzbasiert:	0,0	Umsatzbasiert:	0,0
CapEx-basiert:	0,0	CapEx-basiert:	0,0

[1] Gemäß Artikel 5 (3) der Delegierten Verordnung vom 27. Juni 2023 wurde aus Risikoposition gegenüber anderen Gegenparteien ein „(...) other counterparties and assets“ (vergleiche Annex 5 Abs. 12 und Abs. 13).
[2] Anhang X des DDA sieht an diesen Stellen keinen gesonderten Ausweis von umsatz- und CapEx-basierten KPIs vor. Basierend auf der Rechenlogik wäre zu erwarten, dass diese Kennzahlen ebenfalls umsatz- und CapEx-basiert ausgewiesen werden.

Aufschlüsselung des Zählers des KPI nach Umweltziel (2024)

Taxonomiekonforme Aktivitäten – sofern „keine erhebliche Beeinträchtigung“ (DNSH) besteht und soziale Sicherung positiv bewertet wird:

Umweltziel	Prozentuale Kennzahl	Untergliederung	Prozentuale Kennzahl
1. Klimaschutz[1]			
Umsatz:	4,5	Übergangstätigkeiten (Umsatz):	0,2
CapEx:	6,3	Übergangstätigkeiten (CapEx):	0,4
		Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	1,1
		Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	1,5
2. Anpassung an den Klimawandel[1]			
Umsatz:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,0
CapEx:	0,1	Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	0,1
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen[1]			
Umsatz:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,0
CapEx:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	0,0
4. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft[1]			
Umsatz:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,0
CapEx:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	0,0
5. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung[1]			
Umsatz:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,0
CapEx:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	0,0
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme[1]			
Umsatz:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,0
CapEx:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	0,0

[1] Gemäß Artikel 5 (3) der Delegierten Verordnung vom 27. Juni 2023 wurden die Übergangstätigkeiten für Umweltziele 2–6 gestrichen (vergleiche Annex 5 Abs. 11).

Aufschlüsselung des Zählers des KPI nach Umweltziel (2023)

Taxonomiekonforme Aktivitäten – sofern „keine erhebliche Beeinträchtigung“ (DNSH) besteht und soziale Sicherung positiv bewertet wird:

Umweltziel	Prozentuale Kennzahl	Untergliederung	Prozentuale Kennzahl
1. Klimaschutz[1]			
Umsatz:	5,0	Übergangstätigkeiten (Umsatz):	0,1
CapEx:	7,0	Übergangstätigkeiten (CapEx):	0,2
		Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,7
		Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	1,4
2. Anpassung an den Klimawandel[1]			
Umsatz:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,0
CapEx:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	0,0
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen[1]			
Umsatz:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,0
CapEx:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	0,0
4. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft[1]			
Umsatz:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,0
CapEx:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	0,0
5. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung[1]			
Umsatz:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,0
CapEx:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	0,0
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme[1]			
Umsatz:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,0
CapEx:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	0,0

[1] Gemäß Artikel 5 (3) der Delegierten Verordnung vom 27. Juni 2023 wurden die Übergangstätigkeiten für Umweltziele 2–6 gestrichen (vergleiche Annex 5 Abs. 11).

KPIs zu Umweltzielen 3–6 (2024)

Umweltziele 3–6 und neue Aktivitäten	Prozentuale Kennzahl		Absolute Kennzahl
Der Anteil der Risikopositionen bei taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung [Delegierte Verordnung zur Umwelttaxonomie] und den Abschnitten 3.18 bis 3.21, den Abschnitten 6.18 bis 6.20 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und den Abschnitten 5.13, 7.8, 8.4, 9.3, 14.1 und 14.2 des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:[1]	0,0	Wert der Risikopositionen bei taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung [Delegierte Verordnung zur Umwelttaxonomie] und den Abschnitten 3.18 bis 3.21, den Abschnitten 6.18 bis 6.20 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und den Abschnitten 5.13, 7.8, 8.4, 9.3, 14.1 und 14.2 des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:[1]	0,4
Der Anteil der Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung [Delegierte Verordnung zur Umwelttaxonomie] und den Abschnitten 3.18 bis 3.21, den Abschnitten 6.18 bis 6.20 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und den Abschnitten 5.13, 7.8, 8.4, 9.3, 14.1 und 14.2 des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:[1]	99,9	Wert der Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung [Delegierte Verordnung zur Umwelttaxonomie] und den Abschnitten 3.18 bis 3.21, den Abschnitten 6.18 bis 6.20 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und den Abschnitten 5.13, 7.8, 8.4, 9.3, 14.1 und 14.2 des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:[1]	5.235,0

KPIs zu Umweltzielen 3–6 (2023)

Umweltziele 3–6 und neue Aktivitäten	Prozentuale Kennzahl		Absolute Kennzahl
Der Anteil der Risikopositionen bei taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung [Delegierte Verordnung zur Umwelttaxonomie] und den Abschnitten 3.18 bis 3.21, den Abschnitten 6.18 bis 6.20 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und den Abschnitten 5.13, 7.8, 8.4, 9.3, 14.1 und 14.2 des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:[1]	0,0	Wert der Risikopositionen bei taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung [Delegierte Verordnung zur Umwelttaxonomie] und den Abschnitten 3.18 bis 3.21, den Abschnitten 6.18 bis 6.20 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und den Abschnitten 5.13, 7.8, 8.4, 9.3, 14.1 und 14.2 des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:[1]	0,0
Der Anteil der Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung [Delegierte Verordnung zur Umwelttaxonomie] und den Abschnitten 3.18 bis 3.21, den Abschnitten 6.18 bis 6.20 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und den Abschnitten 5.13, 7.8, 8.4, 9.3, 14.1 und 14.2 des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:[1]	0,0	Wert der Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung [Delegierte Verordnung zur Umwelttaxonomie] und den Abschnitten 3.18 bis 3.21, den Abschnitten 6.18 bis 6.20 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und den Abschnitten 5.13, 7.8, 8.4, 9.3, 14.1 und 14.2 des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:[1]	0,0

[1] Anhang X des DDA sieht an diesen Stellen keinen gesonderten Ausweis von umsatz- und CapEx-basierten KPIs vor. Basierend auf der Rechenlogik wäre zu erwarten, dass diese Kennzahlen ebenfalls umsatz- und CapEx-basiert ausgewiesen werden.

Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten in Zusammenhang mit Kernenergie und fossilem Gas

Die Kapitalanlagen der ARAG enthalten zum 31. Dezember 2024 wenige Investitionen in Kernenergie und fossiles Gas. Gemäß Anhang III aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 wird es eine aktuelle Auskunft über Risikopositionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Bereich Kernenergie und fossiles Gas gegeben.

Meldebogen 1 – Tätigkeiten im Bereich Kernenergie und fossiles Gas

Zeile		2024
	Tätigkeiten im Bereich Kernenergie	
1.	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoff-kreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
2.	Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
3.	Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
	Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas	
4.	Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
5.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
6.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja

Meldebogen 1 – Tätigkeiten im Bereich Kernenergie und fossiles Gas

Zeile		2023
	Tätigkeiten im Bereich Kernenergie	
1.	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoff-kreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein
2.	Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
3.	Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
	Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas	
4.	Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
5.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
6.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein

Meldebogen 2 – Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Nenner) (2024)

			Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
			CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
Zeile	Wirtschaftstätigkeiten		Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,2	0	0,2	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	3,5	0,1	3,5	0,1	0,0	0,0
		(CapEx)	14,4	0,3	14,4	0,3	0,0	0,0
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	21,2	0,4	21,2	0,4	0,0	0,0
		(CapEx)	7,1	0,1	7,1	0,1	0,0	0,0
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	2,3	0,0	2,3	0,0	0,0	0,0
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	2,4	0,1	2,4	0,1	0,0	0,0
		(CapEx)	2,7	0,1	2,7	0,1	0,0	0,0
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	2,0	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	219,8	4,2	219,8	4,2	0,0	0,0
		(CapEx)	311,2	5,9	309,9	5,9	1,3	0,0
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	(Umsatz)	247,2	4,7	247,2	4,7	0,0	0,0
		(CapEx)	339,7	6,5	338,4	6,5	1,3	0,0

CCM = Climate Change Mitigation; CCA = Climate Change Adaptation

Meldebogen 2 – Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Nenner) (2023)

			Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
			CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
Zeile	Wirtschaftstätigkeiten		Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,4	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	2,0	0,1	2,0	0,1	0,0	0,0
		(CapEx)	2,9	0,1	2,9	0,1	0,0	0,0
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	217,5	5,2	208,0	4,9	0,5	0,0
		(CapEx)	311,3	7,4	290,2	6,9	1,0	0,0
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	(Umsatz)	219,2	5,2	210,0	5,0	0,5	0,0
		(CapEx)	314,9	7,5	293,9	7,0	1,0	0,0

CCM = Climate Change Mitigation; CCA = Climate Change Adaptation

Meldebogen 3 – Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Zähler) (2024)

			Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
			CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
Zeile	Wirtschaftstätigkeiten		Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,2	0,1	0,2	0,1	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	3,5	1,4	3,5	1,4	0,0	0,0
		(CapEx)	14,4	4,2	14,4	4,2	0,0	0,0
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	21,2	8,6	21,2	8,6	0,0	0,0
		(CapEx)	7,1	2,1	7,1	2,1	0,0	0,0
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	2,3	0,7	2,3	0,7	0,0	0,0
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	2,4	1,0	2,4	1,0	0,0	0,0
		(CapEx)	2,7	0,8	2,7	0,8	0,0	0,0
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,2	0,1	0,2	0,1	0,0	0,0
		(CapEx)	2,0	0,6	2,0	0,6	0,0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	219,8	88,9	219,8	88,9	0,0	0,0
		(CapEx)	311,2	91,6	309,9	91,2	1,3	0,4
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	247,2	100,0	247,2	100,0	0,0	0,0
		(CapEx)	339,7	100,0	338,4	99,6	1,3	0,4

CCM = Climate Change Mitigation; CCA = Climate Change Adaptation

Meldebogen 3 – Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Zähler) (2023)

			Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
			CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
Zeile	Wirtschaftstätigkeiten		Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,4	0,1	0,4	0,1	0,0	0,0
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	2,0	0,9	2,0	0,9	0,0	0,0
		(CapEx)	2,9	0,9	2,9	0,9	0,0	0,0
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,2	0,1	0,2	0,1	0,0	0,0
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,2	0,1	0,2	0,1	0,0	0,0
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	217,5	99,2	208,0	94,9	0,5	0,3
		(CapEx)	311,3	98,9	290,2	92,2	1,0	0,3
8.	Gesamtbetrag und –anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	219,2	100,0	210,0	95,8	0,5	0,3
		(CapEx)	314,9	100,0	293,9	93,3	1,0	0,3

CCM = Climate Change Mitigation; CCA = Climate Change Adaptation

Meldebogen 4 – Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (2024)

			Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
			CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
Zeile	Wirtschaftstätigkeiten		Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,3	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	9,8	0,2	9,8	0,2	0,0	0,0
3.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	13,6	0,3	13,6	0,3	0,0	0,0
		(CapEx)	3,3	0,1	3,3	0,1	0,0	0,0
4.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	2,0	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
5.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	10,5	0,2	10,5	0,2	0,0	0,0
		(CapEx)	8,2	0,2	8,2	0,2	0,0	0,0
6.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	2,0	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	369,3	7,1	362,4	6,9	6,9	0,1
		(CapEx)	336,0	6,4	334,4	6,4	1,6	0,0
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	396,0	7,6	389,1	7,4	6,9	0,1
		(CapEx)	359,4	6,9	357,8	6,8	1,6	0,0

CCM = Climate Change Mitigation; CCA = Climate Change Adaptation

Meldebogen 4 – Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (2023)

			Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
			CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
Zeile	Wirtschaftstätigkeiten		Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	3,1	0,1	3,1	0,1	0,0	0,0
		(CapEx)	0,4	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0
5.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	10,9	0,3	10,9	0,3	0,0	0,0
		(CapEx)	5,9	0,1	5,9	0,1	0,0	0,0
6.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	560,3	13,3	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	734,6	17,4	0,0	0,0	0,0	0,0
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	574,2	13,6	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	740,9	17,6	0,0	0,0	0,0	0,0

CCM = Climate Change Mitigation; CCA = Climate Change Adaptation

Meldebogen 5 – Nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten (2024)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten		Betrag in Mio. €	%
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,4	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 2 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	1,8	0,0
		(CapEx)	3,0	0,1
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 3 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	1,8	0,0
		(CapEx)	1,1	0,0
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 4 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 5 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	2,2	0,1
		(CapEx)	2,2	0,0
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 6 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,4	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschafts-tätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	2.137,3	40,8
		(CapEx)	1.920,7	36,7
8.	Gesamtbetrag und -anteil der nicht taxonomie-fähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	2.144,0	41,0
		(CapEx)	1.927,0	36,8

CCM = Climate Change Mitigation; CCA = Climate Change Adaptation

Meldebogen 5 – Nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten (2023)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten		Betrag in Mio. €	%
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 2 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,1	0,0
		(CapEx)	2,7	0,1
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 3 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	1,7	0,0
		(CapEx)	1,2	0,0
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 4 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 5 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 6 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschafts-tätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	839,2	19,9
		(CapEx)	657,5	15,6
8.	Gesamtbetrag und -anteil der nicht taxonomie-fähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	841,0	19,9
		(CapEx)	661,5	15,7

CCM = Climate Change Mitigation; CCA = Climate Change Adaptation

2.2 Klimawandel

Übergangsplan für den Klimaschutz
Als Versicherungsunternehmen möchte die ARAG einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Entsprechend hat die ARAG bereits im Jahr 2022 eine Nachhaltigkeitsstrategie verabschiedet, die im Folgenden dargestellt wird. Die ARAG verfügt derzeit nicht über einen Übergangsplan. Da ein Übergangsplan notwendig zur Erreichung von CO_2-Reduktionszielen ist, wird ein solcher innerhalb der nächsten zwei Jahre erarbeitet und verabschiedet.

2.2.1 Eigener Betrieb

Der eigene Geschäftsbetrieb der ARAG umfasst Aktivitäten, die nicht der Versicherungsaktivität oder der Kapitalanlage zugeordnet werden können. Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse hat die ARAG im eigenen Geschäftsbetrieb wesentliche negative Auswirkungen identifiziert:

- Durch den Geschäftsbetrieb stößt die ARAG CO_2-Emissionen aus, die sich negativ auf den Klimawandel auswirken.
- Durch den Geschäftsbetrieb trägt die ARAG zum Energieverbrauch bei.

Nachfolgend werden Konzepte, Maßnahmen und Ziele zur Minderung der negativen Auswirkungen beschrieben.

2.2.1.1 Konzepte

Nachhaltigkeitsstrategie
Aufgrund ihres Einflusses als Finanzinstitut auf die Umwelt hat die ARAG im Jahr 2022 eine Nachhaltigkeitsstrategie definiert, die konzernweit und für alle Fachbereiche verbindlich ist.

Diese umfasst unter anderem das Management wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte im eigenen Betrieb und orientiert sich an den 17 SDGs sowie dem Global Compact der Vereinten Nationen. Die Nachhaltigkeitsstrategie der ARAG basiert auf drei wesentlichen Handlungsschwerpunkten. Bezogen auf den eigenen Geschäftsbetrieb fokussiert sich die ARAG auf die eigenen Betriebsstätten, in denen nachhaltige Betriebspraktiken implementiert werden. Die Emissionen aus fremdgenutzten Immobilien werden erstmalig zum 31. Dezember 2024 ebenfalls unter den Scope-1- und Scope-2-Emissionen ausgewiesen, woraus eine Erhöhung der Emissionen resultiert. Zudem wird die ARAG ab dem Jahr 2025 einen Transitionsplan entwickeln. Vor diesem Hintergrund wird das gesetzte Ziel überprüft und gegebenenfalls neu definiert.

In der Kundenkommunikation wird die ARAG weitgehend auf die digitale Bereitstellung von Vertragsunterlagen, Informationsblättern und Korrespondenz umstellen. Ausnahmen sind rechtlichen Erfordernissen geschuldet. Der Fachbereich Betriebsökologie fokussiert sich auf die Reduktion der Treibhausgas(THG)-Emissionen zur Erreichung des gesetzten Ziels.

Die Nachhaltigkeitsstrategie der ARAG für den eigenen Geschäftsbetrieb basiert auf einer umweltfreundlichen Gestaltung der Prozesse. Entsprechend werden die Nachhaltigkeitsaspekte Klimaschutz und Energie adressiert. Dabei geht die Nachhaltigkeitsstrategie nicht explizit auf die Themen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien ein. Dennoch deckt die Nachhaltigkeitsstrategie die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifizierten Auswirkungen ab.

Darüber hinaus führt die ARAG gemäß den Anforderungen der DIN EN 16247-1 ein Energieaudit im vierjährigen Turnus durch (2017, 2021, geplant 2025 etc.), um ihre Energieeffizienz kontinuierlich zu überprüfen und zu verbessern. Ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 ist ein systematischer Inspektions- und Analyseprozess des Energieeinsatzes und -verbrauchs in einem Unternehmen, der darauf abzielt, Möglichkeiten zur Energieeinsparung zu identifizieren und umzusetzen. Indem die ARAG dieses Audit alle vier Jahre durchführt, stellt sie sicher, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entspricht und gleichzeitig ihre Energiekosten reduziert sowie ihren ökologischen Fußabdruck minimiert. Der Ergebnisbericht wird dem Vorstand zur Verfügung gestellt.

Der Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsstrategie umfasst die gesamte ARAG Gruppe. Für die Erreichung des Ziels ist grundsätzlich der Gesamtvorstand verantwortlich, wobei jeder Fachbereich eigenständig die Verantwortung für die Umsetzung trägt. Bei den

internationalen Gesellschaften liegen die Themen ebenfalls in der Eigenverantwortung. Die Überwachung der Einhaltung der Strategie obliegt dem Gesamtvorstand.

Firmenwagenordnung
Die ARAG verfügt über eine Firmenwagenordnung, die zuletzt im Juli 2024 angepasst wurde und deren Ziel es ist, die Nutzung und Verwaltung der firmeneigenen Fahrzeuge effizient und umweltfreundlich zu gestalten. Diese Richtlinie legt klare Regeln und Verfahren für den Einsatz, die Wartung und die Beschaffung von Fahrzeugen fest, um Kosten zu optimieren, die Sicherheit zu erhöhen und die Umweltbelastung durch den Fuhrpark zu minimieren. Ziel der Richtlinie ist es, den Fuhrpark auf vollelektrische Fahrzeuge umzustellen. Die Firmenwagenordnung gilt für alle ARAG Konzerngesellschaften in Deutschland.

Der Ausbau der Elektrifizierung des gesamten Fuhrparks zielt darauf ab, THG-Emissionen zu reduzieren, indem Verbrennerfahrzeuge durch energieeffizientere Elektrofahrzeuge ersetzt werden. Die Fuhrparkrichtlinie berücksichtigt die Nachhaltigkeitsaspekte Klimaschutz und Energie lediglich implizit und hat Einfluss auf die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse negativ identifizierte Auswirkung der CO_2-Emissionen.

Der Hauptabteilung Zentrale Dienste obliegt die Durchführung der gesamten Fahrzeugadministration einschließlich Beschaffung und Verwaltung der Firmenfahrzeuge sowie entsprechend auch die Überwachung der Einhaltung der Firmenwagenordnung. Die übergreifende Verantwortung liegt beim Gesamtvorstand. Die Firmenwagenordnung ist im Intranet einsehbar.

2.2.1.2 Maßnahmen

Im Jahr 2022 hat die ARAG bedeutende Fortschritte in der Dekarbonisierung erzielt, indem das Unternehmen an seinen Hauptverwaltungsstandorten auf den Einkauf von Grünstrom umstellte. Dieser Schritt stellte einen wichtigen Hebel dar, um die CO_2-Emissionen signifikant zu reduzieren. Da das Potenzial dieses Hebels weitgehend ausgeschöpft ist, hat die ARAG weitere Maßnahmen zur Dekarbonisierung identifiziert. Diese umfassen unter anderem die Verbesserung der Energieeffizienz, die Förderung nachhaltiger Mobilität und die Implementierung innovativer Technologien zur Reduktion des CO_2-Fußabdrucks. Die Durchführung der genannten Maßnahmen hängt von der Verfügbarkeit und der Zuweisung von finanziellen Ressourcen ab. Es wurden jedoch keine separaten Budgets für die Maßnahmen festgesetzt.

Umstellung des Fuhrparks auf Elektromobilität
Um das Ziel zu erreichen, den Fuhrpark innerhalb der nächsten sechs Jahre vollständig auf vollelektrische Fahrzeuge umzustellen, werden die folgenden Maßnahmen ergriffen:

Zum einen werden Elektrofahrzeuge höher bezuschusst. Zum anderen fördert die ARAG den Ausbau der unternehmenseigenen Ladeinfrastruktur. Während im Jahr 2018 der Anteil der Elektroautos bei 0,54 Prozent lag (Anteil am Gesamtfahrzeugbestand), wurde der Bestand im Jahr 2024 auf 14,2 Prozent erhöht. Die bisherige erzielte THG-Reduktion ist derzeit nicht quantifizierbar.

Der Geltungsbereich dieser Maßnahme ist auf den eigenen Betrieb in Deutschland begrenzt.

Einbau von EnEV-Kits
Der Einbau elektronisch betätigter Jalousieklappen in den selbstgenutzten Gebäuden zum luftdichten Verschluss der vier Schachtentrauchungen der Personenaufzüge trägt maßgeblich dazu bei, dass Wärme im Winter im Gebäude gehalten wird, was zu einer Reduzierung der Heizenergie führt. Gleichzeitig sorgen die elektronisch betätigten Jalousieklappen im Sommer dafür, den Wärmeeintrag zu reduzieren. Dies erfolgt durch das temperaturabhängige Entlüften des Schachts, woraus sich weitere Energieeinsparungen und eine erhöhte Energieeffizienz ergeben. Zudem wird bei einem erhöhten CO_2-Wert durch das Öffnen/Schließen der Jalousieklappen ein gezielter Luftaustausch sichergestellt. Darüber hinaus erfolgt eine Verringerung der Unterdruckbelastung (Kamineffekt) auf die Brandschutztüren im Vorraum der Aufzüge, was die Störanfälligkeit und damit verbundene Kosten reduziert.

Die Berechnungen unter festgelegten Durchschnittswerten zeigen, dass hohe Einsparpotenziale möglich sind. Da jedoch die Gesamtheizkosten nicht in Relation gesetzt werden und die tatsächlichen Temperaturen in diesem Bereich nicht exakt ermittelt werden können, handelt es sich um ein theoretisches Rechenmodell. Die Einsparungen bei den Heizkosten lassen sich rechnerisch ermitteln, indem man von einer durchschnittlichen Außentemperatur von 10 °C und einer Innentemperatur von 21 °C ausgeht. Mit dem Einbau von vier EnEV-Kits, jeweils zwei bei den innenliegenden Aufzügen und zwei in den außenliegenden Doppelschächten, können jährlich Einsparungen von über 590.000 kWh und eine Reduktion von rund 168 Tonnen CO_2 erreicht werden. Die bisher erzielte Reduktion der Emissionen kann derzeit nicht quantifiziert werden. Der Einbau der EnEV-Kits begann Mitte 2024 und soll bis Mitte 2025 vollständig abgeschlossen sein.

Der Geltungsbereich dieser Maßnahme ist auf den eigenen Betrieb in Deutschland begrenzt.

Nachhaltiges Pendeln
Das nachhaltigere Pendeln der Mitarbeitenden wird gefördert, indem die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit einem Zuschuss von bis zu 50 € unterstützt sowie für klimafreundliche Mobilitätsoptionen sensibilisiert wird. Damit fokussiert sich die ARAG ebenfalls auf den Aspekt Klimaschutz und die effiziente Nutzung von Ressourcen. Das Unternehmen strebt eine klimafreundliche Mitarbeitermobilität und somit eine Verhaltensanpassung aller im Hinblick auf den Klimawandel an. Während im Jahr 2022 115 ÖPNV-Tickets für die inländische Belegschaft ausgestellt wurden, verfünffachte sich die Anzahl binnen zwei Jahren nahezu. Die Maßnahme wurde im Mai 2023 eingeführt. Im Jahr 2024 wurden 696 ÖPNV-Tickets für die inländische Belegschaft ausgestellt. Eine Quantifizierung der THG-Emissionsreduktion wird derzeit nicht ermittelt.

Der Geltungsbereich dieser Maßnahme ist auf den eigenen Betrieb in Deutschland begrenzt.

2.2.1.3 Ziele

Die ARAG hat für den eigenen Geschäftsbetrieb keine messbaren ergebnisorientierten Ziele definiert. Dies beinhaltet auch THG-Emissionsreduktionsziele. Die Wirksamkeit der Konzepte und Maßnahmen wird dennoch über die jährlich erstellte Klimabilanz gewährleistet.

2.2.2 Versicherungsprodukte

Der ARAG Konzern ist in den Bereichen Rechtsschutz-, Komposit- sowie Krankenversicherungen (Letzteres nur am Standort Deutschland) tätig. Im Fokus stehen Versicherungsprodukte und Dienstleistungen für Privat- und Gewerbekunden. International erschließt der ARAG Konzern gezielt Wachstumspotenziale im Rechtsschutzgeschäft. Diversifiziertes Industriegeschäft betreibt der Konzern jedoch nicht.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurde der Nachhaltigkeitsaspekt Klimaschutz als wesentlich identifiziert:

- Negative Auswirkungen im Zusammenhang mit der Entstehung von Emissionen, die durch die Versicherung von Kompositprodukten ermöglicht werden
- Positive Auswirkungen zur Anpassung an den Klimawandel durch Abdeckung von Schäden durch Extremwetterereignisse
- Risiko: Durch die Abdeckung von Schäden aus klimabedingten Risiken trägt die ARAG mit ihren Versicherungsprodukten zur Anpassung an den Klimawandel bei. Durch die höhere Frequenz von Unwettern (Hagel, Stürme, Überschwemmungen etc.), bedingt durch den Klimawandel, besteht das Risiko von in Summe höheren Schäden, die gegebenenfalls nicht rückversichert sind.
- Risiko: Mittel- bis langfristig ist davon auszugehen, dass sich das Risiko Klimawandel brutto erhöhen wird und die Risikominderungstechniken überproportional teurer werden. Das Risiko aus Elementargefahren wird steigen und als Preistreiber für die Risikominderungstechniken fungieren. Das Risiko, dass nicht ausreichend Rückversicherungsschutz eingekauft werden könnte, wird für die nächsten Jahre nicht gesehen. Der Rückversicherungsmarkt wird seine Kapazitäten jedoch voraussichtlich verkleinern.

- Risiko: Energieverteuerung führt zu Rezession und höherer Arbeitslosigkeit und hat einen Rückgang des Neugeschäfts zur Folge.

Die zum Management der Auswirkungen implementierten Konzepte, Maßnahmen und Ziele werden im Folgenden dargestellt. Zudem wurde der Nachhaltigkeitsaspekt „Anpassung an den Klimawandel" vor dem Hintergrund der taxonomiefähigen und -konformen Aktivitäten als wesentlich identifiziert. Diesbezüglich verweisen wir auf die Informationen im Kapitel „Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)".

2.2.2.1 Konzepte

Nachhaltigkeitsstrategie
Als Risikoträger ist die ARAG bestrebt, Verbraucher und Unternehmen bei der Verwirklichung sowie Einhaltung von Umweltzielen beziehungsweise -standards zu unterstützen. Darüber hinaus soll die als wesentlich identifizierte negative Auswirkung des Beitrags zur Entstehung von THG-Emissionen durch die Versicherung von Objekten gemindert und gesteuert werden.

Den Rahmen hierfür setzt die Nachhaltigkeitsstrategie, die durch den Gesamtvorstand verantwortet wird und einen nachhaltigen Umgang mit allen natürlichen Ressourcen vorgibt. Dabei adressiert die Nachhaltigkeitsstrategie die Themen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien nicht explizit. Mit der Nachhaltigkeitsstrategie wird das Ziel verfolgt, Verbraucher und Unternehmen bei der Verwirklichung sowie Einhaltung von Umweltzielen beziehungsweise -standards zu unterstützen. Durch die Prüfung der Aufnahme nachhaltiger Leistungen, Services oder Pricingmerkmale bei der Überarbeitung und Neuentwicklung von Produkten soll die nachhaltige Transformation gefördert werden. Zudem legt die ARAG im Rahmen der Annahmeprüfung Wert auf die Einhaltung der Standards für Environmental, Social und Governance (ESG) durch die (Gewerbe-)Kunden. Die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsstrategie obliegt den einzelnen Fachbereichen. Das Nachhaltigkeitsreferat überwacht übergreifend die Einhaltung und Umsetzung der Strategie.

Zeichnungsrichtlinie
Die Zeichnungsrichtlinie bildet die Grundlage für die Annahmeprüfung im Underwriting und steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Konzerns. In der Zeichnungsrichtlinie wird der Risikoappetit der ARAG definiert. Dabei legt die ARAG bei der Annahmeprüfung Wert auf die Einhaltung von ESG-Standards durch ihre (Gewerbe-)Kunden.

Genauer ausdifferenziert wird die Zeichnungspolitik unter anderem durch Annahmerichtlinien auf Produktebene. Es existiert je eine Zeichnungsrichtlinie pro Versicherungsgesellschaft des ARAG Konzerns. Diese wurde durch die Hauptabteilung Underwriting & Aktive Rückversicherung erarbeitet. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verantwortlich, wozu auch die Einrichtung von internen Leit- und Richtlinien gehört. Die Zeichnungsrichtlinie der ARAG SE wird durch den Vorstand Vertrieb, Produkt und Innovation der ARAG SE verantwortet. Die Zeichnungsrichtlinien für Schaden/Haftpflicht/Unfall werden durch den Vorstand der ARAG Allgemeine verantwortet.

Die Interne Revision prüft als unabhängige Prüfungsfunktion regelmäßig, ob das Unternehmen seine internen und externen Vorgaben einhält. Dazu gehören interne Richtlinien, Prozesse und Systeme, die die Unternehmenssteuerung betreffen.

2.2.2.2 Maßnahmen

Zur Steuerung und Umsetzung der strategischen Ausrichtung sowie zum Management der Auswirkungen hat die ARAG Maßnahmen implementiert, die nachfolgend genauer erläutert werden. Die Maßnahmen beziehen sich auf den Klimaschutz und dienen der strategischen Zielerreichung und dem damit zusammenhängenden Management der identifizierten Auswirkungen. Die Maßnahmen sind dabei fortwährend und mit keinem konkreten Zeithorizont hinterlegt.

Für die Transparenz der Produktinformationen ist das Ressort Konzern Vertrieb, Produkt und Innovation verantwortlich. Verantwortlich für den Produktentwicklungsprozess ist die Abteilung Produkt- und Bestandsmanagement als Teil des Ressorts Konzern Vertrieb, Produkt und Innovation. Einbezogen wird zudem das Referat Nachhaltigkeit. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle nationalen Versicherungsgesellschaften des Konzerns.

Die ARAG nutzt unter anderem Controllingprozesse und juristische Prüfungen zur Sicherstellung der Compliance mit wesentlichen internationalen und nationalen Gesetzen und Vorschriften sowie anspruchsvolle Freigabeprozesse bei der Produktentwicklung.

Erweiterung des Produktentwicklungsprozesses
Durch die Versicherung von Objekten und die Schadenregulierung steht die ARAG in Zusammenhang mit der Entstehung von THG-Emissionen. Bei der Produktentwicklung werden gezielt nachhaltige Leistungen, Services und Pricingmerkmale in den ARAG Produkten berücksichtigt.

Das Kernelement zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie bildet die Entwicklung von nachhaltigen Produkten und Services. Damit möchte die ARAG die nachhaltige Transformation unterstützten. Neue Produkte durchlaufen einen klar definierten Produktentwicklungsprozess, in dem eine Nachhaltigkeitsprüfung integriert ist. Bei der Entwicklung und Optimierung von Versicherungslösungen stützt sich die ARAG unter anderem auf Erkenntnisse aus dem Vertrieb, dem Schaden- und Rechtsservice, dem Kundenservice und auf die Wünsche und Bedürfnisse der Kunden. Ergänzend berücksichtigt die ARAG Informationen aus Marktstudien und Kundenumfragen über aktuelle Trends und Bedürfnisse. Rückmeldungen von Kunden und Vertriebspartnern fließen somit systematisch in den Produktentwicklungsprozess ein.

Im Rahmen des Nachhaltigkeits-Assessments als festem Bestandteil der Konzeptentwicklung wird überprüft, wie nachhaltiges Kundenverhalten belohnt, wie nachhaltige Lebensstile versichert und wie in der Schadenregulierung nachhaltige Leistungen angeboten werden können.

Die Senkung der THG-Emissionen soll durch Anreize zu nachhaltigerem Verhalten in den Produkten und Services erreicht werden.

Bonifikationen
Neue Produkte der ARAG enthalten bereits entsprechende Anreize, beispielsweise Bonifikationen. So bietet die ARAG im Top-Schutzbrief die Möglichkeit eines Preisnachlasses, sofern Kunden ein Elektroauto oder ein Abonnement für den öffentlichen Personennahverkehr nutzen. Im neuen Produkt ARAG Recht & Gewerbe kann der Kunde in eine höhere Schadenfreiheitsklasse eingestuft werden, falls er einem Nachhaltigkeitsnetzwerk angehört oder eine Zertifizierung besitzt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der verbesserten Einstufung, sofern der Gewerbekunde mindestens zwei Kriterien aus einem Nachhaltigkeitskatalog erfüllt, das heißt, wenn er beispielsweise umweltfreundliche Mobilität praktiziert und fördert, Öko-Strom oder eine Photovoltaikanlage nutzt oder freiwillig CO_2 kompensiert.

Darüber hinaus begünstigt die ARAG beispielsweise in der Hausratversicherung eine Reparatur anstelle einer Neubeschaffung. Im Fall eines wirtschaftlichen Totalschadens zahlt die ARAG bis zu 130 Prozent des Wiederbeschaffungswerts für nachgewiesene Kosten einer durchgeführten Reparatur.

Förderung erneuerbarer Energien
Im Bereich der Förderung erneuerbarer Energien trägt die ARAG durch Maßnahmen zur Energiewende und somit zur Anpassung an den Klimawandel bei. So können mit der neuen Erneuerbare EnergieTechnik Versicherung der Interlloyd Anlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung oder -speicherung einschließlich aller Komponenten unter anderem gegen Bedienfehler, Ungeschicklichkeit, Folgeschäden aus Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehlern, Kurzschluss, Überspannung und Induktion abgesichert werden. Zusätzlich können versicherte Sachen wie Wärmepumpen gegen Diebstahl geschützt werden. Mit diesem Baustein sollen nicht nur bestehende, sondern auch künftige Risiken im Bereich der erneuerbaren Energien versichert sein.

Die Durchführung der genannten Maßnahmen hängt von der Verfügbarkeit und der Zuweisung von finanziellen Ressourcen ab. Es wurden jedoch keine separaten Budgets für die Maßnahmen festgesetzt. Im Produktwesen gibt es derzeit keine Klimaschutzmaßnahmen, bei denen ein Dekarbonisierungshebel zum Einsatz kommt. Die erzielte und erwartete Reduktion der THG-Emissionen kann derzeit noch nicht bestimmt werden.

2.2.2.3 Ziele

Die ARAG hat derzeit keine messbaren ergebnisorientierten Zielvorgaben im Bereich des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel in Bezug auf die Versicherungsprodukte definiert. Die Wirksamkeit der genannten Konzepte und Maßnahmen wird dennoch durch die oben beschriebenen Verfahren überwacht.

2.2.3 Kapitalanlagen

Für die Kapitalanlage wurden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse die folgenden wesentlichen Auswirkungen und Risiken identifiziert:

- Negativer Beitrag zum Klimawandel durch Investitionen in Unternehmen, die Emissionen ausstoßen
- Risiken durch Investitionen in Emittenten, die hohen ESG-Risiken unterliegen

2.2.3.1 Konzepte

Bereits seit dem Jahr 2018 spielen Nachhaltigkeitsaspekte für die ARAG eine wichtige Rolle in der Steuerung ihrer Kapitalanlagen. Mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsüberlegungen bei der Investitionsentscheidung hat die ARAG den klassischen Zielgrößen der Geldanlage, nämlich Renditen, Risiko und Liquidität, eine weitere Dimension hinzugefügt.

Die Richtlinie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Kapitalanlage“ konkretisiert die ARAG Nachhaltigkeitsstrategie für das Management der Kapitalanlagen. Sie wird jährlich überprüft und angepasst, wobei die übergreifende Verantwortung beim zuständigen Vorstandsmitglied liegt. Die negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft werden durch einen Beitrag zum Klimaschutz gemindert und die Risiken, die durch den Klimawandel entstehen, im Portfolio vorausschauend adressiert. Konkret wurden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse der ARAG wesentliche Auswirkungen und Risiken im Themenfeld Klima identifiziert, auf die sich die Nachhaltigkeitsstrategie stützt.

Um ihrer Verantwortung gegenüber ihren Stakeholdern gerecht zu werden, steuert die ARAG ihre Kapitalanlage unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten. Die ARAG legt Wert auf die Nachhaltigkeit ihrer Investments und baut ihr nachhaltiges Portfolio aus. Dafür integriert die ARAG Nachhaltigkeitsaspekte in ihren Investmententscheidungen und will mit ihrem Handeln einen aktiven Beitrag zur Bewältigung der Herausforderung der Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft leisten. Sie verfolgt dabei einen unternehmensindividuellen Ansatz.

Direktanlage
Einzelne Emittenten und Länder werden über einen Negativfilter von der Kapitalanlage ausgeschlossen. Der Anwendungsbereich des verwendeten Negativfilters beschränkt sich auf die Direktanlage und Spezialfonds der liquiden Anlage der ARAG.

Klimarisiken werden im Neuinvestmentprozess in der Direktanlage mithilfe von Kennzahlen des Datenproviders MSCI berücksichtigt. Die Orientierung an der von MSCI zur Verfügung gestellten Kennzahl Implied Temperature Rise (auch Impliziter Temperaturanstieg [ITR]) sowie Environmental Pillar Score Quartile (EPS Quartile) wird ausschließlich auf Investitionen in Unternehmensanleihen und Pfandbriefe/Covered Bonds angewendet. Staatsanleihen sind von der Regelung ausgenommen und dürfen weiterhin unter Einhaltung der Vorgaben aus der strategischen Asset-Allokation und den Ausschlusslisten erworben werden.

Infrastrukturinvestitionen
Der weitere Ausbau des Engagements in nachhaltige Infrastrukturinvestitionen wird im Rahmen des bestehenden Alternative-Investments-Programms festgelegt. Diese Konzepte zielen darauf ab, keine Kapitalnehmer durch Investitionen zu unterstützen, die im Widerspruch zu den Standards für Menschenrechte, menschenwürdige Arbeit und Chancengleichheit stehen beziehungsweise keine Schritte zur ESG-konformen Transformation ihrer Tätigkeiten verfolgen.

Der Funktionsbereich Konzern Asset-Management ist für die Umsetzung dieser Vorgaben verantwortlich. Sowohl die Einhaltung der gesetzten Investitionseinschränkungen in Bezug auf ESG-Kriterien als auch der Ziele für die CO_2-Emissionen werden überwacht. Die Kriterien für die Neuanlage sind Bestandteil des Anlagevorschlags, der im Portfoliomanagement erstellt wird. In diesem Prozess wird bereits im Vorfeld jeder Neuanlage in der Direktanlage überprüft, ob das Investment den oben beschriebenen ESG-Kriterien genügt, und Abweichungen entsprechend gekennzeichnet. Jedes Neuinvestment in der Direktanlage wird sowohl vom Hauptabteilungsleiter Asset-Management als auch dem Fachbereichsvorstand genehmigt. Darüber hinaus berechnet das Investment Controlling zwei Mal im Jahr die CO_2-Emissionen der Kapitalanlage im Konzern, überprüft den prognostizierten Pfadverlauf und die Zielerreichung der Emissionsziele.

Immobilien
Die Gebäude im Anlageportfolio der ARAG stellen derzeit signifikante CO_2-Emissionsquellen dar. Daher kann deren Modernisierung einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten. Neben den originären Entscheidungskriterien werden in Zukunft verstärkt Nachhaltigkeitskriterien in den Entscheidungsprozess einbezogen, sowohl für Bestands- als auch für Neubauimmobilien. Das übergeordnete Ziel hierbei ist, eine aktive Steuerung der energetischen Transition durch den Ersatz fossiler Energieträger durch erneuerbare Energiequellen und die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen zu erreichen, was entsprechend zu einer Reduktion der klimabezogenen finanziellen Risiken für Immobilieninvestments führen soll.

Die für die Direktanlage in Immobilien festgelegten Ausschlusskriterien muss jedes zur Entscheidung vorgelegte Investment erfüllen, während die weiteren Nachhaltigkeitskriterien positiv die Bewertung in der Gesamtbetrachtung beeinflussen.

Alternative Investments
Für Alternative Investments fokussiert sich die ARAG auf die Auswahl nachhaltig arbeitender Asset-Manager, unabhängig davon, ob Alternative Investments in der Direktanlage, zum Beispiel über Spezialfondsstrukturen, gehalten werden. Hierfür wird ein Beurteilungskriterium für Nachhaltigkeit verwendet. Der Auswahlprozess nachhaltig arbeitender Anlagemanager fokussiert auf das Vorhandensein einer nachvollziehbaren und angemessenen ESG-Strategie (das heißt insbesondere Verfügbarkeit und Anwendung einer aussagekräftigen ESG-Richtlinie, ein nachweislich regelmäßiges Überwachungssystem und ein transparentes Berichtswesen an die Investoren).

2.2.3.2 Maßnahmen

In Bezug auf das Geschäftsportfolio gibt es grundsätzlich zwei relevante Stellhebel zur Dekarbonisierung. Der erste Stellhebel fokussiert die Transformation der Kunden (passiver Stellhebel), der zweite bezeichnet die aktive Anpassung des Geschäftsportfolios, beispielsweise eine gezielte Ausweitung des Neugeschäfts mit emissionseffizienten Kunden (aktiver Stellhebel).

Als wesentliche aktive Stellhebel zur Erreichung der gesetzten Klimaziele sieht die ARAG im Kapitalanlagebereich vor allem die Implementierung einer Negativliste, die unter anderem Umweltaspekte in Form einer Berücksichtigung von umweltbezogenen Kennzahlen bei Investitionsentscheidungen und bei der Asset-Manager-Auswahl miteinbezieht. Ein Ansatz für die Verbindung der Transformation der Kunden mit diesen aktiven Stellhebeln ist es, die aktive Steuerung der energetischen Transition im Immobilienportfolio durch den Ersatz fossiler Energieträger durch erneuerbare Energiequellen und durch die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen zu erreichen, indem man Positiv- und Negativkriterien in die Investmententscheidung miteinbezieht.

Nachfolgend sind die umweltbezogenen Maßnahmen der ARAG aufgeführt. Alle nachfolgend genannten Maßnahmen folgen keinem festgelegten Zeithorizont und sind somit fortlaufend.

Negativliste
Als Fundament des nachhaltigen Investierens dienen geschäftsfeldbasierte Ausschlusskriterien. Es werden hierbei ARAG spezifische Mindeststandards angewendet. Bei diesem Ansatz werden einzelne oder mehrere Kriterien definiert, die das Investment in bestimmte Unternehmen oder Branchen ausschließen. Die Ausschlussrichtlinien zielen darauf ab, alle Vermögenswerte auszuklammern, die im Rahmen des Investmentprozesses der ARAG schwerwiegende Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

Das Verfahren der Negativselektion wird als Overlay für das gesamte Portfolio der fungiblen Kapitalanlagen (Direktanlage sowie Spezialfonds der liquiden Kapitalanlage) eingesetzt. Im Bereich Umweltschutz werden verschiedene Kriterien herangezogen. Die ARAG schließt Investitionen in Kohleproduzenten und Produzenten von unkonventionellem Öl und Gas mit einer Umsatzschwelle von mindestens 10 Prozent aus. Hiermit möchte die ARAG einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem die Dekarbonisierung der Wertschöpfungskette unterstützt wird.

Für Unternehmen auf der Negativliste besteht sodann ein Investitions-Stopp. Verkäufe sind weiterhin möglich, Zukäufe jedoch nicht. Sollten die Unternehmen nicht mehr auf der Negativliste verzeichnet sein, gilt der Investitions-Stopp als aufgehoben. Emittenten mit Geschäftsaktivitäten im Bereich Kontroverse Waffen oder in Verbindung mit Kinderarbeit sind aus dem Portfolio zu entfernen. Des Weiteren verpflichtet sich die ARAG, die betroffenen Altbestände in einer Übergangsfrist bis 2025 abzubauen beziehungsweise bis zur Endfälligkeit, jedoch bis maximal 2030, zu halten.

Die Kriterien der Ausschlusslisten werden von der Hauptabteilung Konzern Asset-Management erarbeitet und durch den Konzernvorstand beschlossen. Die Negativliste und die Länderausschlussliste werden mithilfe einer externen Datenbank (MSCI ESG Manager) in der Abteilung Investment Controlling erstellt und im Limitsystem (SCD Compliance Manager) hinterlegt. Die Kontrolle erfolgt im Konzern Asset-Management im Bereich Investment Controlling im Rahmen der fixierten Limitüberwachungs- und Kontrollprozesse. Die Ausschlusslisten werden sowohl im Rahmen des Pre-Trade-Checks bei Neuanlage als auch des Bestandsscreenings bei Aktualisierung der jeweiligen Liste berücksichtigt. Bei den Spezialfonds der liquiden Kapitalanlage findet dieser Prozess auf Ebene der Kapitalverwaltungsgesellschaft statt.

Implementierung im Neuanlageprozess

Direktanlage

Neben der Anwendung der oben genannten Negativlisten wird in der Neuanlage zudem das Ziel der THG-Reduktion verfolgt. Dabei orientiert sich die ARAG intern am ITR, einer der zukunftsgerichteten Kennzahlen, die vom Datenanbieter MSCI zur Verfügung gestellt wird. Der ITR wurde von der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures ([TCFD]; permanente Arbeitsgruppe des G20 Financial Stability Board) als eine von drei Portfolio Alignment Metrics standarisiert und drückt aus, wie stark Unternehmen sich an den globalen Klimazielen ausrichten. Sie wird in Grad Celsius ausgedrückt. Das Modell zur Berechnung des ITR übersetzt die prognostizierten THG-Emissionen der Unternehmen eines Portfolios in einen Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen in den kommenden Jahrzehnten. Die ITR-Metrik ist ein wirksames Mittel, um die Herausforderung zu quantifizieren, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten.

Darüber hinaus wird der EPS Quartile genutzt. Der EPS Quartile ist Bestandteil des ESG-Ratings von MSCI und wird definiert als der gewichtete Durchschnitt aller Key Issuers, die unter die Umweltsäule des ESG-Ratings fallen. Der EPS Quartile gibt an, in welchem Quantil im Vergleich zum Branchenmedian sich das jeweilige Unternehmen befindet. Ein Wert von 1 steht für das oberste Quantil (100 Prozent) und 4 für das unterste Quantil (25 Prozent). Die Berücksichtigung des EPS Quartile in der Neuanlage ermöglicht die Identifikation der Emittenten, die im Branchendurchschnitt bezogen auf Umweltthemen am schlechtesten ausfallen.

Bezogen auf die beiden oben genannten Kennzahlen gelten folgende Vorgaben:

- Neuinvestitionen in Unternehmen mit einem ITR von 4 °C oder mehr sind ausgeschlossen.
- Bevorzugt werden Neuinvestitionen in Unternehmen mit einem ITR bis 2,5 °C.
- Weist ein Unternehmen einen ITR zwischen 2,6 °C und 3,9 °C auf, wird bei der Investitionsentscheidung zusätzlich der EPS Quartile herangezogen. Unternehmen, die einen EPS Quartile von 4 haben und somit im schlechten Quantil im Vergleich zum Branchenmedian liegen, werden von einer Neuinvestition ausgeschlossen.

Durch die interne Berücksichtigung der beiden Kennzahlen wird insbesondere ein kategorischer Ausschluss spezieller Branchen und Industrien mit aktuell hohen CO_2-Emissionen vermieden, die entscheidend bei der Dekarbonisierung sein werden. Zudem wird das Thema Transition stärker gefördert.

Die Einwertung der Neuanlage mithilfe des ITR und des EPS Quartile findet ausschließlich Anwendung auf Investitionen in Unternehmensanleihen. Staatsanleihen und Pfandbriefe/Covered Bonds sind von der Regelung ausgenommen und dürfen weiterhin unter Einhaltung der Vorgaben aus der strategischen Asset-Allokation (prozentuale Zielgrößen je Assetklasse) und der Ausschlusslisten erworben werden. Die Maßnahme der Direktanlage folgt keinem Zeithorizont und ist demnach fortlaufend.

Spezialfonds der liquiden Kapitalanlage

Der CO_2-Footprint der Spezialfonds der liquiden Kapitalanlage wird auf Portfolioebene ebenfalls grundsätzlich jährlich, jedoch mindestens alle zwei Jahre überprüft. Die Fondsmanager sind angewiesen, die von der ARAG angestrebte Reduktion der CO_2-Emissionen für ihre Portfolios im angegebenen Zeitraum zu erreichen. Über den Grad der Zielerreichung wird halbjährlich im Rahmen der Anlageausschusssitzungen berichtet.

Darüber hinaus werden für die intern verwalteten Spezialfonds weitere Vorgaben für die Neuanlage gemacht. Analog zur Vorgehensweise in der Direktanlage wird bei den Neuinvestitionen in den Rentenspezialfonds sowohl der ITR als auch der EPS Quartile berücksichtigt. Es gelten die gleichen Richtwerte wie in der Direktanlage.

Investitionen in Aktien innerhalb der intern verwalteten Spezialfonds sollen zukünftig hinsichtlich der Dekarbonisierung mittels spezieller ESG-Benchmarks gesteuert werden. Ein entsprechendes Konzept befindet sich aktuell in der Entwicklung und soll zeitnah umgesetzt werden.

Alle genannten Vorgaben gelten ausschließlich für die Spezialfonds beziehungsweise Segmente von Spezialfonds der liquiden Kapitalanlage, die Aktien oder Unternehmensanleihen halten. Staatsanleihen und Pfandbriefe/Covered Bonds sind von der Regelung ausgenommen und dürfen weiterhin unter Einhaltung der Vorgaben aus der strategischen Asset-Allokation (prozentuale Zielgrößen je Assetklasse) und der Ausschlusslisten erworben werden.

Einbindung in die Asset-Manager-Selektion

Für Alternative Investments (Private Equity, Infrastructure und Real Estate) ist eine quantitative Bewertung von ESG-Aspekten schwierig, da in der Regel Blindpool-Risiken gezeichnet werden. Für Private-Market-Fonds gelten aktuell nur geringe vereinheitlichte Publizitätspflichten und zudem sind unverändert nur wenige bis keine ESG-Rohdaten auf Portfolio-Ebene vorhanden.

Entsprechend fokussiert sich die ARAG bei der Integration von ESG-Kriterien in der Anlagestrategie für Alternative Investments auf den Auswahlprozess nachhaltig arbeitender Anlagemanager und das Vorhandensein einer nachvollziehbaren und angemessenen ESG-Strategie (das heißt insbesondere Verfügbarkeit und Anwendung einer aussagekräftigen ESG-Richtlinie, ein nachweisliches regelmäßiges Überwachungssystem und ein transparentes Berichtswesen an die Investoren).

Die vorstehenden Überlegungen gelten unabhängig davon, ob Alternative Investments in der Direktanlage oder zum Beispiel über Spezialfondsstrukturen gehalten werden. Im Fall der indirekten Anlage über fremdverwaltete Spezialfonds findet dieser Prozess im Rahmen einer Kooperation zwischen den Gesellschaften und der Kapitalverwaltungsgesellschaft statt.

Immobilieninvestments in der Direktanlage
Ein wesentlicher Bestandteil der Kapitalanlage sind Immobilieninvestments in der Direktanlage. Einige der Bestandsimmobilien sind an ARAG Gesellschaften vermietet und dienen als Verwaltungsstandorte. Damit ist ein Teil der Immobilieninvestments mit der ARAG Betriebsökologie eng verwoben.

Die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen bezüglich des Ressourcenverbrauchs sowie das Datenmanagement für eine erhöhte Transparenz zur Erfüllung von Nachhaltigkeitsberichtspflichten sind notwendige Maßnahmen für Bestandsimmobilien.

Da die Gebäude derzeit signifikante CO_2-Emissionsquellen sind, kann deren Modernisierung einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten. Die aktive Steuerung der energetischen Transition durch den Ersatz fossiler Energieträger durch erneuerbare Energiequellen und die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen werden zu einer Reduktion der klimabezogenen finanziellen Risiken für Immobilieninvestments führen.

Beim Erwerb von Immobilien für die Direktanlage wird die ARAG neben den finanziellen, gebäudetechnischen und Objekt- und Standortkriterien sowie Projekt-, Vermietungs- und rechtlichen sowie steuerlichen Risiken in Zukunft verstärkt Nachhaltigkeitskriterien in den Entscheidungsprozess einbeziehen, sowohl für Bestands- als auch für Neubauimmobilien.

Nachhaltigkeitskriterien für **Neuinvestitionen in direkt gehaltenen Neubauimmobilien** sind die folgenden:

Ausschlusskriterien
- Die folgende Zertifizierung oder alternativ nachweisliche Zertifizierungsfähigkeit ist nicht vergeben: Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) mindestens „Gold“; Leadership in Energy and Environmental Design (LEED) mindestens „Gold“, Building Research Establishment Environmental Assessment Methodology (BREEAM) mindestens „Sehr gut“.
- Energieeffizienzklasse A nach dem deutschen Gebäudeenergiegesetz (GEG) für Immobilien in Deutschland beziehungsweise der EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED) wird nicht erreicht.
- Einsatz von Tropenhölzern und exotischen Natursteinen

Positivkriterien
- Nachweis der Konformität nach der Taxonomie-VO, insbesondere der Umweltziele 1 (Klimaschutz) oder 2 (Anpassung an den Klimawandel)
- Keine unnötige Flächenversiegelung von Wald oder Agrarflächen
- Möglichst hoher Vorfertigungsgrad und Nachweis der Trennbarkeit von Bauteilen
- Nachweis der Dritt- und Wiederverwendbarkeit von mindestens 70 Prozent der eingesetzten Baustoffe
- Förderung autofreier Mobilität (ÖPNV-Anbindung fußläufig in maximal 10 Minuten erreichbar, Fahrradstellplätze in ausreichender Anzahl)
- Bei Wohnungsbau: keine soziale Verdrängung (Ausschluss von Luxussanierungen)
- Bei Gewerbeobjekten: keine Vorvermietung an Mieter gemäß 3.1.1. Negativliste

Nachhaltigkeitskriterien für **Neuinvestitionen in direkt gehaltenen Bestandsimmobilien** sind die folgenden:

Ausschlusskriterien
- Die folgende Zertifizierung oder alternativ nachweisliche Zertifizierungsfähigkeit ist nicht vergeben: DGNB mindestens „Silber“; LEED mindestens „Silber“, BREEAM mindestens „Gut“.
- Energieeffizienzklasse mindestens B mit Potenzial zur Erreichung von A nach dem GEG für Immobilien in Deutschland beziehungsweise der EED wird nicht erreicht.

Positivkriterien
- Nachweis der Konformität nach der Taxonomie-VO, insbesondere der Umweltziele 1 (Klimaschutz) oder 2 (Anpassung an den Klimawandel)
- Einsatz oder Nachrüstbarkeit von wassersparender Gebäudetechnik
- Einhaltung sozialer Standards bei Vertragspartnern (kein Lohndumping, kein Sozialversicherungsbetrug)

- Bei Wohnungsbau: keine soziale Verdrängung (Ausschluss von Luxussanierungen)
- Bei Gewerbeobjekten: keine Vermietung an Mieter gemäß der Negativliste

Diese Ausschlusskriterien muss jedes zur Entscheidung vorgelegte Investment erfüllen. Die weiteren Nachhaltigkeitskriterien beeinflussen positiv die Bewertung in der Gesamtbetrachtung.

Darüber hinaus wird ein thematischer Ansatz gewählt, der zu einer Erhöhung von spezifischen Investments in der Kapitalallokation führt. In den kommenden Jahren ist im Rahmen des Alternative-Investments-Programms der sukzessive Aufbau eines als nachhaltig qualifizierten Portfolios geplant, das neben der Erreichung der dokumentierten Nachhaltigkeitsziele auch wirtschaftliches Potenzial aufweist.

Ein Übergangsplan bezogen auf andere Umweltthemen, insbesondere ein dezidierter Übergangsplan Biodiversität, besteht nicht. Diese Umweltthemen werden über erste Maßnahmen sowie implizit über bestehende Richtlinien wie die Nachhaltigkeitsrichtlinie für die Kapitalanlage adressiert.

Die Aktivitäten im Kontext ESG-Risikomanagement können nicht explizit quantifiziert werden. Die Reduktion von THG-Emissionen ist kein primäres Ziel des Risikomanagements. Entsprechend können hierzu keine belastbaren Aussagen getroffen werden. Die Unsicherheiten im Bereich der (finanzierten) Emissionen ergeben sich aus der Verwendung von Schätzwerten und Projektionen sowie aus den potenziellen Änderungen der Portfoliozusammensetzung der ARAG.

Die beschriebenen Maßnahmen haben kein Enddatum und sind als fortlaufend zu betrachten. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Maßnahmen, die auf die Erreichung der festgelegten Emissionsreduktionsziele ausgelegt sind.

2.2.3.3 Ziele

Die Richtlinie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Kapitalanlage“ konkretisiert die ARAG Nachhaltigkeitsstrategie für das Management der Kapitalanlagen. Die aktuelle Version der Richtlinie wurde vom Gesamtvorstand im November 2024 verabschiedet. Die strategischen Ziele für den Gesamtkonzern werden folgendermaßen definiert:

Der ARAG Konzern folgt dem ESG-Prinzip bei der Beschreibung seiner strategischen Ziele.

Die ARAG setzt sich das Ziel, bis zum Jahr 2050 einen treibhausgasneutralen Kapitalanlagenbestand des Versicherungsanlagevermögens zu erreichen. Das übergeordnete Ziel ist, die Erderwärmung langfristig idealerweise auf 1,5 °C zu beschränken. Bislang gibt es keine festgelegten Methoden, um das Net-Zero-2050-Ziel zu verfolgen und zu erreichen. Somit gilt die Zielsetzung als wissenschaftlich fundiert, die Methodik dahinter bislang hingegen nicht. Zukünftig ist eine Aktualisierung der Methodik vorgesehen, wobei auch künftige Entwicklungen, insbesondere in der Regulatorik, und andere Faktoren berücksichtigt werden sollen. Die Festlegung des Ziels erfolgte unter Einbeziehung des Vorstands.

Im Rahmen der 2022 verabschiedeten Zwischenziele, die finanzierten Emissionen bei Aktien und Unternehmensanleihen bis 2025 um 25 Prozent zu reduzieren, hat die ARAG bis zum Jahr 2023 bereits eine Reduktion von 23 Prozent erreicht. Das Ziel bezieht sich auf die Scope-1- und Scope-2-Emissionen der Aktien und Unternehmensanleihen, in die die ARAG investiert. Aufgrund der Vorgaben aus der CSRD werden die Zwischenziele weiter konkretisiert.

Die finanzierten Emissionen bezogen auf Scope 1 und 2 bei Aktien und Unternehmensanleihen (inklusive Pfandbriefe/Covered Bonds) im Kapitalanlagebestand sollen bis 2030 um weitere 40 Prozent im Vergleich zum Basisjahr 2023 reduziert werden. Der Basiswert aus dem Jahr 2023 liegt bei 215.000 t CO_2e und ergibt sich aus der Berechnung der Emissionswerte für den Bestand zum Stichtag 31. Dezember 2023 ohne Normalisierung. Dies entspricht bei einem unveränderten Kapitalanlageportfolio absoluten Emissionen in

Höhe von 130.000 t CO_2e im Zieljahr 2030. Der Basiswert wurde aus dem Bestand zum 31. Dezember 2023 und den dazugehörigen Emissionswerten ermittelt.

Das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 ergibt sich aus dem Branchenbekenntnis des GDV. Die Festlegung des 40-Prozent-Ziels für das Jahr 2030 wurde mittels Expert Judgement festgelegt.

Erreicht werden sollen diese Zwischenziele über aktive Portfoliopflege, Implementierung von Negativscreenings und den Ausbau von Investitionen in nachhaltige Kapitalanlagen sowohl im liquiden als auch illiquiden Bereich. Die Zwischenziele werden zweimal jährlich (zum Jahresende und zur Jahresmitte) überprüft und entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt und der Datenverfügbarkeit detailliert. Seit dem Jahr 2022 bezieht das Group Asset-Management ESG-Daten vom Datenanbieter MSCI. Da noch nicht für alle Investments ausreichend Daten und einheitliche Messmethoden vorliegen, verfolgt die ARAG in den nächsten Jahren eine schrittweise Integration weiterer relevanter Assetklassen in das Klimaziel.

Die ARAG unterstützt keine Kapitalnehmer durch ihre Investitionen, die im Widerspruch zu den Standards für Menschenrechte, menschenwürdige Arbeit und Chancengleichheit stehen beziehungsweise keine Schritte zur ESG-konformen Transformation ihrer Tätigkeiten dokumentieren können. Zur Überprüfung des Investitionsverhaltens arbeitet die ARAG mit Ausschlusslisten (sowohl emittenten- als auch länderbezogen) und integrierten ESG-Ansätzen mit Fokus auf transitorischen Risiken.

Die Anpassung der Grundmenge und das Einbeziehen der Pfandbriefe in die Berechnung der finanzierten Emissionen folgt der Gruppierung der Kapitalanlage im Standard der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF).

Sowohl die Einhaltung der gesetzten Investitionseinschränkungen in Bezug auf ESG-Kriterien als auch der Ziele für die CO_2-Emissionen werden im Investment Controlling überwacht. Das Dokument „Prozessbeschreibung Carbon Footprint“ beschreibt den Prozess der Berechnung des Carbon Footprints für das Kapitalanlageportfolio und der damit verbundenen Erstellung von Analysen zum Zielerreichungsgrad der strategischen Ziele im ARAG Konzern.

Gesamthaft werden die THG-Emissionsreduktionsziele den Zielen angepasst, die im Abschnitt Kennzahlen zu Scope-1-, -2- und -3-Emissionen näher beschrieben werden. Somit gibt es keine Unterschiede in Bezug auf die Berechnungslogik und den zugrunde liegenden Scope.

2.3 Kennzahlen

Die folgende Tabelle zeigt den Energieverbrauch und -mix der ARAG für das Geschäftsjahr 2024:

Energieverbrauch und Energiemix

		2024
(1)	Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen (MWh)	0,0
(2)	Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen (MWh)	3.858,3
(3)	Brennstoffverbrauch aus Erdgas (MWh)	744,2
(4)	Brennstoffverbrauch aus sonstigen fossilen Quellen (MWh)	0,0
(5)	Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung sowie aus fossilen Quellen (MWh)	10.608,5
(6)	**Gesamtverbrauch fossiler Energie (MWh) (Summe der Zeilen 1 bis 5)**	**15.210,9**
Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)		**58,4%**
(7)	**Verbrauch aus nuklearen Quellen (MWh)**	**937,9**
Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch (MWh)		**3,6%**
(8)	Brennstoffverbrauch aus erneuerbaren Quellen, einschließlich Biomasse (auch Industrie- und Siedlungsabfälle biologischen Ursprungs, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen etc.) (MWh)	102,0
(9)	Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung sowie aus erneuerbaren Quellen (MWh)	9.364,4
(10)	Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt (MWh)	425,0
(11)	**Gesamtverbrauch erneuerbarer Energie (MWh) (Summe der Zeilen 8 bis 10)**	**9.891,4**
Anteil erneuerbarer Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)		**38,0%**
Gesamtenergieverbrauch (MWh) (Summe der Zeilen 6, 7 und 11)		**26.040,2**

Für die Ermittlung des Energieverbrauchs und Energiemixes bezieht die ARAG sämtliche Gesellschaften des Konsolidierungskreises sowie auch die ARAG Legal Protection Ltd, Dublin, ein. Berücksichtigt wird jeweils die eingekaufte Energie (Strom und Wärme) für eigengenutzte Gebäude, selbst erzeugte Wärme, Kältemittel, eingekaufte Kälte, der Fuhrpark (Verbrennung und Strom), flüchtige Emissionen und der Verbrauch in Bezug auf gemietete Flächen. Der Umfang der Kennzahlen zu den Energieverbräuchen entspricht somit dem Umfang für die Ermittlung der Scope-1- und Scope-2-Emissionen.

Aufgrund zeitlicher Einschränkungen werden die Primärdaten für die Verbräuche unterjährig erfasst und für das vierte Quartal hochgerechnet. Für eigengenutzte Gebäude werden die Primärdaten für den Verbrauch von eingekaufter Energie in der Regel aus Abrechnungen von Lieferanten erhoben. Darüber hinaus werden Zählerstände teilweise monatlich erfasst. Im Falle von angemieteten Objekten werden die Daten aus Nebenkosten- und Betriebskostenabrechnungen genutzt. Dies betrifft insbesondere die Hauptgeschäftsstellen, die Vertriebsdirektionen sowie die Sportbüros. Zudem werden unter den Energieverbräuchen auch die Verbräuche von Diesel oder Heizöl erfasst, die für Notstromaggregate benötigt werden. Die im Geschäftsjahr verbrauchten Mengen können anhand von Rechnungen erfasst werden. Ebenfalls anhand von Rechnungen erfasst werden die Verbräuche des Fuhrparks. Sofern keine Primärdaten vorliegen, werden Schätzwerte beziehungsweise Nebenkostenabrechnungen des Vorjahres genutzt. Diese werden jeweils validiert.

Alle vier Jahre wird ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 durchgeführt, um systematisch den Energieverbrauch und die Energieeffizienz eines Unternehmens zu analysieren und potenzielle Einsparungen zu identifizieren. Das nächste Energieaudit ist für das Jahr 2025 geplant.

Neben den eigengenutzten Immobilien werden unter den Energieverbräuchen ebenfalls die Verbräuche von Immobilien ausgewiesen, die die ARAG vermietet. Grundsätzlich gilt auch für diese Gebäude, dass stets die bestmögliche Datenquelle zu nutzen ist. Entsprechend werden, wo möglich, analog zu den eigengenutzten Immobilien, Ist-Daten erhoben. Sofern die ARAG keinen Zugriff auf diese Daten hat, werden Schätzungen anhand von Energieausweisen durchgeführt.

THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

	Rückblickend				Etappenziele und Zieljahre			
	Basisjahr	Vergleich	2024	Veränderung	2025	2030	2050	Jährlich % Ziel/Basisjahr
Scope-1-THG-Emissionen								
Scope-1-THG-Bruttoemissionen (t CO_2e)	–	–	1.492,0	–	–	–	–	–
Prozentsatz der Scope-1-THG-Emissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen (%)	–	–	0,0	–	–	–	–	–
Scope-2-THG-Emissionen								
Standortbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO_2e)	–	–	3.352,9	–	–	–	–	–
Marktbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO_2e)	–	–	4.483,7	–	–	–	–	–
Signifikante Scope-3-THG-Emissionen								
Gesamte Indirekte Brutto-THG-Emissionen (Scope 3) (t CO_2e)	–	–	2.469.328,9	–	–	–	–	–
1. Erworbene Waren und Dienstleistungen	–	–	2.517,1	–	–	–	–	–
[Optionale Unterkategorie; Cloud Computing und Rechenzentrumsdienstleistungen]	–	–	0,0	–	–	–	–	–
2. Investitionsgüter	–	–	0,0	–	–	–	–	–
3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie (nicht in Scope 1 oder Scope 2 enthalten)	–	–	2.177,3	–	–	–	–	–
4. Vorgelagerter Transport und Vertrieb	–	–	0,0	–	–	–	–	–
5. Abfallaufkommen in Betrieben	–	–	82,3	–	–	–	–	–
6. Geschäftsreisen	–	–	2.794,9	–	–	–	–	–
7. Pendelnde Arbeitnehmer	–	–	4.286,9	–	–	–	–	–
8. Vorgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter	–	–	0,0	–	–	–	–	–
9. Nachgelagerter Transport	–	–	0,0	–	–	–	–	–
10. Verarbeitung verkaufter Produkte	–	–	0,0	–	–	–	–	–
11. Verwendung verkaufter Produkte	–	–	0,0	–	–	–	–	–
12. Behandlung von Produkten am Ende der Lebensdauer	–	–	0,0	–	–	–	–	–
13. Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter	–	–	0,0	–	–	–	–	–
14. Franchises	–	–	0,0	–	–	–	–	–
15. Investitionen	–	–	2.457.470,6	–	–	–	–	–
THG-Emissionen insgesamt								
THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) (t CO_2e)	–	–	2.474.173,7	–	–	–	–	–
THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) (t CO_2e)	–	–	2.475.304,6	–	–	–	–	–

In der vorstehenden Tabelle findet sich derzeit keine Angabe zum Vergleichsjahr, da in diesem Jahr erstmalig nach den ESRS berichtet wird. Aufgrund des abweichenden Anwendungsbereichs erfolgt ebenfalls keine Berichterstattung zum Basisjahr sowie zu den Etappenzielen. Für die Berechnung der Emissionen nach Scope 1, 2 und 3 nutzt die ARAG das Tool des Anbieters ClimatePartner.

Scope-1- und Scope-2-Emissionen

Die Berechnung der Scope-1- und -2-Emissionen erfolgt basierend auf dem Energieverbrauch. Analog zum Energieverbrauch umfassen die Scope-1- und -2-Emissionen den gesamten Konsolidierungskreis, die ARAG Legal Protection Ltd, Dublin, sowie entsprechend auch die fremdgenutzten Immobilien. Die Energieverbräuche werden innerhalb des Tools mit den jeweiligen Emissionsfaktoren multipliziert.

Die Scope-1-Emissionen enthalten die Emissionen aus dem Verbrauch von fossilen Brennstoffen zur Wärmeerzeugung in den eigen- und fremdgenutzten Immobilien, aus Kältemittelverlusten sowie aus dem eigenen Fuhrpark. Die Scope-2-Emissionen enthalten hingegen die Emissionen aus dem Stromverbrauch und dem Verbrauch von Fernwärme. Dabei wird zwischen der standort- und der marktbasierten Berechnung unterschieden. Die Berechnung der standortbezogenen Scope-2-Emissionen erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Emissionsintensität des lokalen Stromnetzes. Unabhängig vom jeweiligen individuellen Stromverbrauch des Betriebs wird der Emissionsfußabdruck des Stromnetzes anteilig auf die von ihm verbrauchte Strommenge verteilt. Die Berechnung der marktbasierten Scope-2-Emissionen erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Emissionsintensität eines bestimmten Kaufvertrags oder einer Vereinbarung für Energie.

Der Anteil der marktbasierten Scope-2-Emissionen, die mit gebündelten Instrumenten in Form von Renewable Energy Certificates (REC) verknüpft sind, liegt bei 35,2 Prozent. Der für den Verkauf und Kauf von Energie verwendete Anteil von vertraglichen Instrumenten, die nicht mit Energieattributen gebündelt sind, liegt bei 35,2 Prozent.

Für den Immobilienbestand der ARAG werden zu 100 Prozent Bedarfsnachweise genutzt. Von den dargestellten Emissionen resultieren 1.485,2 t CO_2e Scope-1-Emissionen, 4.482,9 t CO_2e Scope-2-Emissionen nach der marktbezogenen Methode sowie 3.352,5 t CO_2e Scope-2-Emissionen nach der standortbezogenen Methode aus dem finanziellen Konsolidierungskreis. Die ARAG Legal Protection Ltd, Dublin, wird im Rahmen der finanziellen Berichterstattung aus Wesentlichkeitsgründen nicht konsolidiert. Die Scope-1-Emissionen der ARAG Legal Protection Ltd, Dublin, belaufen sich auf 6,8 t CO_2e und die Scope-2-Emissionen auf 0,8 t CO_2e nach der marktbezogenen Methode sowie 0,4 t CO_2e nach der standortbezogenen Methode.

Scope-3-Emissionen

Neben den Scope-1- und Scope-2-Emissionen weist die ARAG ebenfalls Emissionen aus allen signifikanten Scope-3-Kategorien aus. Innerhalb des eigenen Geschäftsbetriebs wurden die folgenden Kategorien als signifikant identifiziert:

- Erworbene Waren und Dienstleistungen (Kategorie 1)
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie (Kategorie 3)
- Abfallaufkommen im Betrieb (Kategorie 5)
- Geschäftsreisen (Kategorie 6)
- Pendeln der Arbeitnehmer (Kategorie 7)
- Finanzierte Emissionen (Kategorie 15)

Unter **Kategorie 1 „Erworbene Waren und Dienstleistungen“** fallen die Gewinnung und Verarbeitung von Rohmaterialien, Hilfsstoffen und Verbrauchsgütern im Büro. Dazu zählen bei der ARAG Druckprodukte, Büropapier, Wasser, externe Rechenzentren, elektronische Geräte sowie die Gastronomie. Für die Hauptgeschäftsstellen, die Vertriebsdirektionen und Sportbüros wird lediglich das Büropapier ausgewiesen.

Kategorie 3 „Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie“ (nicht in Scope 1 oder Scope 2 enthalten) umfasst Vorkettenemissionen zu Wärme und Strom. Hierzu zählen vorgelagerte Emissionen von gekauften Brennstoffen und eingekauftem Strom, Übertragungs- und Verteilungsverluste, Erzeugung von gekauftem Strom, der an Endverbraucher verkauft wird, sowie Extraktion und Transport von im Unternehmen eingesetztem Erdgas. Die Vorkettenemissionen werden automatisch durch das ClimatePartner Tool erfasst.

Darüber hinaus erfasst die ARAG Emissionen in **Kategorie 5 „Abfallaufkommen im Betrieb“**, worunter Emissionen aus Produktionsabfällen, Betriebsabfällen, Deponierung, Recycling und Verbrennung fallen.

Emissionen aus Geschäftsreisen werden in Kategorie 6 erfasst. Hierzu zählen Flüge, Bahnfahrten, Fahrten mit Miet- und Privatfahrzeugen sowie Hotelübernachtungen.

Das Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden wird unter **Kategorie 7 „Pendeln der Arbeitnehmer“** erfasst. Die Anfahrt der Mitarbeitenden wird anhand von Schätzungen vorgenommen. Darüber hinaus bezieht die ARAG Emissionen ein, die entstehen, wenn die Mitarbeitenden im Homeoffice tätig sind.

Für die ARAG gehören die THG-Bruttoemissionen der **Kategorie 15 „Finanzierte Emissionen“** zu den signifikanten Scope-3-Kategorien. Die Berechnung der finanzierten Emissionen erfolgt nach den PCAF-Standards. PCAF ist ein globaler Standard für Versicherungen und Finanzinstitute zur Messung der CO_2-Emissionen ihrer Anlage- und Kreditportfolios. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Werte beziehen sich auf den Bereich der finanzierten Emissionen:

Treibhausgasemissionen nach Assetklassen

2024	Abgedeckte Assets (Buchwert)	Abdeckungsquote	Scope-1- und -2-Emissionen	Scope 3 Kategorie 15	Emissionen gesamt	Emissionsintensität	DQS Scope 1+2	DQS Scope 3
	(in T€)	(in %)	(in t CO_2e)[1]	(in t CO_2e)	(in t CO_2e)	(in t CO_2/Mio. €)	gewichtet	gewichtet
Assetklasse								
Notierte Aktien & Unternehmensanleihen	3.330.440	98,1%	239.877	1.751.445	1.991.322	597,9	2,2	4,0
Nicht notierte Aktien & Unternehmensanleihen	615.539	100,0%	25.758	95.120	120.878	196,4	2,4	4,0
Staatsanleihen	1.259.605	93,0%	245.323	99.947	345.270	274,1	3,7	4,0
Insgesamt	**5.205.584**	**97,1%**	**510.958**	**1.946.512**	**2.457.471**	**472,1**	**2,5**	**4,0**
Restliche Kapitalanlagen (Buchwert in T€)	1.033.945							

[1] Für Staatsanleihen Emissionen exklusive LULUCF

Die Grundlage für die berichteten finanzierten Emissionen sind alle bilanzierten Geschäfte mit Finanzierungscharakter im handelsrechtlichen Konsolidierungskreis der ARAG. Durch die Finanzierung der Geschäftspartner und deren wirtschaftlicher Aktivitäten trägt die ARAG auch die CO_2-Emissionen, die von diesen Unternehmen verursacht werden. Daher rechnet sich die ARAG einen Anteil der Emissionen zu, der durch ihre Finanzierung indirekt verursacht wird. Unter Berücksichtigung des PCAF-Standards werden die Emissionen für bilanzierte Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen von Unternehmen sowie Finanzierungen des öffentlichen Sektors, insbesondere Staatsanleihen, berechnet. Der finanzierte Anteil an den gesamten Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-THG-Emissionen des Geschäftspartners wird über den Wert der Finanzierung, anteilig am Unternehmenswert gemäß PCAF, berechnet.

Der Standard zur Berechnung der finanzierten Emissionen bietet eine Methodik für bestimmte Assetklassen, während andere nicht abgedeckt werden. Die ARAG berechnet und berichtet die finanzierten Emissionen nur für Assetklassen, für die eine Methodik vorliegt. Aus diesem Grund werden bestimmte Assetklassen aktuell als „keine Methodik" ausgewiesen. Dazu gehören insbesondere Investitionen in Fonds, verbriefte Produkte oder Finanzierungen von lokalen Gebietskörperschaften. Für Finanzierungen von börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen werden Emissionen für Aktien, Anleihen und Kredite berechnet. Auch für Projektfinanzierungen und insbesondere Immobilienfinanzierungen werden Emissionen berechnet. Im öffentlichen Sektor sind vor allem die Staatsanleihen Teil des Emissionsinventars.

Neben der Verfügbarkeit einer Berechnungsmethodik spielt auch die Datenverfügbarkeit eine wichtige Rolle bei der Berechnung der finanzierten Emissionen. Wenn verfügbar, werden Daten von höchster Qualität verwendet, die beispielsweise direkt von den Geschäftspartnern veröffentlicht werden. Idealerweise werden Primärdaten genutzt, doch diese liegen häufig nicht vor. In solchen Fällen greift man auf Schätzwerte zurück. Bei fehlenden veröffentlichten Informationen werden die Daten kundenspezifisch auf Grundlage von sektor- und/oder länderspezifischen Durchschnittswerten abgeleitet. Da nicht alle zugrundeliegenden Daten dieselbe Qualität aufweisen, wird pro Assetklasse der gewichtete Data Quality Score (DQS) gemäß PCAF ermittelt und ausgewiesen.

Anhand des PCAF-Standards werden Datenquellen auf einer Skala von 1 bis 5 eingeordnet, wobei veröffentlichte Daten höher bewertet werden als Schätzwerte. Beispielsweise erhalten von Unternehmen veröffentlichte Daten den DQS 2, während Sektordurchschnitte einen DQS von 4 erhalten.

Da bei der Erhebung der finanzierten CO_2-Emissionen teilweise Schätzverfahren eingesetzt werden, unterliegen die Ergebnisse einer gewissen Messungenauigkeit. Diese ergibt sich insbesondere daraus, dass bei fehlender Datenverfügbarkeit kundenspezifische Daten durch Durchschnittswerte oder andere Approximationsmethoden abgeleitet werden müssen. Dabei wird angenommen, dass die Kunden sektor- beziehungsweise länderspezifische Emissionen verursachen und ein entsprechender Durchschnittswert zugrunde gelegt wird. Dieser kann somit von den tatsächlichen Werten abweichen.

In den nächsten Jahren werden sich die Datenverfügbarkeit und -qualität der ermittelten sektor- und länderspezifischen Durchschnittswerte fortlaufend verbessern. In Bezug auf die Datenbasis ist daher in den kommenden Jahren eine Verbesserung der Genauigkeit zu erwarten.

Folgende Kategorien werden als nicht signifikant eingestuft:

Übersicht über die nicht signifikanten Kategorien

Kategorie		Begründung für die Nicht-Signifikanz
2.	Investitionsgüter	Im Geschäftsjahr wurden keine vorgelagerten Emissionen aus der Produktion von Investitionsgütern gekauft oder erworben. Entsprechend ist diese Kategorie nicht relevant für die ARAG.
4.	Vorgelagerter Transport und Vertrieb	Als Versicherungsunternehmen bietet die ARAG keine physischen Produkte sondern Dienstleistungen an. Entsprechend ist diese Kategorie nicht relevant für die ARAG.
8.	Vorgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter	Die ARAG weist die Emissionen aus dem Betrieb von Vermögenswerten, die im Berichtsjahr geleast wurden (in der Regel gemietete Gebäude), bereits in den Scope-1- und -2-Emissionen aus. Entsprechend ist diese Kategorie nicht relevant für die ARAG.
9.	Nachgelagerter Transport	Als Versicherungsunternehmen bietet die ARAG keine physischen Produkte sondern Dienstleistungen an. Entsprechend ist diese Kategorie nicht relevant für die ARAG.
10.	Verarbeitung verkaufter Produkte	Als Versicherungsunternehmen bietet die ARAG keine physischen Produkte sondern Dienstleistungen an. Entsprechend ist diese Kategorie nicht relevant für die ARAG.
11.	Verwendung verkaufter Produkte	Als Versicherungsunternehmen bietet die ARAG keine physischen Produkte sondern Dienstleistungen an. Entsprechend ist diese Kategorie nicht relevant für die ARAG.
12.	Behandlung von Produkten am Ende der Lebensdauer	Als Versicherungsunternehmen bietet die ARAG keine physischen Produkte sondern Dienstleistungen an. Entsprechend ist diese Kategorie nicht relevant für die ARAG.
13.	Nachgelagerte vermietete/verleaste Wirtschaftsgüter	Die ARAG weist die Emissionen aus dem Betrieb von Vermögenswerten, die im Berichtsjahr an andere Unternehmen geleast wurden (in der Regel vermietete Gebäude), bereits in den Scope-1- und -2-Emissionen aus. Entsprechend ist diese Kategorie nicht relevant für die ARAG.
14.	Franchises	Als Versicherungsunternehmen tritt die ARAG nicht als Franchisegeber auf. Daher ist diese Kategorie nicht relevant für die ARAG.

Insgesamt wurden 11,3 Prozent der Scope-3-Emissionen anhand von Primärdaten und 88,7 Prozent anhand von Sekundärdaten ermittelt.

Eine Messung der versicherungsbedingten Emissionen erfolgt zum aktuellen Zeitpunkt nicht. Es werden jedoch Vorbereitungen für eine spätere Quantifizierung getroffen. Erste Datenerhebungen und methodische Überlegungen zu den Berechnungen sind in Vorbereitung und werden validiert. Der Ausweis der Emissionen und zugehörige Reduktionsziele erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt, um eine aussagekräftige Messung und Zielsetzung zu gewährleisten.

Treibhausgasintensität

THG-Intensität pro Nettoerlös	2024
THG-Gesamtemissionen (standortbezogen) pro Nettoerlös (t CO_2e/€)	0,0
THG-Gesamtemissionen (marktbezogen) pro Nettoerlös (t CO_2e/€)	0,0

Die THG-Intensität ist definiert als das Verhältnis der THG-Emissionen zu den Nettoeinnahmen des Unternehmens. Als Bezugsgröße für die Nettoeinnahmen nutzt die ARAG die Position „Gebuchte Bruttobeiträge“ der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des Konzernberichts. Im Folgenden wird die Treibhausgasintensität unter der Betrachtung von Scope-2-Emissionen nach der standortbezogenen und nach der marktbezogenen Ermittlungsmethodik dargestellt.

Interne CO_2-Bepreisung

Die ARAG wendet kein internes CO_2-Bepreisungssystem an.

3 Sozialinformationen

3.1 Arbeitskräfte des Unternehmens

Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Der Standard S1 – Arbeitskräfte des Unternehmens betrifft ausnahmslos den eigenen Geschäftsbetrieb. Aus diesem Grund wurden innerhalb der Wesentlichkeitsanalyse ausschließlich Auswirkungen, Chancen und Risiken innerhalb des eigenen Geschäftsbetriebs betrachtet.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden wesentliche Auswirkungen sowie ein wesentliches Risiko innerhalb der Nachhaltigkeitsaspekte „Arbeitsbedingungen" und „Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle" identifiziert. Darüber hinaus wurde innerhalb des Nachhaltigkeitsaspekts „Sonstige arbeitsbezogene Rechte" eine Auswirkung zum Unterthema „Datenschutz" als wesentlich eingestuft. Die wesentlichen Auswirkungen und Risiken wurden wie folgt definiert:

- Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit/Flexwork, Bezahlung zu mindestens tariflichen Standards, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben) beeinflusst die Mitarbeitenden positiv und trägt zur Mitarbeiterbindung bei.
- Die über die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen hinausgehenden Regelungen zur Mitbestimmung erweitern die Möglichkeiten der Mitwirkung von Mitarbeitenden im Arbeitsalltag positiv.
- Die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Regelungen zu Gesundheitsschutz und Sicherheit wirken sich positiv auf die Gesundheitsbelange der Mitarbeitenden aus.
- Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt und Gleichstellung der Geschlechter sowie Maßnahmen gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz wirken sich positiv auf die Mitarbeitenden aus.
- Umfassende Möglichkeiten zur Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern die Entwicklung der Fähigkeiten und Führungsqualitäten der Mitarbeitenden, was sich ebenfalls positiv auf die Mitarbeitenden auswirkt.
- Die ARAG verfügt über verschiedene personenbezogene Daten der Mitarbeitenden. Durch ein Datenleck könnte es zu einem Verlust personenbezogener Daten kommen.
- Eine unzureichende Ausstattung mit qualifiziertem Personal kann eine Bedrohung für die Nachhaltigkeit des Unternehmens darstellen. Daraus können relative Ineffizienzen und überdurchschnittliche Kosten für Talent-Prämien resultieren.

Potenzielle negative Auswirkungen auf die Mitarbeitenden wurden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse im Kontext des Datenschutzes identifiziert.

Die ARAG differenziert zwischen angestellten und nicht angestellten Mitarbeitenden. Angestellte Mitarbeitende stehen in einem Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen der ARAG Gruppe. Innerhalb dieser Gruppe unterscheidet die ARAG zwischen verschiedenen Arten von Mitarbeitenden:

- Festangestellte Mitarbeitende mit einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag
- Praktikanten und Werkstudenten/Aushilfen
- Auszubildende und duale Studenten

Da bei der ARAG alle Mitarbeitenden ihre Tätigkeiten primär im Büro ausüben und sich die Tätigkeiten nur inhaltlich unterscheiden, wurde im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse keine Unterscheidung bezüglich der Merkmale der Mitarbeitenden, der Tätigkeiten derselben oder des Arbeitsumfelds vorgenommen.

Die von der ARAG identifizierten wesentlichen Auswirkungen betreffen alle angestellten Mitarbeitenden des Konzerns. Nicht angestellte Mitarbeitende hingegen sind bei einem Drittunternehmen angestellt und erbringen ihre Dienstleistungen insbesondere im Bereich der Informationstechnologie für die ARAG. Aufgrund der geringen Anzahl an Mitarbeitenden sind sie von diesen Auswirkungen nicht betroffen.

Wesentliche Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft wurden nicht identifiziert. Folglich gibt es keine, die ausschließlich für bestimmte Personengruppen der Mitarbeitenden relevant sind.

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Mitarbeitenden der ARAG identifiziert, die aus Übergangsplänen zur Reduzierung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt und zur Umsetzung umweltfreundlicherer und klimaneutraler Tätigkeiten resultieren.

Die ARAG übt als Dienstleistungsunternehmen in der Versicherungsbranche keinerlei Tätigkeiten aus, die ein Risiko in Bezug auf Zwangsarbeit oder Kinderarbeit darstellen.

3.1.1 Konzepte

Der Bereich Human Resources (HR) der ARAG verfügt über eine Vielzahl von Konzepten zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften und zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten. Die strategische Ausrichtung des Bereichs HR baut hierbei auf der Konzernstrategie ARAG 5>30 und den dort festgelegten Zielen auf.

Die ARAG betont als unabhängiger und familiengeführter Versicherer das werteorientierte Handeln durch die Einführung der **Integrity Guideline**. Diese Richtlinie legt fest, wie die Zusammenarbeit innerhalb des Unternehmens gestaltet wird, und beschreibt nicht nur gesetzliche Standards, sondern auch die ethischen Prinzipien, die das Verhalten aller Mitarbeitenden leiten sollen. Die Richtlinie konkretisiert damit die ARAG Essentials und ergänzt die Vorgaben der Compliance-Leitlinie. Verstöße gegen die Integrity Guideline können bei der jeweiligen Führungskraft, der HR-Abteilung, dem Betriebsrat, Compliance oder den eigens bereitgestellten Vertrauenspersonen gemeldet werden. Die Integrity Guideline gilt für alle Mitarbeitenden des nationalen ARAG Konzerns. Um die Inhalte der Integrity Guideline zu vermitteln, erhalten die Mitarbeitenden unter anderem ein Onlinetraining. Dieses Training ist ein fester Bestandteil des Onboarding-Prozesses für neue Mitarbeitende. Zudem betont die Integrity Guideline ausdrücklich, dass jeglicher Form von Diskriminierung aufgrund von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung oder Alter bei der ARAG keinerlei Raum gewährt wird.

Zur Förderung flexibler Arbeitsbedingungen verfügt die ARAG über eine Vielzahl nationaler Betriebsvereinbarungen. Hierzu gehört unter anderem die **„Betriebsvereinbarung flexible Arbeitszeit“**. Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist es, den Mitarbeitenden unter Berücksichtigung einer hohen Service-Qualität gegenüber unseren Kundinnen und Kunden größtmögliche Freiräume für eine individuelle und flexible Ausgestaltung ihrer Arbeitszeit zu gewährleisten. Dies soll insbesondere die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben fördern. Betriebsvereinbarungen über flexible Arbeitszeit bestehen in den ARAG Gesellschaften ARAG SE, ARAG Allgemeine, Interlloyd und ARAG Krankenversicherung, ARAG IT und Cura. Ausgenommen von dieser Betriebsvereinbarung sind innerhalb der Gesellschaften leitende Angestellte, Mitarbeitende auf der zweiten Führungsebene sowie wenige weitere Mitarbeitergruppen aufgrund von einzelnen vertraglichen Besonderheiten oder besonderen Funktionen. Diese Mitarbeitenden stimmen die Ausgestaltung ihrer Arbeitszeit individuell mit ihrer jeweiligen Führungskraft ab.

Darüber hinaus besteht die **„Betriebsvereinbarung mobiles Arbeiten“**. Sie fördert in den vorgenannten nationalen ARAG Gesellschaften das ortsunabhängige Arbeiten der Mitarbeitenden in Form von mobiler Arbeit von mindestens 40 Prozent und bis zu 80 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit. Diese Betriebsvereinbarung zielt neben der zeitlichen Flexibilität darauf ab, berufliche und private Interessen der Mitarbeitenden besser in Einklang zu bringen und damit die Mitarbeiterzufriedenheit zu erhöhen. Neben diesen sozialen Aspekten tragen reduzierte Fahrtzeiten und damit geringere Emissionen positiv zur Ressourcenschonung bei. Ausgenommen von dieser Betriebsvereinbarung sind innerhalb der Gesellschaften ebenfalls leitende Angestellte, Mitarbeitende auf der zweiten Führungsebene sowie wenige weitere Mitarbeitergruppen aufgrund von einzelnen vertraglichen Besonderheiten oder besonderen Funktionen. Diese Mitarbeitenden stimmen, sofern ihre Tätigkeit mobile Arbeit grundsätzlich zulässt, ihren Anteil an mobiler Arbeitszeit individuell mit ihrer Führungskraft ab.

Die **„Richtlinie zum Mobilen Arbeiten im Ausland“** erweitert die Möglichkeiten der bestehenden Betriebsvereinbarung zum mobilen Arbeiten, indem sie eine ortsungebundene Erbringung der Arbeit ermöglicht. Mit dieser Richtlinie haben alle Mitarbeitenden des nationalen ARAG Konzerns die Möglichkeit, bis zu 10 Tage pro Jahr privat motiviert in 23 Ländern des europäischen Auslands mobil zu arbeiten. Ziel dieser Richtlinie ist es, die örtliche Flexibilität der Mitarbeitenden sowie deren Zufriedenheit weiter zu erhöhen.

Des Weiteren verfügt die ARAG über die **„Betriebsvereinbarung über Telearbeit zur Kinderbetreuung und Angehörigenpflege“** in den nationalen Versicherungsgesellschaften ARAG SE, ARAG Allgemeine, Interlloyd sowie ARAG Krankenversicherung. Diese Betriebsvereinbarung zielt primär auf die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ab. Sie ermöglicht es Mitarbeitenden, die Kinder unter 12 Jahren oder pflegebedürftige Angehörige haben (sofern sie von den Mitarbeitenden selbst gepflegt werden), ihre Arbeit in Form von Telearbeit zu erbringen. Voraussetzung ist hierfür unter anderem ein aus betrieblicher Sicht telearbeitsfähiges Aufgabengebiet des Mitarbeitenden sowie die technisch mögliche und wirtschaftlich sinnvolle Einrichtung der häuslichen Arbeitsstätte. Liegen die in der Betriebsvereinbarung definierten Voraussetzungen vor, kann grundsätzlich jeder Mitarbeitende von der Option zur Telearbeit Gebrauch machen.

Die Einhaltung und Umsetzung aller Betriebsvereinbarungen und Richtlinien obliegt in oberster Verantwortung den jeweiligen Geschäftsleitungen. Darüber hinaus bestehen keine gesonderten Überwachungsprozesse.

Im Berichtsjahr wurden keine Änderungen an den vorgenannten Konzepten und Richtlinien vorgenommen.

Neben den oben genannten Konzepten beachtet die ARAG konsequent die gesetzlichen Bestimmungen, wodurch die Einhaltung von Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten sichergestellt werden soll. Die ARAG unterliegt unter anderem dem deutschen Arbeitsrecht, wodurch die Menschenrechte aller Mitarbeitenden geachtet und geschützt werden. Bei der Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Themen orientiert sich die ARAG an den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung des Global Compact der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals [SDGs]). Die strategischen Ansätze und Maßnahmen werden regelmäßig überprüft, um eine kontinuierliche Verbesserung zu erzielen.

Zur Verankerung der Maßnahmen im Rahmen der **Menschenrechtsstrategie** orientiert sich die ARAG an den Ergebnissen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich. Mitarbeitende müssen die konkrete Erwartungshaltung der ARAG im Rahmen der Vorgaben der ARAG Essentials anerkennen. Diese Vorgaben werden durch konkrete Prozesse in den Bereichen Einkauf, HR und Compliance ergänzt. Zur Sensibilisierung von Führungskräften mit Personalverantwortung finden Schulungsprogramme zu den Themen Chancengerechtigkeit und Schutz vor Diskriminierung statt. Für die Einhaltung der Menschenrechte unter Einbezug der Themen Menschenhandel, Zwangs- und Kinderarbeit in der Wertschöpfungskette verfügt die ARAG ebenfalls über Prozesse und Vorgaben für Lieferanten, welche in Einklang mit den Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) stehen.

Die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie hat für die ARAG hohe Bedeutung. Bei Verletzungen leitet die ARAG angemessene Maßnahmen zur Aufdeckung von Verstößen und zur Abhilfe ein. Verstöße werden nicht toleriert, konsequent verfolgt und können rechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung von Anstellungsverhältnissen und Geschäftsbeziehungen nach sich ziehen.

Bei Verstößen gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten setzt die ARAG umgehend angemessene Abhilfemaßnahmen um. Die ARAG stellt sicher, dass diese Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich im Inland und in der Regel auch im Ausland zur Beendigung der Verletzungen führen.

Um die Wirksamkeit der getroffenen Abhilfemaßnahmen festzustellen, erfolgt einmal im Jahr und anlassbezogen eine Prüfung durch die Menschenrechtsbeauftragte. Dabei werden die Erkenntnisse aus dem Hinweisgebersystem berücksichtigt.

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung dieser Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte ist der Vorstand der ARAG SE.

Aufgrund des Geschäftsmodells und des Tätigkeitsfelds der ARAG sowie der gesetzlichen Vorschriften ist es für die ARAG selbstverständlich, dass Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit verboten sind. Folglich enthalten die Konzepte keine expliziten Aussagen zu diesen Themen.

Chancengerechtigkeit ist seit der Unternehmensgründung ein zentraler Anspruch der ARAG. Vor diesem Hintergrund legt die ARAG größten Wert darauf, allen Mitarbeitenden die gleichen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten – unabhängig von Alter, Nationalität, privaten Lebensumständen oder Familienstand.

Fairness und Offenheit sind in den ARAG Essentials als zentrale Unternehmenswerte verankert. Auch in den Führungsprinzipien ARAG Leadership Essentials hat die Vielfalt einen hohen Stellenwert. In der konzernweiten Unternehmensstrategie ARAG 5>30 ist die Förderung der Diversität unter dem Ziel „Winning Spirit" eines der fünf zentralen Handlungsfelder der nächsten Jahre.

Die Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist für die ARAG als weltweit größtem Rechtsschutzversicherer ebenfalls selbstverständlich. Bereits 2017 unterzeichnete die ARAG die „Charta der Vielfalt" – eine Unternehmensinitiative, die die Vielfalt in Unternehmen und Institutionen fördert und sich für ein wertschätzendes und vorurteilsfreies Arbeitsumfeld einsetzt.

Darüber hinaus schaffen strukturelle Rahmenbedingungen ein gutes Umfeld für Vielfalt im Unternehmen. Entsprechend fördert die ARAG flexibles und ortsunabhängiges Arbeiten, insbesondere durch den Verzicht auf Kernarbeitszeiten und die Möglichkeit, zu 40 Prozent oder mehr im Homeoffice zu arbeiten oder einen Telearbeitsplatz einzurichten, wie bereits in der Erläuterung der bestehenden Betriebsvereinbarungen verdeutlicht. Die ARAG unterstützt die technische und ergonomische Ausstattung von Heimarbeitsplätzen. Sie stellt außerdem digitale Lerninhalte zur Verfügung, damit die Mitarbeitenden sich überall und unabhängig weiterqualifizieren können; diese Lernangebote stehen allen Mitarbeitenden zur Verfügung.

Bei der ARAG können Führungskräfte auch in Teilzeit arbeiten. Die ARAG unterstützt die Karriere von Frauen und fördert ihren Anteil auf den oberen Führungsebenen. Somit verfolgt die ARAG das langfristige Ziel, den Frauenanteil in Führungspositionen zu steigern, bis ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis erreicht ist. Daher werden beispielsweise im Rahmen der Nachfolgeplanung gezielt Potenzialträgerinnen identifiziert.

Auf internationaler Ebene wurden im Rahmen der strategischen Ziele von ARAG 5>30 erstmals konzernweit Ansprechpartner und Verantwortliche für Diversität benannt. Das Unternehmen bringt dabei länderspezifische Initiativen in einer Community zusammen, um Pläne, Projekte und Ergebnisse zu teilen. Das Ziel ist, erfolgreiche Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt und Inklusion konzernweit bekannt zu machen, damit alle Organisationseinheiten sie anwenden können.

Zur Förderung von Gleichbehandlung im Konzern sind darüber hinaus verschiedene dezentrale Institutionen eingesetzt. So sind die Schwerbehindertenbeauftragten und Vertrauenspersonen unabhängige Anlaufstellen für Mitarbeitende. Zudem können sich die Mitarbeitenden jederzeit an den Betriebsrat wenden. Alle diese Institutionen dienen unter anderem der Verhinderung, Eindämmung und Bekämpfung von Diskriminierung sowie Ungleichbehandlungen und bieten allgemeine Anlaufstellen für Mitarbeitende bei unterschiedlichsten Anliegen. Zusätzlich können Mitarbeitende anonym Beschwerden, die unter das Hinweisgeberschutzgesetz fallen, über ein speziell hierfür eingerichtetes Onlineportal einreichen.

Die ARAG ist als Arbeitgeber gemäß § 154 SGB IX dazu verpflichtet, mindestens 5 Prozent der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Mitarbeitenden zu besetzen. Die Erfüllung dieser Quote wird jährlich überprüft. Darüber hinaus bestehen für die ARAG keine weiteren politischen Verpflichtungen in Bezug auf Inklusion.

Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte

Betriebliche Mitbestimmung
Um die Sichtweise der Mitarbeitenden berücksichtigen zu können, werden diese auf verschiedene Weise in die Prozesse eingebunden. Dabei beachtet die ARAG alle gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf mitbestimmungsrechtliche Themenstellungen. Die ARAG arbeitet vertrauensvoll mit den Betriebsräten zusammen und schließt bei Bedarf mit diesen Betriebsvereinbarungen ab. Dazu gehören unter anderem wöchentliche Treffen auf operativer Ebene zwischen HR-Vertretern und den Betriebsratsvorsitzenden der ARAG SE sowie regelmäßige Gespräche zwischen den Betriebsräten und dem für Personalthemen zuständigen Vorstandsmitglied. Durch die regelmäßige Einbeziehung des Vorstandsmitglieds und verantwortlicher HR-Vertreter (zum Beispiel in Form der Abteilungsleitung People Business Partnering) wird sichergestellt, dass die Sichtweisen der Arbeitnehmervertreter bei strategischen Unternehmensentscheidungen Berücksichtigung finden.

Des Weiteren sind der HR-Bereich sowie weitere Fachbereiche der ARAG regelmäßige Gäste in den Sitzungen der Betriebsräte, um dort neue Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Belegschaft vorzustellen, diese gemeinsam zu diskutieren und Lösungen zu erarbeiten.

Die in einem regelmäßigen Turnus stattfindenden Austauschtermine zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretern sowie die Teilnahme zum Beispiel an Betriebsratssitzungen stellen eine dauerhaft wirksame und vertrauensvolle Zusammenarbeit der ARAG mit den Sozialpartnern sicher.

Der Betriebsrat informiert die Belegschaft regelmäßig transparent im Intranet über Ergebnisse aus Betriebsratssitzungen und Abstimmungen mit dem Arbeitgeber sowie Ergebnisse zu aktuellen Themen. Des Weiteren finden regelmäßig durch die Arbeitnehmervertreter organisierte Betriebsversammlungen statt, die als Plattform genutzt werden, um die Belegschaft zusätzlich über neuere Entscheidungen und Entwicklungen zu informieren.

Die ARAG ermöglicht den Arbeitnehmervertretern auf Kosten des Unternehmens im gesetzlichen Rahmen Schulungen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Arbeitnehmervertreter über das notwendige aktuelle Wissen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Auf globaler Ebene finden zweimal im Jahr Sitzungen des internationalen SE-Betriebsrats statt. Auch hier referieren auf Wunsch der Interessenvertreter Vorstandsmitglieder und/oder obere Führungskräfte zu mitbestimmungsrelevanten Themen und gehen mit den Arbeitnehmervertretern in den Diskurs.

Darüber hinaus finden quartalweise Sitzungen des Wirtschaftsausschusses der ARAG SE statt, der auf Basis des Betriebsverfassungsgesetzes besteht. Bei den Sitzungen referieren die Vorstandsmitglieder der ARAG SE als fest etablierte Gäste zur aktuellen wirtschaftlichen Situation des Unternehmens und beraten zur weiteren Entwicklung.

Mitarbeiterbefragungen

Zusätzlich finden regelmäßig freiwillige anonyme Mitarbeiterbefragungen statt wie die internationale Kulturanalyse in einem Rhythmus von zwei Jahren. Die ARAG legt großen Wert darauf, die Mitarbeitenden bei der Weiterentwicklung der Unternehmenskultur miteinzubeziehen. Im September 2023 nahm die Belegschaft weltweit zum dritten Mal an einer Kulturanalyse teil. Mehr als 3.100 Mitarbeitende beantworteten die Fragen zur Unternehmenskultur. Die Analyse der Befragung zeigt ein insgesamt sehr positives Bild und wird als Bestätigung der starken und lebendigen Unternehmenskultur konzernweit gesehen. Erstmals wurden in der Befragung auch die Zufriedenheit der Mitarbeitenden und die Weiterempfehlungsbereitschaft ermittelt. Die Ergebnisse unterstreichen die starke Bindung der Belegschaft zum Unternehmen. 96 Prozent der Teilnehmenden gaben an, gerne bei der ARAG zu arbeiten. Der employee Net Promoter Score (eNPS), welcher die Zufriedenheit der Mitarbeitenden angibt, liegt bei 33. Trotz der sehr guten Werte sieht die ARAG vereinzelt Handlungsbedarf, so etwa beim Informationsfluss zwischen Abteilungen und Unternehmensbereichen. Hier wird sich der Konzern mit den Ursachen beschäftigen, um den Informationsaustausch zu verbessern.

Mit regelmäßigen „Live Talks“ der Unternehmensleitung schafft die ARAG die Möglichkeit zum Austausch zu aktuellen Themen und Entwicklungen. In diesem Format können auch Fragen der Belegschaft direkt gestellt werden.

Weitere Erläuterungen zu den Konzepten

Die ARAG hat als Versicherungsunternehmen im Rahmen ihrer Wesentlichkeitsanalyse keine wesentlichen Auswirkungen der CO_2-Reduktion und des Übergangs zu umweltfreundlicheren, klimaneutralen Tätigkeiten identifiziert, die beispielsweise in Umstrukturierungen, Arbeitsplatzverlust oder -schaffung etc. resultieren. Dennoch werden alle Mitarbeitenden im Rahmen von CO_2-Reduktionsmaßnahmen eingebunden. Hierzu zählen unter anderem die Reduktion von Ausdrucken oder die Nutzung von Angeboten zur emissionsreduzierten Anreise ins Büro.

Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die eigene Belegschaft Bedenken äußern kann

Ein allgemeiner Ansatz zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen bei negativen Auswirkungen auf Personen der eigenen Belegschaft besteht nicht. Bei Anlass werden jedoch gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Betriebsverfassungsgesetz, die jeweiligen Gremien der Arbeitnehmervertretungen beteiligt. Eine Beurteilung der Wirksamkeit beschlossener Maßnahmen erfolgt ebenfalls im Austausch mit den Arbeitnehmervertretungen.

Zur Äußerung von Anliegen, Bedürfnissen und Beschwerden durch die Belegschaft sind unterschiedliche dezentrale Institutionen im Unternehmen etabliert. Zu diesen gehören die Betriebsräte, die Schwerbehindertenvertretung sowie die Vertrauenspersonen. Die Betriebsräte vertreten die Interessen aller Mitarbeitenden im Betrieb im Einklang mit dem Betriebsverfassungsgesetz. Die Schwerbehindertenvertretung vertritt darüber hinaus im besonderen Maße die Interessen schwerbehinderter Menschen im Betrieb und berät diese in Belangen jeglicher Art, zum Beispiel zu Themen wie der Eingliederung im Betrieb. Die Vertrauenspersonen sind eine weitere mögliche erste Ansprechstelle für Personen, die im Zusammenhang mit Themen der Integrity Guideline Rat suchen. Sie bieten eine Ansprechstelle, an der Mitarbeitende Erlebtes und auftretende Probleme vertraulich reflektieren können, eine diskrete Beratung erfahren sowie Unterstützung bei der Klärung des Sachverhalts und des weiteren Vorgehens erhalten. Die Vertrauenspersonen agieren hierbei als parteilose, neutrale Instanz. Am Standort Düsseldorf sind im Jahr 2024 drei Vertrauenspersonen im Einsatz, am Standort München eine weitere. Die ARAG unterstützt die Verfügbarkeit und den Zugang der Vertrauenspersonen, indem die Ausübung der Tätigkeit als Vertrauensperson während der Arbeitszeit erfolgen darf, diese Tätigkeit Vorrang gegenüber ihren eigentlichen Tätigkeiten hat und sie zusätzlich externe Unterstützung bei der Bearbeitung der Fälle in Anspruch nehmen können. Zusätzlich haben die Vertrauenspersonen direkten Zugang zur Unternehmensleitung. Des Weiteren können die Vertrauenspersonen über verschiedene Kanäle (zum Beispiel E-Mail, Telefon, anonymes Hinweisgebertool) erreicht werden. Durch eine Urlaubsvertretung der Vertrauenspersonen untereinander wird eine jederzeitige Anwesenheit mindestens einer Vertrauensperson gewährleistet. Darüber hinaus sind die Schwerbehindertenvertretung und Vertrauenspersonen unabhängige Instanzen und werden nicht durch das Unternehmen in der Ausübung ihrer Tätigkeit kontrolliert. Sofern bei Vertrauenspersonen gemeldete Probleme ausschließlich durch die Vertrauenspersonen bearbeitet werden, erfolgt keine Nachverfolgung und Überwachung der Fallbearbeitung. Lediglich bei Einbeziehung von zum Beispiel HR oder Compliance wird die Verantwortlichkeit der Fallbearbeitung geteilt oder gänzlich an einen der genannten Bereiche übertragen.

Sowohl die Betriebsräte als auch die Schwerbehindertenvertretung und die Vertrauenspersonen stehen ausnahmslos allen Mitarbeitenden als Ansprechstelle zur Verfügung.

Zusätzlich können Mitarbeitende anonym Beschwerden, die unter das Hinweisgeberschutzgesetz fallen, über ein speziell hierfür eingerichtetes Onlineportal einreichen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Hinweisgeberschutzgesetzes genießen meldende Mitarbeitende, soweit sie entsprechende Informationen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erlangt haben, einen gesetzlichen Schutz vor möglichen arbeitsrechtlichen Nachteilen, die mit einer Meldung einhergehen könnten. Dieser Schutz gilt auch dann, wenn sich die Meldung im Zuge der Nachforschungen nicht bestätigt. Zur Sicherstellung des Schutzes vor wesentlichen negativen Auswirkungen erfolgt die Bearbeitung der eingehenden Hinweise unter Wahrung der gewünschten Vertraulichkeitsstufe. Eine Wirksamkeitsüberprüfung erfolgte bisher nicht.

Der interne und externe Meldekanal für Hinweise über strafbare Handlungen, Missstände, Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, interne Regelwerke und Hinweise über möglicherweise nicht integres Verhalten wurde in Kooperation mit einem Dienstleister eingerichtet. Dieser Meldekanal umfasst auch Verstöße, die mit Bußgeldern geahndet werden, sofern die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Gesundheit oder den Rechten der Mitarbeitenden oder ihrer Vertretungsorgane dient. Obwohl der Gesetzgeber keine explizite Vorgabe für die Einrichtung eines anonymen Meldekanals gestellt hat, ist es für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung, eine solche Kommunikationsmöglichkeit anzubieten. Dies stellt sicher, dass potenzielle Meldende alle Unsicherheiten überwinden können. Der Meldekanal ist auf der Internetseite veröffentlicht und steht auch Dritten zur Verfügung. Auf diese Weise können unter anderem auch Hinweise von ehemaligen Mitarbeitenden und Dienstleistern entgegengenommen werden. Zusätzlich stehen allen Mitarbeitenden Compliance-Postfächer zur Verfügung, um vertrauliche

Meldungen zu veranlassen. Die Kommunikation erfolgt dabei ausschließlich über sogenannte Vertrauenspersonen, die zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die eingehenden Hinweise werden vertraulich behandelt und, falls vom Hinweisgeber gewünscht, unter Wahrung der Anonymität an die zuständigen Stellen zur Aufklärung und Behebung von Missständen weitergeleitet. Hinweise, die an den Bereich HR weitergeleitet werden, nehmen die Hauptabteilungsleitungen entgegen und bearbeiten sie gemeinsam mit dem zuständigen People Business Partner. Bei Bedarf wird zusätzlich der Bereich Labour Law involviert.

Die Plattform wurde darüber hinaus in den ausländischen Einheiten, darunter Spanien, Portugal, Italien, Österreich, Belgien, Slowenien und Norwegen, implementiert. In den übrigen Einheiten bestehen Kommunikationskanäle über Compliance-Postfächer, die unter Berücksichtigung der lokalen Gesetzgebung vertrauliche Hinweise seitens der Belegschaft ermöglichen.

Zusätzlich zu dem genannten Hinweisgeberportal, welches auf der ARAG Internetseite zugänglich ist, besteht die Möglichkeit, unter Wahrung der Vertraulichkeit sich direkt über Spezial-E-Postfächer, telefonisch oder persönlich an die Vertrauenspersonen und die zuständigen Mitarbeitenden der Hauptabteilung Recht und Compliance zu wenden oder den Betriebsrat zu kontaktieren.

Alle Mitarbeitenden werden im Rahmen ihres Onboardings auf die unterschiedlichen Strukturen und Verfahren zur Äußerung von Anliegen und Beschwerden hingewiesen. Darüber hinaus ist das Onlinetraining zur Integrity Guideline Teil des Onboardings neuer Mitarbeitender, in dem auch auf die Vertrauenspersonen als Institution aufmerksam gemacht wird. Abseits dessen erfolgt keine gesonderte Überprüfung, ob Mitarbeitende die benannten Kanäle kennen und ihnen vertrauen. Mitarbeitende, die Hinweise im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes geben, werden umfassend durch dieses Gesetz vor Vergeltungsmaßnahmen, zum Beispiel Entlassung, geschützt. Darüber hinaus haben die Betriebsratsmitglieder einen umfassenden, gesetzlichen Sonderkündigungsschutz.

3.1.2 Maßnahmen

Das Management der wesentlichen Auswirkungen und Risiken auf die eigene Belegschaft liegt in der gemeinsamen Verantwortung des Bereichs Human Resources und der Führungskräfte der Fachbereiche. Dafür erarbeitet der Bereich HR eine jährliche Roadmap mit zu priorisierenden Themen und plant entsprechende Ressourcen ein. Dabei achtet der Bereich HR auf eine regelmäßige und hinreichend transparente Kommunikation an die Mitarbeitenden, zum Beispiel über die HR-Themenseite im ARAGnet (Intranet).

Alle nachfolgend genannten Maßnahmen folgen keinem festgelegten Zeithorizont und sind somit fortlaufend.

ARAG Leadership Essentials
Im Jahr 2022 wurden die ARAG Leadership Essentials eingeführt. Sie bilden mit den ARAG Essentials gemeinsam die Leitlinien der Unternehmenskultur. Die ARAG Leadership Essentials beschreiben das Verständnis von Führung und Zusammenarbeit im ARAG Konzern und geben Führungskräften Orientierung für ihr Handeln, ihre persönliche Entwicklung und die Entwicklung des Teams. Seit der Einführung können die Führungskräfte digitale Informationen und Live-Onlinesessions zu den ARAG Leadership Essentials über eine digitale Plattform nutzen. Die Leadership Essentials schaffen den Rahmen für eine neue Führungskräfte- und Potenzialentwicklung. Beispielsweise werden sie bei Einstellungsprozessen zugrunde gelegt sowie in das Onboarding neuer Kolleginnen und Kollegen eingebunden; sie bilden zudem die Basis für neue Führungskräftetrainings.

Frauen in Führungspositionen
Neben eindeutig definierten Führungsanforderungen an die Führungskräfte des Konzerns wird auch die Karriere von Frauen im Unternehmen unterstützt und ihr Anteil auf den oberen Führungsebenen gefördert. Die ARAG verfolgt das langfristige Ziel, den Frauenanteil in Führungspositionen zu steigern, bis ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis erreicht ist. Daher werden beispielsweise im Rahmen der Nachfolgeplanung gezielt Potenzialträgerinnen identifiziert. Es findet ein jährlicher Nachfolgeplanungs- und Potenzialidentifikationsprozess statt. Hierbei führt der Bereich HR mit jedem Haupt-

abteilungsleiter und Direct Report der Vorstände strukturierte Interviews entlang differenzierter Leitfragen zu den Nachfolgern und Potenzialen der jeweiligen Bereiche. Hierbei werden unter anderem auch Diversity-Kriterien wie das Geschlecht diskutiert. Abgerundet wird der Prozess mit Potenzialrunden je Ressort, an denen der Ressortvorstand, dessen Hauptabteilungsleiter/Direct Reports sowie HR teilnehmen. Dabei werden die identifizierten Potenziale vorgestellt und diskutiert, um mehr Transparenz zu schaffen und einen validen Potenzialpool aufzubauen. Zusätzlich sollen mögliche Besetzungsentscheidungen und Entwicklungsschritte diskutiert werden. Der Potenzialpool dient als eine Grundlage bei der Besetzung neuer Führungspositionen.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird der Anteil von Frauen auf den oberen beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands jährlich überprüft, um gegebenenfalls weitere notwendige Maßnahmen abzuleiten.

Retention
Eine unzureichende Ausstattung mit qualifiziertem Personal kann eine Bedrohung für die Nachhaltigkeit des Unternehmens darstellen. Es können relative Ineffizienzen und überdurchschnittliche Kosten für Talentprämien entstehen. Die ARAG hat entsprechende Maßnahmen aufgesetzt, um diese Bedrohung zu reduzieren. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Risiko der Fluktuation umfassen insbesondere dezidierte Austauschformate zum Thema Retention mit den Fachbereichen. Bei diesen werden qualifizierte Mitarbeitende identifiziert, deren Verbleib im Unternehmen als besonders wichtig erachtet wird. Gleichzeitig wird eingeschätzt, wie schwierig eine Nachbesetzung wäre. Für den identifizierten Mitarbeiterkreis wird ein personenbezogenes Tracking durchgeführt. People Business Partner stehen in diesem Zusammenhang im Austausch mit den Fachbereichen. Bei Bedarf werden personenbezogene Maßnahmen durchgeführt.

Im Rahmen der regelmäßigen Austausche mit den Fachbereichen werden zusätzlich Kopfmonopole gezielt identifiziert. People Business Partner nehmen hier ihren Beratungsauftrag wahr und weisen darauf hin, mit Kopfmonopolen adäquat umzugehen beziehungsweise diese aufzulösen. Die konkrete Umsetzung obliegt den betroffenen Fachbereichen.

Darüber hinaus beeinflusst die Verbesserung der Arbeitsbedingungen die Mitarbeitenden positiv und trägt ebenfalls zur Mitarbeiterbindung bei. Ein wichtiger Baustein zum Halten von Mitarbeitenden ist auch eine angemessene Vergütungsstruktur im Unternehmen. Hierzu werden Vergütungsvergleiche im Markt vorgenommen, wobei die Informationsgrundlage für den Versicherungsmarkt sehr gut ist.

Weiterbildungsangebote
Weiterbildungsangebote stehen bei der ARAG grundsätzlich allen Mitarbeitenden offen. Die ARAG richtet ihre Unterstützung bei Qualifikationen sowie das Angebot an Aus- und Weiterbildung am Bedarf des Unternehmens und an dem der Mitarbeitenden aus. Die inhaltliche Nähe der vermittelten Inhalte zur strategischen Ausrichtung der ARAG und zum Arbeitsalltag steht dabei stets im Zentrum. Über die webbasierte Plattform Learn2Develop können alle Mitarbeitenden in Deutschland auf das Weiterbildungsangebot zugreifen. Die ARAG bietet ein breites Spektrum an Präsenz- und Live-Onlinetrainings sowie E-Learning-Kursen, wobei die Schwerpunkte auf Führungskompetenzen, digitalen und persönlichen/sozialen Kompetenzen sowie Versicherungswissen liegen.

Die strategische Führung im Bereich Aus- und Weiterbildung fällt in den Verantwortungsbereich des Bereichs HR und der Abteilung People Development. Sie verantworten zudem zusammen mit allen Führungskräften der ARAG die operative Umsetzung. Das ARAG Vertriebstraining kümmert sich um die Aus- und Weiterbildung der Vermittler im Stammvertrieb, die größtenteils gemäß § 84 Handelsgesetzbuch (HGB) für die ARAG tätig sind. Das Weiterbildungsangebot international wird durch die jeweiligen Standorte individuell ausgestaltet.

Betriebliches Gesundheitsmanagement – ARAGcare
Mit ARAGcare verfügt die ARAG über ein betriebliches Gesundheitsmanagement zur Förderung des Gesundheitsbewusstseins der Mitarbeitenden. Das Angebot umfasst insbesondere Vorsorgeaktionen und Vorträge. Zudem steht den Mitarbeitenden ein Betriebsarzt zur Verfügung.

Um Mitarbeitende mit psychischen Belastungen zu entlasten, bietet die ARAG externe und unabhängige Unterstützung durch einen Dienstleister an. Mitarbeitende können sich an diesen Dienstleister wenden, um Unterstützung in ihrer Belastungssituation zu erhalten. Des Weiteren wird im gesetzlich vorgesehen Rhythmus eine „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen" durchgeführt. Dabei werden systematisch Belastungen identifiziert und durch entsprechende Maßnahmen reduziert oder abgestellt.

Bei langfristigen Ausfällen von Mitarbeitenden setzt die ARAG auf ein betriebliches Eingliederungsmanagement zur professionellen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. Sie konsultiert externe Experten, um eine optimale Unterstützung der Betroffenen zu garantieren.

Die Hauptverantwortung für ARAGcare liegt bei der Abteilung People Development des Bereichs HR. Das ARAGcare-Gremium steuert das Programm und entwickelt es in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsrat, dem Betriebsarzt und der Schwerbehindertenvertretung weiter. Die internationalen Standorte gestalten ihre jeweiligen Angebote eigenverantwortlich aus.

Umgang mit personenbezogenen Daten
Der Bereich HR verwaltet eine Vielfalt von personenbezogenen Daten aus der Belegschaft. Durch ein Datenleck könnte es zu einem Verlust personenbezogener Daten kommen. Um den DSGVO-konformen Umgang mit den Daten sicherzustellen, werden alle Mitarbeitenden des HR-Bereichs jährlich durch den Datenschutzansprechpartner HR aufgefordert, sämtliche Ablagesysteme einer Löschprüfung zu unterziehen. Unterstützend hierfür verfügt der HR-Bereich über eine „Regelung zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Fachbereich Human Resources gemäß DSGVO". Des Weiteren werden jährlich die Zugriffsberechtigungen auf die Laufwerke und die HR-Systeme gemäß dem Need-to-know-Prinzip überprüft und bei Bedarf angepasst.

Zur Minderung oder Abwendung wesentlicher negativer Auswirkungen auf die Belegschaft in Bezug auf die Themen Datenschutz (DSGVO), Geldwäscheprävention und Arbeitssicherheit bestehen Online-Pflichtschulungen für alle Mitarbeitenden. Die Frist zur Absolvierung der Pflichtschulung beträgt üblicherweise ein Kalenderjahr, je nach Themenschwerpunkt kann diese teilweise auch länger sein. Sobald eine erneute Absolvierung der Schulungen erforderlich ist, werden alle Mitarbeitenden frühzeitig und dann noch einmal kurz vor Ablauf der Frist im Intranet darauf aufmerksam gemacht.

3.1.3 Ziele und Kennzahlen

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurde identifiziert, dass Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt und Gleichstellung der Geschlechter sowie Maßnahmen gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz sich positiv auf die Mitarbeitenden auswirken. Damit zusammenhängend verfolgt die ARAG das langfristige Ziel eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses auf den oberen Führungsebenen. In diesem Zuge werden in einem Zwei-Jahres-Rhythmus (jeweils zum 30. Juni eines Jahres) auf Basis der gesetzlichen Anforderungen des § 76 Abs. 4 beziehungsweise § 111 Absatz 5 Aktiengesetz Zielvorgaben für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und Vorstand sowie für die ersten zwei Ebenen unter dem Vorstand festgelegt, und es wird die Erfüllung der bisherigen Zielvorgaben überprüft. Letztmalig wurden die Ziele im Jahr 2023 festgelegt. Seitdem ergaben sich keine Änderungen. Eine erneute Überprüfung ist für 2025 vorgesehen. Die neuen Zielvorgaben werden auf Basis der bestehenden Quoten und bereits bekannter Veränderungen durch die jeweils zuständigen Bereiche oder Instanzen ohne direkten Einbezug von Mitarbeitenden festgelegt und von den verantwortlichen Gremien verabschiedet.

Zum Stichtag 30. Juni 2025 bestehen folgende Zielvorgaben zum Frauenanteil bei der ARAG SE:
- Aufsichtsrat: 11,1 Prozent
- Vorstand: 16,7 Prozent
- Erste Führungsebene unterhalb des Vorstands: 33 Prozent
- Zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands: 39 Prozent

Im Jahr 2024 ergeben sich folgende Anteile bei der ARAG SE:
- Aufsichtsrat: 11,1 Prozent (Ausgangsbasis 2023: 11,1 Prozent)
- Vorstand: 16,7 Prozent (Ausgangsbasis 2023: 16,7 Prozent)

- Erste Führungsebene unterhalb des Vorstands: 32,4 Prozent (Ausgangsbasis 2023: 27,6 Prozent)
- Zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands: 39,5 Prozent (Ausgangsbasis 2023: 38,4 Prozent)

Die Erfüllung dieser Quoten wird nach Ablauf des 30. Juni 2025 anhand des prozentualen Anteils von Frauen in den definierten Positionen überprüft. Darüber hinausgehende Zwischenziele wurden nicht definiert.

In Bezug auf die weiteren als wesentlich identifizierten Auswirkungen hat sich die ARAG zum jetzigen Zeitpunkt keine Zielvorgaben gesetzt.

3.1.4 Kennzahlen

Die nachfolgend dargestellten quantitativen Kennzahlen werden, sofern nicht anders angegeben, zum Stichtag 31. Dezember 2024 dargestellt. Bei den Angaben werden sowohl die nationalen als auch internationalen Tochterunternehmen innerhalb des Berichtskreises gemäß den Angaben zum Konsolidierungskreis des Nachhaltigkeitsberichts berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der Stichtagsbetrachtung sowie des Berichtskreises weichen die Kennzahlen von den Angaben im Konzernanhang ab. Die Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Mitarbeitende“ werden synonym verwendet.

Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens

Zahl der Mitarbeitenden nach Geschlecht

Geschlecht	2024
Männlich	2.405
Weiblich	3.671
Divers	0
Keine Angaben	0
Gesamtzahl der Arbeitnehmer	6.076

Zahl der Mitarbeitenden in Ländern mit mehr als 50 Mitarbeitenden oder mindestens 10 Prozent der Gesamtzahl der Mitarbeitenden des Unternehmens

	2024
Deutschland	2.661
Großbritannien	906
Niederlande	803
Spanien	647

Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens

	Weiblich	Männlich	Sonstige[1]	Keine Angaben	Insgesamt
Zahl der Arbeitnehmer	3.671	2.405	0	0	6.076
Zahl der Arbeitnehmer mit unbefristeten Arbeitsverträgen	3.474	2.297	0	0	5.771
Zahl der Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen	195	109	0	0	304
Zahl der Abrufkräfte	1	0	0	0	1

[1] Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Arbeitnehmer

Die ARAG definiert ihre Mitarbeitenden als aktive und passive Mitarbeitende und weist die Anzahl als Kopfzahl aus. Mitarbeitende, die nicht Bestandteil der Belegschaftssumme sind: Vorstände/Geschäftsführer, Auszubildende, Praktikanten, Personen im Vorruhestand sowie in passiver Altersteilzeit. Diese Definition gilt für alle der folgenden Key Performance Indicators (KPIs). Die Angaben zu den Mitarbeitenden basieren auf den Jahresendwerten zum Stichtag 31. Dezember 2024.

Die Mitarbeitenden verfügen entweder über unbefristete oder befristete Arbeitsverträge. Aufgrund der überwiegenden Zahl unbefristeter Anstellungsverträge trägt die ARAG maßgeblich zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei.

Fluktuation

	2024
Gesamtzahl der Arbeitnehmerfluktuation	585
Quote der Arbeitnehmerfluktuation	9,6%

Für Angaben zur Mitarbeiterfluktuation vertritt die ARAG das Verständnis, dass Fluktuation folgendes beinhaltet:

- Natürliche Fluktuation (Pensionierung, Vorruhestand aufgrund Einzelvertrags, Ausscheiden nach Altersteilzeit, Tod)
- Kündigung durch die Gesellschaft (betriebsbedingt, verhaltens- oder leistungsbedingt, personenbedingt)
- Kündigung durch Arbeitnehmer (bedingt durch Tätigkeitsfeld, Entlohnung, betriebssoziale Ursachen, Ausscheiden während/nach Elternzeit, unbekannt/sonstige Gründe)
- Einvernehmliche Vertragsaufhebung
- Wechsel in ein freies Vertreterverhältnis
- Austritt wegen Verkauf/Outsourcing

Ausgeschlossen ist ein Ausscheiden aufgrund des Vertragsablaufs bei vorübergehenden Arbeitnehmern. Vorübergehende Arbeitnehmer werden nur dann für die Berechnung der Fluktuationsrate (im Zähler) berücksichtigt, wenn das Arbeitsverhältnis frühzeitig beendet wird, da die Arbeitnehmer das Unternehmen andernfalls weder freiwillig noch aufgrund von Entlassung, Ruhestand oder Tod verlassen haben, sondern lediglich, weil ihr Vertrag endete.

Für die Berechnung der eigenen Arbeitnehmerfluktuation ermittelt die ARAG die Gesamtzahl der Arbeitnehmer, die freiwillig oder wegen Entlassung, Eintritt in den Ruhestand oder Tod ausscheiden. Die ARAG verwendet diese Zahl für den Zähler und die Gesamtzahl aller Arbeitnehmer für den Nenner.

Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens

Übersicht der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens

	2024
Anzahl der im Unternehmen tätigen Fremdarbeitskräfte	160

Zu den Fremdarbeitskräften zählen Arbeitnehmer aus Arbeitnehmerüberlassung. Die Kennzahl wurde zum Stichtag 31. Dezember 2024 durch Abfrage bei den entsprechenden Fachbereichen ermittelt.

Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

Übersicht der Abdeckung – Tarif und sozialer Dialog

	Tarifvertragliche Abdeckung		Sozialer Dialog
Abdeckungsquote	Arbeitnehmer – EWR[1]	Arbeitnehmer – Nicht-EWR-Länder[2]	Vertretung am Arbeitsplatz (nur EWR)[1]
0–19%			
20–39%			
40–59%			
60–79%	Deutschland		
80–100%	Spanien, Niederlande	Großbritannien	Spanien, Deutschland, Niederlande

[1] Für Länder mit >50 Arbeitnehmern, die >10 Prozent der Gesamtzahl ausmachen
[2] Schätzung für Regionen mit >50 Arbeitnehmern, die >10 Prozent der Gesamtzahl ausmachen

Zum 31. Dezember 2024 sind 74,3 Prozent der Mitarbeitenden des ARAG Konzerns tarifgebunden.

Darüber hinaus sind 85,6 Prozent der Mitarbeitenden von Arbeitnehmervertretern repräsentiert. Neben nationalen Arbeitnehmervertretungen gibt es auch einen Betriebsrat der Societas Europaea (ARAG SE), in dem Arbeitnehmerbelange auf europäischer Ebene durch Vertreter der ARAG Gesellschaften aus den EWR-Ländern zweimal jährlich in der Hauptverwaltung in Düsseldorf erörtert werden. In vielen europäischen Ländern existieren Betriebsräte oder vergleichbare Gremien. In Norwegen ist die Vertretung durch Arbeitnehmervertreter von der individuellen Gewerkschaftszugehörigkeit der Mitarbeitenden abhängig. In den USA, Kanada, der Republik Irland, Griechenland, Portugal und Slowenien existieren grundsätzlich keine Arbeitnehmervertretungen.

Diverstitätskennzahlen

Angaben zur obersten Führungsebene

	2024
Anzahl der Arbeitnehmer auf der obersten Führungsebene	29
Anzahl der weiblichen Arbeitnehmer auf der obersten Führungsebene	7
Anzahl der männlichen Arbeitnehmer auf der obersten Führungsebene	22
Anteil der weiblichen Arbeitnehmer auf der obersten Führungsebene	24,1%
Anteil der männlichen Arbeitnehmer auf der obersten Führungsebene	75,9%

Zur Ermittlung des Frauenanteils auf der obersten Führungsebene unterhalb der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane werden die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführungsmitglieder der nationalen und internationalen ARAG Gesellschaften berücksichtigt, deren Gesellschaften Mitarbeitende haben und die gegenüber einem übergeordneten Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat, Beirat oder Board of Directors) der jeweiligen Gesellschaft berichtspflichtig sind. Das umfasst konkret:

- Vorstandsmitglieder der nationalen Versicherungsunternehmen, die an den jeweiligen Aufsichtsrat berichten (ARAG SE, ARAG Allgemeine, ARAG Krankenversicherung)
- Geschäftsführungsmitglieder der nationalen Servicegesellschaften, die an den jeweiligen Beirat berichten (ARAG Service Center, Cura, Solfin)
- CEOs/Executive Directors internationaler, selbstständiger Tochtergesellschaften, die an das jeweilige Board of Directors berichten (Republik Irland, Kanada, Norwegen, Vereinigtes Königreich und USA)

Verteilung der Arbeitnehmer nach Altersgruppen

	2024
Verteilung der Arbeitnehmer nach Altersgruppen: unter 30 Jahre	18,0%
Verteilung der Arbeitnehmer nach Altersgruppen: 30–50 Jahre	54,4%
Verteilung der Arbeitnehmer nach Altersgruppen: über 50 Jahre	27,6%

Angemessene Entlohnung

Alle Mitarbeitenden werden entsprechend der geltenden Referenzwerte beziehungsweise Tarifverträge vergütet. Bei der Beurteilung der Kennzahl wird der gesetzliche oder tarifliche Mindestlohn herangezogen. Falls ein solcher Mindestlohn nicht existiert, werden nationale Richtwerte angesetzt. Dies betrifft Norwegen, Schweden und Dänemark.

Soziale Absicherung

Alle Mitarbeitenden der ARAG unterliegen einem gesetzlich verankerten Sozialschutz, der sie vor Verdienstausfällen aufgrund von bedeutenden Lebensereignissen wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfälle und Erwerbsunfähigkeit, Elternzeit sowie Ruhestand schützt. Die Angaben zum Sozialschutz wurden in den einzelnen Ländern, in denen die ARAG tätig ist, abgefragt.

Menschen mit Behinderung

Anteil von Menschen mit Behinderung

	2024
Prozentsatz der Menschen mit Behinderung unter den Arbeitnehmern	3,8%

Die Methoden zur Erhebung von Informationen über Mitarbeitende mit Behinderung variieren von Land zu Land. In Deutschland werden solche Informationen systemseitig erfasst, wobei die Angabe auf freiwilliger Mitteilung der Mitarbeitenden beruht. Eine gemeldete Behinderung muss durch den entsprechenden Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden.

In Ländern wie Belgien, Griechenland, Italien, der Republik Irland, Österreich, Spanien, Portugal, Slowenien, dem Vereinigten Königreich und den USA werden Daten zu Behinderungen der Mitarbeitenden ebenfalls erfasst. Dies erfolgt über das jeweilige HR-System, Mitarbeiterakten oder separat geführte Excel-Übersichten. In den USA werden die Daten speziell auf freiwilliger Basis mittels eines Fragebogens erhoben, in dem Mitarbeitende angeben können, ob sie sich mit einer Behinderung identifizieren.

In Kanada, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und Dänemark hingegen werden aufgrund von Datenschutz- und Privatsphärenüberlegungen keine Daten zu Behinderungen der Mitarbeitenden gespeichert. Stattdessen erfolgt die Berichterstattung ausschließlich auf Grundlage des Wissens eines zuständigen HR-Managers.

Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung

Regelmäßige Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen

	2024
Prozentsatz der Arbeitnehmer, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben	88,5%
Prozentsatz der Arbeitnehmer, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben (männlich)	89,3%
Prozentsatz der Arbeitnehmer, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben (weiblich)	87,9%

Die Vorgehensweise zur Erhebung der oben genannten Kennzahlen variiert zwischen den Ländern. In Deutschland beispielsweise sollen die Mitarbeitenden einschließlich der Führungskräfte ein jährliches Mitarbeitergespräch führen, das sich unter anderem auf die Leistung und Ergebnisse des Vorjahres konzentriert, die Zusammenarbeit mit der Führungskraft und im Team bewertet sowie einen Ausblick auf das nächste Jahr gibt.

Der Großteil der berichtenden Länder, darunter Deutschland, Belgien, Italien, die Niederlande, Spanien, Portugal, das Vereinigte Königreich und die Republik Irland, verfügt über entsprechende IT-Lösungen zur Durchführung von Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen.

Länder hingegen, die keine IT-Lösungen für das Tracking dieser Beurteilungen einsetzen, wie Österreich, Slowenien, Kanada und andere, ermitteln die Anzahl der durchgeführten Beurteilungen durch direkte Abfragen bei den zuständigen Führungskräften oder im Rahmen jährlicher Bonuszahlungen. Norwegen, Schweden und Dänemark setzen auf einen grundlegend vertrauensbasierten Managementansatz. Die Führungskräfte der HELP sind umfassend geschult, um ihre Aufgaben in der Mitarbeiterführung einschließlich der regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen kompetent wahrnehmen zu können. Aus diesem Grund wird in diesen drei Ländern bewusst auf die Nachverfolgung der tatsächlich durchgeführten Gespräche verzichtet, da dies im Widerspruch zu ihrem Managementansatz stehen würde. Aufgrund der geringen Größe der Niederlassung führt Griechenland keine Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen gemäß den Vorgaben der ESRS durch. Stattdessen wird auf regelmäßige Kommunikation zwischen Führungskräften und Mitarbeitenden gesetzt. Daher ist Griechenland mit einem Anteil von 0 Prozent auszuweisen.

Schulungsstunden

	2024
Durchschnittliche Zahl der Schulungsstunden pro Arbeitnehmer	19
Durchschnittliche Zahl der Schulungsstunden pro Arbeitnehmer (männlich)	17
Durchschnittliche Zahl der Schulungsstunden pro Arbeitnehmer (weiblich)	20

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Schulungsstunden je Mitarbeitendem wird in den meisten Ländern ebenfalls auf eine IT-Lösung zurückgegriffen. In Ländern, in denen keine IT-Lösung zur Verfügung steht, erfolgt eine individuelle Abfrage bei Mitarbeitenden und Führungskräften bezüglich der im Berichtsjahr absolvierten Trainings.

In Belgien kann die durchschnittliche Anzahl der Schulungsstunden pro Mitarbeitendem aufgrund technischer Gegebenheiten erst ab 2025 erhoben werden, weshalb die Angabe für 2024 mit 0 Stunden ausgewiesen wird.

Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit

Gesundheitsschutz und Sicherheit

	2024
Prozentsatz der Personen unter den Arbeitskräften des Unternehmens, die auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen und/oder anerkannter Normen oder Leitlinien vom Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit des Unternehmens abgedeckt sind	100,0%
Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle	19
davon Arbeitnehmer	19
davon Fremdarbeitskräfte	0
Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle (Arbeitsunfälle pro eine Million geleisteter Arbeitsstunden)	2,1
davon Arbeitnehmer	2,1
davon Fremdarbeitskräfte	0,0
In Bezug auf die Arbeitnehmer des Unternehmens die Zahl der Ausfalltage, die auf arbeitsbedingte Verletzungen und Todesfällen infolge von Arbeitsunfällen, auf arbeitsbedingte Erkrankungen und auf Todesfälle infolge von Erkrankungen zurückzuführen sind	421

Alle Mitarbeitenden des ARAG Konzerns sind durch das jeweils nationale Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit abgedeckt.

Für die Ermittlung der Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle werden die Arbeitsstunden aller Mitarbeitenden im Nenner berücksichtigt.

Kennzahlen für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen

	2024
Prozentsatz der Arbeitnehmer, die Anspruch auf eine Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen haben	99,5%
Prozentsatz der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer, die eine Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen in Anspruch genommen haben	7,2%
Prozentsatz der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer, die eine Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen in Anspruch genommen haben (männlich)	1,4%
Prozentsatz der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer, die eine Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen in Anspruch genommen haben (weiblich)	5,8%

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben haben die Mitarbeitenden der ARAG die Möglichkeit zur Freistellung aus familiären Gründen. Hierzu zählen beispielsweise Mutterschutz, Elternzeit oder Urlaub für pflegende Angehörige. Zur Angabe der Mitarbeitenden, die eine solche Freistellung in Anspruch genommen haben, wurde die Anzahl der Mitarbeitenden zum 31. Dezember 2024 zugrunde gelegt.

Vergütungskennzahlen

Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung

	2024
Geschlechtsspezifische Verdienstgefälle	20,4%
Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung der am höchsten bezahlten Einzelperson zum Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Arbeitnehmer (ohne die höchst bezahlte Einzelperson)	26,5

Zur Ermittlung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles wird der Durchschnittsstundenlohn pro Land und Geschlecht erhoben, um die Werte für den Konzern zu bestimmen. Bei der Analyse des durchschnittlichen Einkommens nach Geschlecht bleiben sämtliche Einflussfaktoren auf das Gehalt, wie beispielsweise die ausgeübte Funktion oder die Hierarchieebene, unberücksichtigt, sodass lediglich ein unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle vorliegt.

Zur Ermittlung der höchstbezahlten Person im Unternehmen sowie des Medians der jährlichen Gesamtvergütung aller Mitarbeitenden werden anonymisierte Gehaltslisten aus allen Ländern angefordert, welche die jährliche Gesamtvergütung jedes Mitarbeitenden wiedergeben. Diese Einzellisten werden anschließend konsolidiert, um die am höchsten bezahlte Person sowie den Median zu identifizieren und das entsprechende Verhältnis zu berechnen.

Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Gemeldete Fälle

	2024
Gesamtzahl der im Berichtszeitraum gemeldeten Fälle von Diskriminierung, einschließlich Belästigung	2
Zahl der Beschwerden, die über Kanäle, über die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können (einschließlich Beschwerdemechanismen), und gegebenenfalls bei den nationalen Kontaktstellen für OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Zusammenhang mit den in Absatz 2 dieses Standards genannten Aspekten, mit Ausnahme der bereits unter Buchstabe a gemeldeten Fälle, eingereicht wurden	0
Gesamtbetrag der wesentlichen Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzleistungen im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Vorfällen und Beschwerden sowie ein Abgleich der angegebenen Geldbeträge mit dem aussagekräftigsten im Abschluss angegebenen Betrag	0
Zahl der schwerwiegenden Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens im Berichtszeitraum, einschließlich Angaben dazu, wie viele davon gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Ist es nicht zu derartigen Vorfällen gekommen, gibt das Unternehmen dies an.	0
Gesamtbetrag der Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit den unter Buchstabe a beschriebenen Vorfällen sowie ein Abgleich der Geldbeträge mit dem aussagekräftigstem im Abschluss angegebenen Betrag	0

3.2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (Kapitalanlagen)

Wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse hat die ARAG eine potenzielle negative Auswirkung im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette als wesentlich identifiziert. Die Auswirkung resultiert aus Investitionen in Unternehmen, die in Sektoren tätig sind, die in Verbindung mit individuellen Vorfällen bezogen auf sichere Beschäftigung, angemessene Entlohnung, Gesundheitsschutz und Sicherheit, Gleichstellung der Geschlechter, Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderung, Vielfalt, Kinderarbeit und Zwangsarbeit stehen. Von der Auswirkung sind Arbeitskräfte betroffen, die in den Unternehmen tätig sind, in die die ARAG investiert und damit solche, die in der nachgelagerten Wertschöpfungskette der ARAG tätig sind. Aufgrund der Diversifikation der Kapitalanlage ist die Auswirkung nicht auf ein bestimmtes geografisches Gebiet, einen Wirtschaftszweig oder eine Tätigkeit begrenzt. Entsprechend wurde im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse nicht differenziert, ob Arbeitskräfte mit bestimmten Merkmalen stärker gefährdet sein können.

Um diesen potenziellen Auswirkungen zu begegnen, setzt die ARAG ein normenbasiertes Screening an, um Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen in den folgenden relevanten Bereichen zu identifizieren und einen Ausschluss dieser Unternehmen einzuleiten.

3.2.1 Konzepte

Die ARAG möchte als verantwortungsvolles Unternehmen auch im Asset-Management wahrgenommen werden. Deshalb berücksichtigt sie bei Investitionen neben ökologischen auch soziale und Governance-Kriterien. Entsprechend schreibt die Richtlinie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Kapitalanlage“ einen Negativfilter mit norm-, wert- und umsatzbasierten Ausschlusskriterien für einzelne Emittenten und Länder vor und orientiert sich an internationalen Rahmenwerken wie den ILO-Arbeitsstandards inklusive Kinderarbeit und Zwangsarbeit. Entsprechend bildet der Negativfilter die Basis für den Umgang mit potenziellen negativen Auswirkungen und verfolgt das Ziel, nur in Unternehmen und Länder zu investieren, die soziale Kriterien erfüllen, sodass die negativen Auswirkungen auf die Arbeitskräfte entsprechend reduziert werden. Für Unternehmen auf der Negativliste besteht ein Investitionsstopp. Verkäufe sind grundsätzlich weiterhin möglich, Neukäufe werden über die sogenannten Geschäftslimite ausgeschlossen. Sollten die Unternehmen nicht mehr auf der Negativliste verzeichnet sein, gilt der Investitionsstopp als aufgehoben. Arbeitskräfte der Unternehmen, in die investiert wird, werden nicht explizit einbezogen. Die übergreifende Verantwortung liegt hierfür beim zuständigen Vorstandsmitglied. Im Jahr 2024 gab es keine aktiven Grenzverletzungen im Hinblick auf die Negativ- und Länderausschlussliste.

Die ARAG hat keine speziellen Kanäle eingerichtet, über die die Arbeitskräfte von Unternehmen, in die die ARAG investiert, Bedenken äußern können. Dennoch steht ihnen die Möglichkeit offen, sich an die bereits bestehenden Kanäle zu wenden, wie etwa das Beschwerdeverfahren oder das Hinweisgeberschutzsystem, die unter S1 – Arbeitskräfte des Unternehmens sowie G1 – Unternehmensführung dargestellt werden.

3.2.2 Maßnahmen

Durch den Negativfilter werden Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen als Investitionen ausgeschlossen. Hierzu zählen folgende Verstöße:

- ILO-Arbeitsstandards inklusive Kinderarbeit und Zwangsarbeit
- Menschenrechtsverstöße
- Governance-Verstöße (unter anderem Bestechung, Betrug)
- Kontroverse Waffen (Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen in Verbindung stehen, die durch nicht entdeckbare Splitter verletzen und unter UN-Konventionen fallen)

Als Bemessungsgrundlage für den normbasierten Ausschluss von Unternehmen aus dem Investmentuniversum werden die Prinzipien des United Nations Global Compact herangezogen. Der United Nations Global Compact stellt bestimmte soziale und ökologische Mindeststandards auf.

Des Weiteren wird eine sogenannte Länderausschlussliste implementiert. Länder und dort ansässige Unternehmen (anzuwenden auf das Datenmerkmal „Country of Risk“) von dieser Liste stellen für die ARAG ein erhöhtes Risiko im Bereich Governance dar und sind somit von Investitionen ausgeschlossen. Die Ausschlusskriterien gelten nicht für supranationale Emittenten (zum Beispiel multilaterale Entwicklungsbanken), die einen administrativen Sitz in einem Staat haben, der von dem Länderausschluss betroffen ist.

Emittenten mit Geschäftsaktivitäten im Bereich Kontroverse Waffen und Kinderarbeit sind aus dem Portfolio zu entfernen. Des Weiteren verpflichtet sich die ARAG, die betroffenen Altbestände innerhalb einer Übergangsfrist bis 2025 abzubauen beziehungsweise bis zur Endfälligkeit, jedoch bis maximal 2030, zu halten.

Länder und dort ansässige Unternehmen, die mindestens drei der fünf Kriterien erfüllen, kommen auf die Ausschlussliste – davon ausgenommen sind supranationale Emittenten wie zum Beispiel multilaterale Entwicklungsbanken. Zur Anwendung kommt ein sogenannter harter Ausschluss, das heißt, bestehende Titel werden verkauft, und es dürfen keinerlei Neuinvestitionen getätigt werden.

Die Länderausschlussliste basiert auf folgenden Kriterien:

Korruption: Corruption Perceptions Index (CPI) (Flag „Weak Management“)
Staaten mit einem hohen Grad an wahrgenommener Korruption bei Amtsträgern und Politikern gemessen am CPI. Hat der CPI einen Wert von unter 40 (Skala 0–100) mit der Einschätzung „Weak Management“, ist das Kriterium Korruption erfüllt. Der CPI wird jährlich von der Nichtregierungsorganisation Transparency International (Berlin) erstellt und in einem Bericht zusammengefasst. Die Methodik ist vorhanden und nachvollziehbar.

Demokratie und Menschenrechte: Freedom House Index (Status „Not Free“)
Staaten mit den weltweit niedrigsten Standards hinsichtlich Demokratie und Menschenrechten gemessen am Freedom House Index basierend im Wesentlichen auf der UN-Menschenrechtscharta. Falls der Freedom House Index einen Indexwert von unter 34 mit der Einschätzung „Not Free“ hat, ist das Kriterium Demokratie und Menschenrechte erfüllt. Der Freedom House Index wird jährlich von der Nichtregierungsorganisation Freedom House (Washington) erstellt und im Bericht „Freedom in the World“ zusammengefasst. Die Methodik ist vorhanden und nachvollziehbar.

Friedensstatus: Global Peace Index (Flag „Weak Management“)
Staaten mit den weltweit niedrigsten Standards hinsichtlich Sicherheit und gesellschaftlichem Zusammenhalt, internationaler Zusammenarbeit und Militarisierung, gemessen am GPI. Falls der GPI einen Indexwert mit der Einschätzung „Weak Management” hat, ist das Kriterium Friedensstatus erfüllt. Der GPI wird jährlich vom wissenschaftlichen Institut Institute for Economics and Peace (IEP) (Sydney) erstellt und im Bericht „Global Peace Index – Measuring peace in complex world“ zusammengefasst. Die Methodik ist vorhanden und nachvollziehbar.

MSCI Government ESG Rating
Staaten mit den weltweit niedrigsten ESG Standards gemessen am MSCI Government ESG Rating. Falls das MSCI Government ESG Rating die niedrigste Einstufung von CCC hat, ist das Kriterium Government ESG Rating erfüllt. Das MSCI Government ESG Rating wird regelmäßig (mindestens jährlich) vom Datenanbieter MSCI (New York) erstellt. Die Methodik ist vorhanden und nachvollziehbar.

Sanktionsstatus
Staaten, für die entweder Sanktionen der EU oder der Vereinten Nationen (UN) gelten. Falls ein Staat entweder unter EU- oder UN-Sanktionen fällt (unabhängig von Schwere oder Dauer der individuellen Sanktionen), ist das Kriterium Sanktionsstatus erfüllt.

Es gilt ein sogenannter harter Ausschluss, das heißt bestehende Titel müssen verkauft werden und es dürfen keinerlei Neuinvestitionen getätigt werden.

Die Ausschlusslisten sind im ARAG Bestandssystem hinterlegt, um ihre Einhaltung jederzeit überwachen zu können. Wertpapiere, die auf der Negativliste stehen, aber nicht dem sofortigen Verkaufsgebot unterliegen, werden durch ein Bestandslimit überwacht. Die Einhaltung der Negativ- und Länderausschlussliste bei den Fonds wird von der KVG HSBC INKA überwacht. Die Negativliste und die Länderausschlussliste finden unmittelbar Anwendung für die fungible Kapitalanlage der ARAG (Direktanlage und Spezialfonds). Die Ausschlusslisten wurden intern durch die ARAG und ohne Einbezug der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette festgelegt.

Der ARAG wurden im Rahmen des Beschwerdeverfahrens keine schwerwiegenden Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet.

Die beschriebenen Maßnahmen haben kein Enddatum und sind als fortlaufend zu betrachten. Für die Umsetzung der Maßnahmen werden keine gesonderten Mittel zugewiesen.

3.2.3 Ziele

Die ARAG hat keine Ziele in Bezug auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette festgelegt. Durch die Implementierung des Negativfilters werden die potenziellen negativen Auswirkungen reduziert und kontinuierlich überwacht.

3.3 Verbraucher und Endnutzer (Versicherungsprodukte)

Wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern
Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse hat die ARAG zwei wesentliche positive Auswirkungen in Bezug auf Verbraucher und Endnutzer identifiziert. Durch die Abdeckung von Rechtsschutzleistungen in fast allen Produkten unterstützt die ARAG Kunden dabei, für ihr Recht einzustehen. Im Bereich der Krankenversicherung leistet die ARAG darüber hinaus einen positiven Beitrag durch ihr Angebot an privaten Krankenversicherungsleistungen und den damit verbundenen Zugang zum Gesundheitssystem. Zudem wurde eine potenzielle negative Auswirkung für Versicherungsnehmer durch den potenziellen Verlust sensibler Kundendaten identifiziert. Durch den Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten besteht darüber hinaus das Risiko, dass auf diese Daten von Unbefugten zugegriffen werden kann und in der Folge daraus ein Reputationsschaden sowie eventuell Bußgelder für die ARAG resultieren können.

Von den wesentlichen Auswirkungen betroffen sind die Verbraucher und Endnutzer der ARAG, die sich grob in drei Hauptkategorien unterteilen lassen, die auf den angebotenen Versicherungsleistungen und der Zielgruppenansprache basieren.

Die Kategorie der Privatkunden umfasst Einzelpersonen und Familien, die sich mit Rechtsschutz-, Kranken- und Sachversicherungen gegen alltägliche Risiken absichern. Die Rechtsschutzversicherung ist dabei besonders wichtig, da sie einen einfachen Zugang zum Recht in verschiedenen Bereichen bietet, wie Verkehr, Beruf, Privatleben und Wohnen. Krankenversicherungen sind ebenfalls ein stark wachsender Bereich, insbesondere die privaten Zusatzversicherungen und Vollversicherungen.

Zur zweiten Kategorie gehören kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) und Selbstständige wie Handwerker, Freiberufler und Vereine. Hierzu zählen Firmenkunden, die spezielle Rechtsschutzprodukte sowie Haftpflicht- und Sachversicherungen nutzen.

Die dritte Kategorie stellt Menschen in schwierigen Lebenslagen dar, denn die ARAG richtet sich gezielt auch an sozial benachteiligte oder finanzschwache Gruppen, die besonderen Zugang zum Rechtsschutz benötigen.

Die ARAG bietet keine Produkte an, die sich schädlich auf Menschen auswirken und/oder das Risiko einer chronischen Krankheit erhöhen. Ebenso bietet die ARAG keine Dienstleistungen an, die sich möglicherweise negativ auf das Recht auf Privatsphäre, den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf freie Meinungsäußerung und Nichtdiskriminierung auswirken. Die ARAG bietet zudem keine Produkte an, die besonders anfällig für Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Privatsphäre oder für Auswirkungen von Marketing- und Verkaufsstrategien sind.

3.3.1 Konzepte

ARAG Unternehmensstrategie ARAG 5>30

Die ARAG Unternehmensstrategie ARAG 5>30 umfasst fünf zentrale Handlungsfelder. Das Handlungsfeld „Embracing Clients“ stellt auf die Kundenzufriedenheit ab. Durch das Handlungsfeld soll die Kundenzufriedenheit durch innovative Produkte und begeisternde Services auf ein neues Niveau gehoben werden.

Nachhaltigkeitsstrategie

Durch das Angebot von Rechtsschutzversicherungen und Krankenversicherungen hat die ARAG positive Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und leistet somit einen Beitrag, um Chancengleichheit und einen breiten Zugang zum Rechtsstaat zu gewährleisten. Die Nachhaltigkeitsstrategie dient übergreifend dem Management der Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer. Für die Erfüllung der in der Nachhaltigkeitsstrategie gesetzten Ziele ist die gesamte Geschäftsführung verantwortlich.

Durch die Abdeckung von Rechtsschutzleistungen unterstützt die ARAG ihre Kunden bei der Wahrung und Durchsetzung ihrer Rechte und dabei, für ihr Recht einzustehen. Dabei werden alle Rechte in den essenziellen Bereichen Arbeit, Wohnen, physische und psychische Gesundheit, Bildung und Teilhabe, Gleichbehandlung und Persönlichkeitsschutz analog wie digital gestärkt. Zusätzlich kann die Rechtsschutzversicherung die Verbraucher bei Rechtsverfahren gegen Umweltverstöße unterstützen und ist daher ein Instrument von erheblicher Wirksamkeit, um Verbrauchern einen direkten Einfluss auf nachhaltige Transformationsprozesse zu geben.

Die Strategien zielen auf alle Kunden (Privat- und Gewerbekunden) ab. Indem die ARAG den Fokus auf ihre Kunden legt und deren Zufriedenheit in den Mittelpunkt stellt, eröffnet sich die Möglichkeit für langfristigen Erfolg und nachhaltige Kundenbetreuung.

Die Nachhaltigkeitsstrategie der ARAG in Bezug auf Verbraucher und Endnutzer steht im Einklang mit international anerkannten Instrumenten, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Nachhaltigkeitsstrategie betont den Zugang zum Recht für alle und die Förderung von Chancengleichheit, was im Einklang mit dem SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) der Vereinten Nationen steht. Die ARAG leistet hier durch ihre Rechtsschutzprodukte einen wichtigen Beitrag, um den Zugang zur Justiz zu gewährleisten.

Leitlinie zum Datenschutz

Die ARAG begreift die Digitalisierung als kundenzentriertes Entwicklungsprogramm, das durch die neuen technologischen Möglichkeiten unterstützt wird. Dabei verfolgt das Unternehmen konsequent das Prinzip „Digital by Default". Dahinter steht die Idee, Prozesse grundsätzlich digital zu denken und nur noch dort analoge Abläufe zu verfolgen, wo es für die Kunden von Vorteil ist. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung und im Zusammenhang mit dem Prinzip „Digital by Default" rücken der Schutz vor Cyberrisiken und der Datenschutz immer stärker in den Fokus der ARAG. Die ARAG legt großen Wert auf den sorgfältigen und vertraulichen Umgang mit Daten und deren Sicherheit. Damit soll das Vertrauen von Interessenten, Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitenden gewahrt werden. Das umfangreiche Datenschutzmanagement der ARAG beruht auf der ARAG Informationssicherheitsleitlinie, dem ARAG Informationssicherheitsstandard, der ARAG Leitlinie zum Datenschutz, der ARAG Datenschutzmanagement-Richtlinie sowie weiteren Richtlinien und Arbeitsanweisungen. Diese für alle Mitarbeitenden im Unternehmen verbindlichen Vorgaben werden einmal pro Jahr überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Sie sind im Intranet abrufbar.

Im digitalen Zeitalter ist Datenschutz eine Querschnittsaufgabe, die in allen Fachabteilungen verankert ist und dort verantwortet wird. Dabei erhalten die Fachabteilungen Unterstützung von der Datenschutzorganisation. Sie wird vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten geführt. Im Rahmen des Three-Lines-of-Defence-Modells überprüfen der betriebliche Datenschutzbeauftragte sowie die Konzernrevision (Third Line of Defence) die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen. Zusätzlich überprüfen unabhängige Auditoren regelmäßig die vorgabengetreue Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme. Die wiederkehrenden IT-Sicherheitsprüfungen liefern Erkenntnisse über Schwachstellen in der IT-Sicherheitsarchitektur, aus denen entsprechende Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet werden. Seit Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hält die ARAG die verschärften Datenschutzvorgaben ein. Neben den gesetzlich bindenden Anforderungen der DSGVO erfüllt die ARAG freiwillig die Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct [CoC]).

Menschenrechte

In Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte in der Wertschöpfungskette wurde der Schutz der Menschenrechte als wesentlicher Bestandteil der Unternehmensstrategie verankert. Die ARAG hat Maßnahmen implementiert, die die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sicherstellen sollen. Dazu gehören eine Risikoanalyse der unmittelbaren Lieferanten sowie die Einführung eines Beschwerdeverfahrens zur Meldung von Menschenrechtsverstößen. Darüber hinaus legt die ARAG Wert auf die Einhaltung von ESG-Standards durch ihre Kunden, die ebenfalls Bestandteil der Risikoprüfung sind. Für das Underwriting gilt hierbei, dass Partner vermieden werden, die – sofern bekannt – im Widerspruch zu den Standards für Menschenrechte, menschenwürdige Arbeit und Chancengleichheit agieren beziehungsweise keine Schritte zu ESG-konformen Transformation ihrer Tätigkeiten dokumentieren können. Hierbei wird Wert auf die Einhaltung von Gesundheits- und Arbeitsschutzvorgaben gelegt.

Bisher wurden keine Fälle gemeldet, die mit einer Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen, der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in Zusammenhang stehen.

Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen

Die Zufriedenheit der Kunden und die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Wünsche ist ein großes Anliegen der ARAG. Um die Sichtweisen der Kunden in Bezug auf die identifizierten positiven Auswirkungen einzubeziehen, werden verschiedene Mittel genutzt.

An erster Stelle steht hier der Produktentwicklungsprozess, wobei die ARAG sich auf Erkenntnisse aus dem Vertrieb, dem Schaden- und Rechts-Service sowie dem Kundenservice und Wünsche und Bedürfnisse der Kunden stützt. Ergänzend hierzu berücksichtigt die ARAG Erkenntnisse aus Marktstudien und Kundenumfragen über aktuelle Trends und Bedürfnisse. Die Rückmeldungen der Kunden und Vertriebspartner fließen systematisch in den Produktentwicklungsprozess ein. Hieraus werden entsprechende Erkenntnisse abgeleitet, welche in die Konzeption von Maßnahmen einfließen. Die Zusammenarbeit erfolgt somit direkt mit den Kunden und indirekt mit ihren Vertretern.

Zudem misst der Konzern die Kundenzufriedenheit und die Bereitschaft zur Weiterempfehlung und nutzt die gewonnenen Erkenntnisse als entscheidende Grundlage für sein Handeln. Mit dem Net Customer Satisfaction Score (NCSS) erfasst die ARAG, wie zufrieden die Kunden sind. Der Net Promoter Score (NPS) ermittelt die Bereitschaft der Kunden zur Weiterempfehlung.

Beim NCSS handelt es sich um einen von der ARAG entwickelten Wert, der im Rahmen einer Kundenbefragung erhoben wird. Auf die Frage „Wie zufrieden sind Sie mit der ARAG insgesamt?“ stehen den Kunden fünf Antwortmöglichkeiten zur Verfügung. Der NPS wird mithilfe der gängigen Skala (0–10) ermittelt. Ziel ist es, die Anzahl der sehr zufriedenen und zufriedenen Kunden stetig zu erhöhen. Dazu werden NCSS und NPS kontinuierlich erhoben, analysiert und entsprechende Maßnahmen abgeleitet.

Die im Jahr 2023 durchgeführte Studie zur betrieblichen Krankenversicherung, im Auftrag der ARAG Krankenversicherungs-AG, unterstreicht das Potenzial einer betrieblichen Krankenversicherung für Betriebe und ihre Mitarbeitenden. Somit reagiert die ARAG auch auf die Sichtweisen und Bedürfnisse von kleinen und mittelständischen Unternehmen, da dieses Geschäftsfeld noch einmal ausgebaut wurde.

Die genannten Maßnahmen tragen zur Einbeziehung der Kunden und ihrer Sichtweisen im Hinblick auf die Auswirkungen bei und unterstützen die stetige Weiterentwicklung der Kundenorientierung und Produktentwicklung. Die Verantwortung für diese Maßnahmen trägt die Hauptabteilung Konzernkommunikation/Marketing.

Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können

Die ARAG bekennt sich zu den internationalen Leitprinzipien und dem LkSG. Dazu gehören Maßnahmen zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte sowie die Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten zur Überprüfung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken. Diese Risiken betreffen sowohl den eigenen Geschäftsbereich als auch die unmittelbaren Zulieferer der ARAG. Ein effektives Beschwerdeverfahren dient als Frühwarnsystem, über das Hinweise auf Risiken und Verletzungen gemeldet werden können. Ein Tool auf der Internetseite ermöglicht es zudem, Verstöße anonym oder offen zu melden, um Schäden abzuwenden oder zu minimieren. Die ARAG stellt sicher, dass das Beschwerdeverfahren auch für Kunden einfach auffindbar ist. Darüber hinaus besteht eine Verfahrensordnung, durch die sichergestellt wird, dass Personen, die eine Beschwerde einreichen, vor Benachteiligungen geschützt sind.

Zusätzlich tragen die unternehmerischen Prinzipien der Ethik, Integrität und Gesetzestreue dazu bei und bilden den Leitfaden für das Handeln der ARAG. Das Bekenntnis zu diesen Werten wird ebenfalls von den Geschäftspartnern erwartet.

Im Rahmen der Versicherungstätigkeit bestehen zudem Verfahren um sicherzustellen, dass Mindestschutzmaßnahmen, bezogen auf Menschenrechte, Korruption und Besteuerung sowie fairen Wettbewerb, etabliert sind. Die ARAG hat Prozesse implementiert, um diese Anforderungen zu erfüllen. Im Rahmen eines Due-Diligence-Prozesses werden mögliche Risiken identifiziert, sofern nötig, Präventionsmaßnahmen definiert und im Folgenden überprüft. Durch die Compliance-Richtlinie und die Compliance-Funktion wird die übergreifende Einhaltung sichergestellt.

Negative Auswirkungen auf Kunden sollen auch künftig verhindert werden. Vorbeugend werden entsprechend Kundenumfragen sowie Zufriedenheitsumfragen herangezogen und Beschwerden jederzeit ernst genommen. Um im Falle des Eintretens Abhilfe zu schaffen und vorzubeugen, hat die ARAG sowohl einen Verhaltenskodex für Geschäftspartner der ARAG SE, ein vorhandenes Beschwerdesystem und die Grundsatzerklärung nach dem LkSG implementiert.

Die ARAG bietet auf ihrer Internetseite ein Beschwerdemanagement-Verfahren an. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Kunden zu identifizieren und zu beheben. Auf der Internetseite können die Kunden alle relevanten Informationen finden und in wenigen Schritten direkt ihre Beschwerde online einreichen. Folgende Angaben sind notwendig:

- Die vollständigen Personalien vom Versicherungsnehmer, gegebenfalls der mitversicherten Person beziehungsweise Angaben zur Objektart und Anschrift des versicherten Objekts

- Die Vertrags- oder Schadennummer
- Eine Beschreibung des Sachverhalts
- Die Angabe, was erreicht werden soll
- Sofern sich im Namen und im Auftrag einer anderen Person an die ARAG gewendet wird, wird eine entsprechende Vollmacht dieser Person benötigt.

Ebenfalls werden auch externe Ansprechpartner wie Versicherungsombudsmann oder die BaFin aufgeführt, die der Kunde kontaktieren kann.

Nach Eingang einer Beschwerde wird diese geprüft. Von der ARAG wird sichergestellt, dass Beschwerden von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden der ARAG bearbeitet werden. Diese Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, unparteiisch, unabhängig, nicht weisungsgebunden, entsprechend geschult und mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet. Bestätigt sich die Beschwerde, leitet die ARAG unverzüglich Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen ein. Fortführend werden die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Mitarbeitenden überprüfen, ob die Abhilfemaßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden.

Das Beschwerdeverfahren wird anlassbezogen sowie regelmäßig auf Wirksamkeit geprüft. Dies erfolgt durch die wechselseitige Kontrolle verschiedener Hierarchien, einschließlich der/des Menschenrechtsbeauftragten.

3.3.2 Maßnahmen

Zur Förderung der positiven Auswirkungen im Bereich der Kranken- und Rechtsschutzversicherung hat die ARAG diverse Maßnahmen implementiert, die im Nachfolgenden konkreter beschrieben werden. Die Maßnahmen folgen keinem konkreten Zeithorizont und werden bei Bedarf auf Angemessenheit geprüft. Derzeit gibt es keine einheitliche Vorgehensweise, wie das Unternehmen die Wirksamkeit von Maßnahmen zu wesentlichen Auswirkungen im Berichtszeitraum nachverfolgt. Für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wurden keine speziellen Budgets eingeplant. Stattdessen stehen die allgemeinen personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung.

Maßnahmen in der Rechtsschutzversicherung

Die 17 SDGs sollen eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Entwicklung fördern. Die ARAG sieht sich hier in einer besonderen Verantwortung. Schließlich ist diese Forderung der Vereinten Nationen ein zentraler Aspekt der Gründungsidee und fest in der Unternehmensstrategie verankert. Auf Basis dieses Gedankens wurde mit dem ARAG Day im Jahr 2023 erstmalig ein Format geschaffen, mit dem sich die ARAG konzernweit gemeinsam für Rechte, Chancengleichheit und eine nachhaltige gesellschaftliche Transformation engagiert.

Mit dem ARAG Day wird Menschen weltweit Zugang zum Recht gewährt, insbesondere solchen, die aufgrund finanzieller oder sozialer Faktoren Schwierigkeiten haben, rechtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ziel dieser Aktion ist es, Menschen in schwierigen Lebenssituationen kostenfreie rechtliche Orientierung zu bieten, was Teil der langfristigen Vision ist, den Zugang zum Recht für alle zu verbessern. Der ARAG Day soll in einem jährlichen Turnus stattfinden. Im Berichtsjahr 2024 wurde er im September abgehalten. Rechtssysteme sind entscheidend, da sie die notwendige Grundlage bieten, um die umfassende Umgestaltung ganzer Volkswirtschaften und Gesellschaften zu bewältigen. Der ARAG Day unterstreicht das Engagement der ARAG für den Schutz und die Förderung verlässlicher Rechtsstrukturen in Zeiten des Wandels.

Im Weiteren ist diese komplexe und wichtige Herausforderung jedoch zu groß, um sie allein den Justizministerien, den Gerichten, den Rechtsanwaltskammern und den Rechtshilfeorganisationen zu überlassen. Sie erfordert daher neue Formen der Zusammenarbeit, neue Funktionen und neue Arbeitsweisen. Daher arbeitet die ARAG mit der gemeinnützigen Organisation Justice Leaders zusammen. Ihr Ziel ist es, Verantwortliche bei Veränderungen im Rechtssystem zu unterstützen und die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu fördern. Die Innovationskraft, der Ideenreichtum und das Kapital des privaten Rechtssektors sind hierbei gefragt. Daher hat die ARAG in digitalen Treffen mit den Justice Leaders neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Organen der Rechtspflege und dem Privatsektor ausgelotet, die dazu beitragen können, den Zugang zum Recht für jeden zu ermöglichen.

Maßnahmen in der Krankenversicherung
In Bezug auf die Krankenversicherung und den Zugang zu gesundheitlicher Versorgung wurden verschiedene (Präventions-)Maßnahmen implementiert.

Das Gesundheitsnavi bietet eine bedarfsgerechte Unterstützung bei der Suche nach den passenden Gesundheitsdienstleistungen. Innerhalb von 48 Stunden erhalten Nutzer Hilfe bei der Suche nach Ärzten und Kliniken, inklusive eines Terminservices sowie Empfehlungen für geeignete Spezialisten. Auch digitale Arztbesuche sind möglich, was den Zugang zu medizinischer Versorgung erleichtert.

Für Schwangere und Eltern gibt es umfassende Angebote. Dazu gehören die Suche nach einer Hebamme sowie Onlinekurse zur Geburtsvorbereitung, Rückbildung, Babymassage und Stillberatung, auch spezielle Kurse für werdende Väter sind verfügbar.

Bei psychischen Beschwerden wird eine zügige Vermittlung von Therapieplätzen angeboten, mit der Möglichkeit, bereits nach zehn Tagen mit der Therapie zu beginnen, oder alternativ über Online-Psychotherapie Unterstützung zu erhalten.

Im Bereich Gesundheitscoaching wird eine individuelle Betreuung durch einen Coach angeboten, der bei chronischen Erkrankungen wie Diabetes Typ II, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Schmerzkrankheiten zur Seite steht. Für diejenigen, die eine digitale Ernährungstherapie benötigen, gibt es persönliche Beratung durch Ernährungsberater, insbesondere bei Herausforderungen wie Übergewicht, Diabetes oder Allergien.

Die ARAG Gesundheits-App ist eine zentrale Anlaufstelle für verschiedene Gesundheitsanliegen. Zusätzlich bietet die App eine Schmerztherapie durch personalisierte Übungen, die helfen, Schmerzen vorzubeugen und zu lindern. Für Patienten mit Prostatakrebs ist eine spezielle Therapie-App verfügbar, die ein digitales 3D-Beckenbodentraining, alltägliche Tipps sowie Informationen zur Erkrankung und deren Behandlung umfasst. Diese App unterstützt zudem in psychoonkologischen Belangen.

Im Zahnbereich haben Nutzer in Süddeutschland Zugang zu exklusiven und schnellen Zahnarztterminen. Hierbei erhalten sie Unterstützung bei der Zahnarztsuche, der Suche nach Spezialisten oder bei der Einholung einer Zweitmeinung. Auch ein unverbindlicher Kostenvoranschlag für Zahnersatz wird durch ein Partnerunternehmen, das Quality Smile Dentallabor, angeboten. Schließlich profitieren Kunden von attraktiven Sonderkonditionen auf Premium-Hörgeräte, die verschiedene akustische Bedürfnisse abdecken.

Die aufgeführten Maßnahmen tragen zu einem schnelleren und leichteren Zugang zum Gesundheitssystem bei und fördern somit den positiven Beitrag zu Krankenversicherungsleistungen.

Zuständig für die Einhaltung und Überwachung der genannten Maßnahmen ist die Hauptabteilung Markt, Produkte, Partner KV.

Etwaige zusätzliche Maßnahmen stellen die beschriebene kontinuierliche Messung der Kundenzufriedenheit und Empfehlungsbereitschaft durch den Net Customer Satisfaction Score beziehungsweise den Net Promoter Score dar. Die Messung der Kundenzufriedenheit und Empfehlungsbereitschaft trägt auch zur Bewertung der erzielten Ergebnisse bei und unterstützt bei der Steuerung und Ableitung neuer Maßnahmen.

Vor dem Hintergrund, dass im Bereich der Rechtsschutz- sowie Kranken- und Lebensversicherung ausschließlich positive Auswirkungen identifiziert wurden, besteht über die bereits genannten Verfahren hinaus kein weiteres Verfahren zur Bewertung und Ableitung von Maßnahmen im Falle potenzieller oder tatsächlicher negativer Auswirkungen.

Maßnahmen zum Datenschutz
Zur Vermeidung negativer Auswirkungen und zur Reduktion des Risikos im Kontext Datenschutz überwacht die ARAG Datenschutzbeschwerden laufend und misst deren Anzahl, um zu beurteilen, wie gut die Datenschutzanforderungen im Geschäftsalltag eingehalten werden. Wird eine Datenschutzverletzung vermutet, kann der Betroffene über die benannten Kanäle eine Beschwerde einreichen. Sofern der Datenschutzvorfall intern identifiziert wird, kann zunächst bei der handelnden Fachabteilung Beschwerde eingereicht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu

wenden. Durch eine zeitnahe Bearbeitung wird sichergestellt, dass die negativen Auswirkungen schnellstmöglich behoben und Abhilfemaßnahmen getroffen werden.

In einem zweiwöchentlichen Turnus wird der für den Datenschutz zuständige Vorstand über aktuelle Datenschutzthemen informiert. Im Falle von meldepflichtigen Datenschutzverletzungen erfolgt die Einbindung der zuständigen Vorstandsmitglieder zur finalen Prüfung und Freigabe der Meldung gemäß Datenschutzmanagement-Richtlinie.

Durch zentrale und fachbereichsinterne Schulungen und Informationen werden die Mitarbeitenden für den Datenschutz sensibilisiert, und das Niveau des Datenschutzes soll auf diese Weise laufend verbessert werden. Der Datenschutzbeauftragte übernimmt die Aufklärung über datenschutzrechtliche Themen und bietet zum Beispiel individuelle Beratungen und Schulungen der Mitarbeitenden an. Ergänzt werden diese Angebote durch Sensibilisierungsmaßnahmen, Pflichttrainings für die Mitarbeitenden sowie die laufende Information über die internen Kommunikationskanäle. Alle zwei bis drei Jahre wiederholt die ARAG die Datenschutzgrundschulung der Mitarbeitenden. Neue Mitarbeitende sind verpflichtet, die Schulung unmittelbar nach ihrer Einstellung zu absolvieren. Im Jahr 2024 bot die ARAG eine spezielle Inhouse Schulung für die Datenschutzansprechpartner an. Die ARAG sammelt Erfahrungen aus den Datenschutzschulungen und wertet sie aus, um das Trainingsangebot zum Datenschutz laufend zu optimieren.

3.3.3 Ziele

Die ARAG hat keine messbaren ergebnisorientierten Ziele im Sinne der ESRS in Bezug auf die identifizierten Auswirkungen festgelegt, da bereits im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie das zentrale Ziel verankert wurde, den Zugang zum Recht weltweit zu verbessern. Die ARAG strebt an, bis zum Jahr 2030 über zwei Millionen Kunden jährlich den Zugang zum Recht zu ermöglichen. Etwaige Zwischenziele wurden nicht definiert. Dies soll durch die Erweiterung von Dienstleistungen wie Mediation und außergerichtliche Konfliktlösungen unterstützt werden. Die Festlegung von Zielen im Bereich der Kranken- und Rechtsschutzversicherung erfolgt im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und wird durch den Gesamtvorstand verantwortet.

4 Governance-Informationen

4.1 Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung

Die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften ist für die ARAG als Versicherungsunternehmen Grundvoraussetzung für den Erhalt der Geschäftslizenz und des Vertrauens der Kunden sowie anderer Stakeholder. Compliance hat deshalb im gesamten Konzern und in der Wertschöpfungskette hohe Priorität. Die Unternehmenskultur und die zugehörigen Werte werden durch verschiedene Richtlinien und Schulungen im Unternehmen verankert. Durch die Einhaltung der Werte und Vorgaben soll die Unternehmenskultur gefördert und bewertet werden. Darüber hinaus wird durch die Umsetzung zahlreicher interner Regelwerke und Prozesse das Risiko, nicht (zeitnah) angemessen auf die Veränderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung reagieren zu können, minimiert.

Die Versicherungsgesellschaften der ARAG verfügen über eine Compliance-Leitlinie, die das Compliance-Management-System in der ARAG Organisation beschreibt und verpflichtende Werte- und Verhaltensvorgaben für alle Mitarbeitenden benennt. Alle inländischen Versicherungs-(Holding-)Gesellschaften der ARAG Gruppe verabschieden eigene Compliance-Leitlinien. Die jeweilige Compliance-Leitlinie ist für die Niederlassungen sowie in- und ausländischen Tochtergesellschaften verpflichtend, soweit diese nicht als Aktiengesellschaften organisiert sind. Die internationalen Aktiengesellschaften verabschieden auf Grundlage der Compliance-Leitlinie eigene entsprechende Regelwerke unter Berücksichtigung geltender nationaler Vorgaben.

Die Compliance-Leitlinie leitet sich von der Geschäfts- und Risikostrategie ab und beschreibt die Grundsätze bestehender Bewertungs- und Berichtsprozesse. Sie informiert die Mitarbeitenden über bestehende Kommunikationskanäle und ermutigt zur Berichterstattung bei Missständen. Durch die Leitlinie wird sichergestellt, dass für alle Mitarbeitenden dieselben Standards und Prinzipien gelten. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die ARAG zeitnah angemessen auf Veränderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung reagieren kann.

Als unabhängiger Versicherer in Familienbesitz unterstreicht die ARAG ihr werteorientiertes Handeln mit einer Integrity Guideline. Sie definiert die moralischen und werteorientierten Normen, die das Verhalten der Mitarbeitenden bestimmen sollen. Die Richtlinie konkretisiert die ARAG Essentials und ergänzt die Vorgaben der Compliance-Leitlinie. Diese Vorgaben gehen über gesetzliche Anforderungen hinaus und betonen die Bedeutung von ethischem Handeln, Integrität und Verantwortungsbewusstsein im Unternehmen. Die Inhalte der Integrity Guideline werden den Mitarbeitenden unter anderem in einem Onlinetraining detailliert erläutert. Vor diesem Hintergrund ist das Training Bestandteil des Onboardings neuer Mitarbeitender.

Die Compliance-Leitlinie setzt zusammen mit der Integrity Guideline klare Erwartungen an rechtskonformes und ethisches Verhalten sowie Integrität im Unternehmen. Durch den allgemeinen Geltungscharakter wird auf diese Weise eine Kultur der Ehrlichkeit und Transparenz gefördert. Durch die Compliance-Leitlinie und die Integrity Guideline werden die Etablierung, Entwicklung und Förderung der Unternehmenskultur sowie die Prävention und Aufdeckung von Korruption und Bestechung adressiert. Die übergreifende Verantwortung liegt hierfür beim zuständigen Vorstandsmitglied.

Durch die national verpflichtenden Schulungen unter anderem zu Compliance- und Integrity-Themen (darunter Interessenkonflikte, Wettbewerbsrecht, Hinweisgeberschutz) wird bei allen Mitarbeitenden ein einheitliches Bewusstsein für rechtliche und ethische Fragestellungen gewährleistet. Darüber hinaus werden risikobehaftete Mitarbeitende spezifisch im Bereich der Geldwäscheprävention geschult. Zudem ist das Thema Datenschutz ein fester Bestandteil regelmäßiger, separater Schulungen, die unter der Verantwortung des konzernweiten Datenschutzbeauftragten stattfinden.

Soweit sich Bedenken aus internen oder externen Hinweisen ergeben, gilt das unter S1 – Arbeitskräfte des Unternehmens beschriebene Verfahren im Hinblick auf die Wahrung der Vertraulichkeit und Anonymität der Person des Hinweisgebers. Bei Bedenken hinsichtlich rechtswidriger Verhaltensweisen kann die Compliance-Funktion eigene Untersuchungsmaßnahmen initiieren und/oder Externe mit einer Untersuchung beauftragen. Der Chief Compliance Officer informiert die Unternehmensleitung einschließlich der Aufsichtsgremien unverzüglich über wesentliche Erkenntnisse aus Untersuchungsmaßnahmen sowie über wesentliche Compliance- oder Reputationsrisiken. Ein Compliance- oder Reputationsrisiko ist wesentlich, wenn es sich negativ auf die Wirtschafts-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens auswirken kann. Darüber hinaus werden Ergebnisse der Untersuchungen jährlich im Compliance-Bericht zusammengefasst und gegenüber den Vorstands- sowie Aufsichtsratsgremien kommuniziert. Mit dem jährlichen Compliance-Bericht informiert die Compliance-Funktion unter anderem auch darüber, ob Hinweise über die Hinweisgeberstelle eingegangen sind und welche Maßnahmen auf dieser Grundlage umgesetzt wurden.

Die ARAG verfügt über keine mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption im Einklang stehenden Konzepte zur Bekämpfung von Korruption oder Bestechung. Eine Einführung eines Konzepts in dieser Form ist nicht geplant. Die in Deutschland verpflichtende Compliance-Schulung für alle Mitarbeitenden umfasst ein Modul zu Korruption, Bestechung und Interessenkonflikten. Darüber hinaus ist in internen Regelwerken festgelegt, dass keine Zuwendungen an Amtsträger geleistet oder von diesen entgegengenommen werden dürfen. Weitere Vorgaben zu Interessenkonflikten und zum Umgang mit Zuwendungen von Dritten und an Dritte sind unter anderem in der Related-Parties-Richtlinie und Compliance-Richtlinie dokumentiert. Es existiert zudem ein dezidierter Prozess zum Umgang mit Einladungen und Geschenken.

In Kooperation mit einem Dienstleister wurde ein interner und externer Meldekanal für Hinweise über strafbare Handlungen, Missstände, Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und interne Regelwerke sowie Hinweise über mögliches nicht integres Verhalten eingerichtet. Obwohl der Gesetzgeber keine explizite Vorgabe bezüglich der Anonymität des eingerichteten Meldekanals gemacht hat, ist es für die ARAG von wesentlicher Bedeutung, eine solche Möglichkeit der Kommunikation anzubieten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass potenzielle Hinweisgeber alle Unsicherheiten überwinden können. Der Meldekanal ist auf der Internetseite veröffentlicht und steht auch Dritten zur Verfügung. Auf diese Weise können unter anderem auch Hinweise von ausgeschiedenen Mitarbeitenden und Dienstleistern entgegengenommen werden. Zusätzlich stehen allen Mitarbeitenden Compliance-Postfächer zur Verfügung, um vertrauliche Meldungen zu veranlassen. Die Kommunikation erfolgt dabei ausschließlich über sogenannte Vertrauenspersonen, die zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die eingehenden Hin-

weise werden vertraulich behandelt und, falls vom Hinweisgeber gewünscht und im Rahmen des rechtlich Möglichen, unter Wahrung der Anonymität an die zuständigen Stellen zur Aufklärung und Behebung von Missständen weitergeleitet. Die Vertrauenspersonen wurden durch die Compliance-Funktion im Hinblick auf den Meldeprozess und auf die Funktionsweise der Hinweisgeberplattform geschult.

Der Hinweisgeberkanal wurde darüber hinaus in den ausländischen Einheiten, darunter Spanien, Portugal, Italien, Österreich, Belgien, Slowenien und Norwegen, implementiert. In den übrigen Einheiten bestehen Kommunikationskanäle über Compliance-Postfächer, die unter Berücksichtigung der lokalen Gesetzgebung vertrauliche Hinweise seitens der Belegschaft ermöglichen.

Die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen gegenüber eigenen Arbeitskräften, die Hinweisgeber sind, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Hinweisgeberschutzgesetzes ist in der Hinweisgeberrichtlinie dokumentiert.

Vorfälle im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung fallen unter den Anwendungsfall des Hinweisgeberschutzgesetzes. Die entsprechenden Verfahren sind in der Hinweisgeberrichtlinie beschrieben. Die zeitlichen Vorgaben zur Bearbeitung und Beantwortung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit können auch Externe mit der Untersuchung beziehungsweise Aufklärung der Vorfälle beauftragt werden.

Die Fachbereiche (zum Beispiel Datenschutz, Safety and Security, Informationssicherheit) entwickeln eigene Schulungskonzepte und legen Zielgruppen, Häufigkeit und Umfang für den jeweiligen Fachbereich fest. Die Schulungen werden im Lernmanagementsystem hinterlegt.

Die Compliance-Funktion hat eine verpflichtende Compliance-Schulung und eine Geldwäscheschulung (verpflichtend nur für besondere Risikogruppen) in Deutschland eingeführt. Diese werden auch im Onboarding-Prozess integriert. Gegenstand der Schulung sind die Themen Interessenkonflikte, Bestechung und Korruption, Kartellrecht und Informationssicherheit. Die Inhalte der Compliance-Schulung werden bei Bedarf mit weiteren inhaltlichen Lernmodulen ergänzt.

Die Schulungsinhalte werden, nachdem diese einmalig abgeschlossen wurden, nicht wiederholt angeboten. Mit der Erweiterung der Schulungsmodule um Compliance werden diese einzelnen neuen Module erneut verpflichtend für die Belegschaft eingeführt.

Die ARAG kategorisiert Mitarbeitende nicht im Hinblick auf Korruptionsrisiken. Ein Restrisiko für Korruption und Bestechlichkeit besteht grundsätzlich in allen Unternehmensbereichen und bei allen Mitarbeitenden. Diese Einschätzung umfasst nicht nur finanz- und vertriebsnahe Fachbereiche und Funktionen. Schulungen bezüglich Korruption und Bestechung sind in Deutschland für alle Mitarbeitenden verpflichtend, ungeachtet deren Funktion. Entsprechend wird hier keine Unterteilung in risikobehaftete Funktionen vorgenommen, sondern dargestellt, wie viele Mitarbeitende an den Schulungen teilgenommen haben.

Eine Unterscheidung nach Zielgruppen erfolgt lediglich im Bereich der Geldwäscheschulungen. Die ARAG SE ist aufgrund der Vergabe von Mitarbeiterdarlehen und Vertriebsvorschüssen in relevanter Höhe ein nach Geldwäschegesetz verpflichtetes Unternehmen. Da es sich hierbei um einen sehr beschränkten Bereich handelt, werden Pflichtschulungen nur für Mitarbeitende angeboten, die mit diesen Themenbereichen befasst sind, darunter einzelne Mitarbeitende aus den Bereichen Human Resources, Vertriebsservice und Rechnungswesen.

Zur Erkennung und Minderung des Risikos aus Sanktionsverstößen werden gruppenweite Risikobewertungen durchgeführt. Zudem wurde ein interner Prozess zur Verdachtsmeldung und zum Erkennen sanktionierter Personen eingerichtet. Risikomindernde Maßnahmen zu Kartellrechtsverstößen umfassen Compliance-Schulungen der Mitarbeitenden unter anderem zum Kartellrecht. Diese Schulungen werden in den Onboarding-Prozess neuer Mitarbeitender aufgenommen. Außerdem wurden Listen zu Dos und Don'ts beim Umgang mit Geschäftspartnern und bei Verbandstreffen entwickelt. Die bestehenden Schulungen werden bei Bedarf auch international in englischer Sprache ausgerollt.

Maßnahmen zu Datenschutz und Geldwäsche umfassen Monitoring, Expertenanalysen und Schulungen.

Konzepte zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung
Die Vorgaben zur Verhinderung von Vorwürfen oder Vorfällen in Bezug auf Korruption oder Bestechung sind in der Compliance-Leitlinie festgelegt und beinhalten insbesondere ein dezidiertes Vier-Augen-Prinzip. Die Integration und Kommunikation dieser Vorgaben erfolgt durch für alle Mitarbeitenden in Deutschland verpflichtende Compliance-Schulungen, gestaffelte Freigabeprozesse im Einkauf (Vollmachtenrichtlinie), Prozesse zur Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Zuwendungen von Dritten sowie Prozesse im Bereich Sponsoring/Zuwendungen im Kooperations- und Partnervertrieb. Die Aufdeckung von Vorfällen kann mithilfe interner oder externer Hinweise erfolgen. Der Umgang mit Hinweisen ist einheitlich in der Hinweisgeberrichtlinie geregelt. Zur Sicherstellung einer unabhängigen Ermittlung und Prüfung der Vorwürfe können auch externe Rechtsanwaltskanzleien eingebunden werden.

Um die Unabhängigkeit einer möglichen Untersuchung sicherzustellen, können gemäß der Compliance-Leitlinie ebenfalls unabhängige externe Dritte beauftragt werden.

Regelmäßige und Ad-hoc-Meldeprozesse an die Aufsichtsorgane sind durch die Compliance-Funktion sichergestellt.

Regelwerke mit Leit- und Richtliniencharakter werden allen Mitarbeitenden über eine SharePoint-Seite kommuniziert. Über Aktualisierungen der Regelwerke wird über die Intranet-News-Seite informiert. Über begleitende Schulungskonzepte werden die Informationen zusätzlich thematisiert.

Die Compliance-Schulung behandelt die Themen
- Umgang mit Interessenkonflikten (Bestechung und Korruption),
- fairer Wettbewerb und Kartellrecht sowie
- IT-Sicherheitsaspekte.

Die Schulung umfasst kurze Videos und kleinere begleitende Verständnisaufgaben.

Die Compliance-Schulung ist für alle Mitarbeitenden und Leitungsorgane in Deutschland verpflichtend. Gruppenweite Vorgaben zur Schulungspflicht bestehen hierzu nicht. Die lokalen Compliance Officers sind für die Bewertung und Auswahl der Maßnahmen zur Minimierung von Compliance-Risiken unter Berücksichtigung lokal anwendbarer gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen selbst verantwortlich. Neben dieser verbindlichen Schulung gibt es weitere Schulungen für den Vorstand und Aufsichtsrat, zum Beispiel eine jährliche Pflichtschulung, deren Bestandteil auch aktuelle Vorkommnisse und Entwicklungen im Compliance-Bereich sind.

Im Folgenden werden die relevanten Kennzahlen im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung dargestellt:

Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

	2024
Prozentualer Anteil der risikobehafteten Funktionen, die durch Schulungsprogramme abgedeckt werden	59,1%

Fälle von Korruption oder Bestechung

	2024
Anzahl der Verurteilungen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften	0
Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften	0 €

Da bisher keine Fälle im Zusammenhang mit Korruption oder Bestechung bekannt geworden sind, wurden hierzu auch keine gesonderten Maßnahmen ergriffen.

4.2 Management der Beziehungen zu Lieferanten

Im Hinblick auf die mittelbaren Lieferanten führt die ARAG eine jährliche Risikoanalyse in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken durch. Zunächst wurden die direkten Lieferanten einer allgemeinen Risikobewertung unterzogen, die länder- und branchenspezifische Risiken berücksichtigt. Für diese Analyse wurden verschiedene Menschenrechts- und Umweltindizes herangezogen, wie beispielsweise der Children's Rights in the Workplace Index, der Global Slavery Index und der Environmental Performance Index. Im Rahmen der durchgeführten Risikoanalysen hat die ARAG die folgenden Themen als vorrangige Risiken identifiziert:

- Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz, insbesondere eine ungenügende Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen
- Ungleichbehandlung, insbesondere im Hinblick auf die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, insbesondere in Ländern, in denen der Zusammenschluss zu Gewerkschaften erschwert oder verhindert wird

Aufgrund der bestehenden Maßnahmen zur Prävention von Risiken in den relevanten Bereichen wird das Gesamtrisiko für menschenrechtliche und umweltbezogene Verstöße als gering eingestuft. Dennoch hat sich die ARAG das Ziel gesetzt, im Umgang mit ihren Zulieferern proaktiv menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zu verhindern und dementsprechende Maßnahmen umgesetzt:

- Zulieferer müssen den Lieferantenverhaltenskodex der ARAG anerkennen.
- Zulieferer sollen keine Zwangs- oder Kinderarbeit nutzen.
- Minimierung von Risiken in Bezug auf gefährliche Prozesse oder Betriebsmittel
- Sicherstellung einer angemessenen Entlohnung, mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns oder eines existenzsichernden Lohns
- Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden unabhängig von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung
- Implementierung einer Einkaufs-Policy zur Regelung des Umgangs mit Lieferanten

Für die mittelbaren Lieferanten hat die ARAG einen Prozess zur Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse etabliert. Diese Analyse wird aktiviert, sobald die ARAG fundierte Informationen über menschenrechts- oder umweltbezogene Verstöße eines indirekten Lieferanten erhält.

Die Wirksamkeit des Risikomanagements wird sowohl jährlich als auch anlassbezogen von der Menschenrechtsbeauftragten der ARAG überprüft, die mindestens einmal im Jahr direkt dem Vorstand der ARAG SE Bericht erstattet.

Die genannten Präventionsmaßnahmen werden sowohl regelmäßig als auch bei Bedarf auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Diese Überprüfungen erfolgen durch die gegenseitige Kontrolle verschiedener Hierarchieebenen, einschließlich der Menschenrechtsbeauftragten. Dabei berücksichtigt die ARAG auch die Informationen aus dem Hinweisgebersystem, dass es Mitarbeitenden und Dritten ermöglicht, Hinweise auf potenzielle Verstöße oder Risiken offen oder anonym zu melden.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurde das Unterthema „Zahlungspraktiken" als unwesentlich identifiziert, sodass nicht über die damit zusammenhängenden Konzepte berichtet wird.

4.3 Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten

Als Familienunternehmen legt die ARAG großen Wert darauf, unternehmerische und gesellschaftliche Verantwortung zu verbinden. Verantwortlich für die Themen rund um Lobbytätigkeiten und politische Einflussnahme ist der Bereich Kommunikation im Ressort von Klaus Heiermann. Der Schwerpunkt im Rechtsschutzgeschäft erfordert verlässliche demokratische und rechtsstaatliche Strukturen als wesentliche Voraussetzungen für einen erfolgreichen Betrieb. Das Geschäft der ARAG wird maßgeblich durch regulatorische und ordnungspolitische Rahmenbedingungen geprägt. Daher setzt sich das Unternehmen für den Schutz und die Stärkung demokratischer Institutionen ein, die auf aktive politische Teilhabe ausgelegt sind. Zu diesem Zweck tritt die ARAG SE als operative Führungsgesellschaft in einen aktiven Dialog mit Politik und Behörden. Der politische Austausch wird durch den Vorstandssprecher und den Generalbevollmächtigten der ARAG SE durchgeführt. Ziel dieses Austauschs ist es, relevante Themen für beide Seiten zu identifizieren, verschiedene Perspektiven zu beleuchten und diese frühzeitig zu diskutieren. Sowohl die nationalen als auch die internationalen Gesellschaften sind in der Regel Mitglieder der Branchenverbände ihrer jeweiligen Länder und beteiligen sich aktiv an politischen Diskussionen. Das politische Engagement der ARAG beinhaltet auch Spenden an Parteien, die in deutschen Parlamenten vertreten sind.

In Deutschland engagiert sich die ARAG besonders für eine Deregulierung des Rechtsmarkts. Dabei stehen für einen Rechtsschutzversicherer wesentliche Rechtsvorschriften wie das Rechtsdienstleistungsgesetz und die Bundesrechtsanwaltsordnung im Fokus. Eine direkte Einflussnahme des Unternehmens außerhalb von Verbandsstrukturen in Gesetzgebungsverfahren, beispielsweise durch die Teilnahme an Anhörungen, fand im Berichtsjahr nicht statt.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse werden die identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen vom Vorstand validiert. Dabei wird überprüft, dass die öffentlichen Aussagen zu den wesentlichen Aspekten mit den durchgeführten Lobbyaktivitäten im Einklang stehen.

Die ARAG Holding SE ist im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Registernummer R002895 erfasst.

Der Vorstand der ARAG Holding SE bestand zum 31. Dezember 2024 aus drei Mitgliedern. In den beiden Jahren vor ihrer Ernennung hatte keine der drei Personen eine vergleichbare Position. Die Lebensläufe der Mitglieder der Leitungs- und Verwaltungsorgane sind auf der Webseite veröffentlicht.

Im Geschäftsjahr 2024 hat die ARAG die folgenden direkten und indirekten finanziellen Zuwendungen und Sachleistungen getätigt:

Getätigte direkte und indirekte finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen

Art des Empfängers/Begünstigten	Finanzielle Zuwendungen	Sachleistungen	Land
Politische Parteien	162.730 €	0 €	Deutschland

Bei den Zuwendungen handelt es sich um die tatsächlich gezahlten Beträge.

5 Tabellarische Darstellung

Übersicht der nach Wesentlichkeitsbewertung befolgten Angabepflichten für die Nachhaltigkeitserklärung

Nachhaltigkeitsthema		Absatz
E1-GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	1.2
E1-1	Übergangsplan für den Klimaschutz	2.2
E1-2	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	1.3
E1-2	Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	2.2
E1-3	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten	2.2
E1-4	Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	2.2
E1-5	Energieverbrauch und Energiemix	2.2
E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	2.2
E1-8	Interne CO_2-Bepreisung	2.2
S1-SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger	1.3
S1-SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	1.3
S1-1	Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens	3.1
S1-2	Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen	3.1
S1-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können	3.1
S1-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer des Unternehmens und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	3.1
S1-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	3.1
S1-6	Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens	3.1
S1-7	Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens	3.1
S1-8	Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	3.1
S1-9	Diversitätskennzahlen	3.1
S1-10	Angemessene Entlohnung	3.1
S1-11	Soziale Absicherung	3.1
S1-12	Menschen mit Behinderungen	3.1
S1-13	Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung	3.1
S1-14	Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit	3.1
S1-15	Kennzahlen für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	3.1
S1-16	Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)	3.1
S1-17	Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten	3.1

→

→ Übersicht der nach Wesentlichkeitsbewertung befolgten Angabepflichten für die Nachhaltigkeitserklärung

Nachhaltigkeitsthema		Absatz
S2-SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger	1.3
S2-SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	1.3
S2-1	Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette	3.2
S2-2	Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen	3.2
S2-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können	3.2
S2-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	3.2
S2-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	3.4
S4-SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger	1.3
S4-SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	1.3
S4-1	Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern	3.4
S4-2	Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen	3.4
S4-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können	3.4
S4-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	3.4
S4-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	3.4
G1-GOV-1	Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	4.1
G1-1	Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung	1.2
G1-2	Management der Beziehungen zu Lieferanten	3.1
G1-3	Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung	4.1
G1-4	Korruptions- oder Bestechungsfälle	4.1
G1-5	Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten	4.1

Datenpunkte aus weiteren EU-Rechtsvorschriften

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt		Verweise auf andere EU-Rechtsvorschriften		Bewertung der Wesentlichkeit	Falls ja: Angabe des Kapitels
ESRS 2 GOV-1	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Absatz 21 Buchstabe d	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	1.2
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	wesentlich	1.2
	Prozentsatz der Leitungsorganmitglieder, die unabhängig sind, Absatz 21 Buchstabe e	**Benchmark-Verordnungs-Referenz**	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	wesentlich	1.2
ESRS 2 GOV-4	Erklärung zur Sorgfaltspflicht, Absatz 30	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	1.2
ESRS 2 SBM-1	Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer i	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 4 Anhang I Tabelle 1	nicht wesentlich	--
		Säule-3-Referenz	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Tabelle 1: Qualitative Angaben zu Umweltrisiken, und Tabelle 2: Qualitative Angaben zu sozialen Risiken	nicht wesentlich	--
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	nicht wesentlich	--
	Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Chemikalien, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer ii	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	nicht wesentlich	--
	Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iii	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 1	nicht wesentlich	--
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	nicht wesentlich	--
	Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iv	**Benchmark-Verordnungs-Referenz**	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	nicht wesentlich	--
ESRS E1-1	Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050, Absatz 14	**EU-Klimagesetz-Referenz**	Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1	wesentlich	2.2
	Unternehmen, die von den Paris-abgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind, Absatz 16 Buchstabe g	**Säule-3-Referenz**	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	wesentlich	2.2
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2	wesentlich	2.3
ESRS E1-4	THG-Emissionsreduktionsziel, Absatz 34	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle 2	wesentlich	2.2.1.3
		Säule-3-Referenz	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungskennzahlen	wesentlich	2.2.2.3
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 6	wesentlich	2.2.3.3

→

→ Datenpunkte aus weiteren EU-Rechtsvorschriften

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt		Referenzen (SFDR, Säule-3, Benchmark-Verordnung, EU-Klimagesetz)		Bewertung der Wesentlichkeit	Falls ja: Angabe des Kapitels
ESRS E1-5	Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen aufgeschlüsselt nach Quellen (nur klimaintensive Sektoren), Absatz 38	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 2	wesentlich	2.3
	Energieverbrauch und Energiemix, Absatz 37	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	2.3
	Energieintensität im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren, Absätze 40 bis 43	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 6 in Anhang I Tabelle 1	nicht wesentlich	--
ESRS E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen, Absatz 44	**SFDR-Referenz**	Indikatoren Nr. 1 und 2 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	2.3
		Säule-3-Referenz	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	wesentlich	2.3
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1	wesentlich	2.3
	Intensität der THG-Bruttoemissionen, Absätze 53 bis 55	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 3 Tabelle 1 in Anhang I	wesentlich	2.3
		Säule-3-Referenz	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungskennzahlen	wesentlich	2.3
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 8 Absatz 1	wesentlich	2.3
ESRS E1-7	Entnahme von Treibhausgasen und CO_2-Zertifikate, Absatz 56	**EU-Klimagesetz-Referenz**	Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1	nicht wesentlich	--
ESRS E1-9	Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken, Absatz 66	**Benchmark-Verordnungs-Referenz**	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	wesentlich	phased-in
	Aufschlüsselung der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischem Risiko, Absatz 66 Buchstabe a	**Säule-3-Referenz**	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absätze 46 und 47; Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko	wesentlich	phased-in
	Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko befinden, Absatz 66 Buchstabe c			wesentlich	phased-in
	Aufschlüsselungen des Buchwerts seiner Immobilien nach Energieeffizienzklassen, Absatz 67 Buchstabe c	**Säule-3-Referenz**	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absatz 34; Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten	wesentlich	phased-in
	Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen, Absatz 69	**Benchmark-Verordnungs-Referenz**	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission, Anhang II	wesentlich	phased-in
ESRS E2-4	Menge jedes in Anhang II der E-PRTR-Verordnung (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister) aufgeführten Schadstoffs, der in Luft, Wasser und Boden emittiert wird, Absatz 28	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 1; Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 2; Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 2; Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--

→

→ Datenpunkte aus weiteren EU-Rechtsvorschriften

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt		Referenzen (SFDR, Säule-3, Benchmark-Verordnung, EU-Klimagesetz)		Bewertung der Wesentlichkeit	Falls ja: Angabe des Kapitels
ESRS E3-1	Wasser- und Meeresressourcen, Absatz 9	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--
	Spezielles Konzept, Absatz 13	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--
	Nachhaltige Ozeane und Meere, Absatz 14	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--
ESRS E3-4	Gesamtmenge des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers, Absatz 28 Buchstabe c	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 6,2 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--
	Gesamtwasserverbrauch in m^3 pro Nettoerlös aus eigenen Tätigkeiten, Absatz 29	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 6,1 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--
ESRS 2 SBM-3 – E4	Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 1	nicht wesentlich	--
	Absatz 16 Buchstabe b	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--
	Absatz 16 Buchstabe c	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--
ESRS E4-2	Nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft, Absatz 24 Buchstabe b	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--
	Nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Ozeane/Meere, Absatz 24 Buchstabe c	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--
	Konzepte für die Bekämpfung der Entwaldung, Absatz 24 Buchstabe d	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 15 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--
ESRS E5-5	Nicht recycelte Abfälle, Absatz 37 Buchstabe d	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--
	Gefährliche und radioaktive Abfälle, Absatz 39	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 1	nicht wesentlich	--
ESRS 2 SBM-3 – S1	Risiko von Zwangsarbeit, Absatz 14 Buchstabe f	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 3	nicht wesentlich	--
	Risiko von Kinderarbeit, Absatz 14 Buchstabe g	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 3	nicht wesentlich	--
ESRS S1-1	Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, Absatz 20	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	3.1.1
	Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 21	**Benchmark-Verordnungs-Referenz**	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	wesentlich	3.1.1
	Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, Absatz 22	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.1.1
	Konzepte oder Managementsystem für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Absatz 23	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.1.1
ESRS S1-3	Bearbeitung von Beschwerden, Absatz 32 Buchstabe c	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.1.1

→

→ Datenpunkte aus weiteren EU-Rechtsvorschriften

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt		Referenzen (SFDR, Säule-3, Benchmark-Verordnung, EU-Klimagesetz)		Bewertung der Wesentlichkeit	Falls ja: Angabe des Kapitels
ESRS S1-14	Zahl der Todesfälle und Zahl und Quote der Arbeitsunfälle, Absatz 88 Buchstaben b und c	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.1.3
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	wesentlich	3.1.3
	Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage, Absatz 88 Buchstabe e	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.1.3
ESRS S1-16	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Absatz 97 Buchstabe a	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	3.1.3
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	wesentlich	3.1.3
	Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane, Absatz 97 Buchstabe b	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.1.3
ESRS S1-17	Fälle von Diskriminierung, Absatz 103 Buchstabe a	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.1.3
	Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 104 Buchstabe a	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.1.3
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	wesentlich	3.1.3
ESRS 2 SBM3 – S2	Erhebliches Risiko von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette, Absatz 11 Buchstabe b	**SFDR-Referenz**	Indikatoren Nr. 12 und 13 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	1.3
ESRS S2-1	Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, Absatz 17	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	3.2.1
	Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, Absatz 18	**SFDR-Referenz**	Indikatoren Nr. 11 und 4 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.2.1
	Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 19	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	3.2.1
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	wesentlich	3.2.1
	Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 19	**Benchmark-Verordnungs-Referenz**	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	wesentlich	3.2.1
ESRS S2-4	Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, Absatz 36	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.2.2
	Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, Absatz 16	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	3.2.2
	Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien der IAO oder der OECD-Leitlinien, Absatz 17	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	3.2.2
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	wesentlich	3.2.2

→

→ Datenpunkte aus weiteren EU-Rechtsvorschriften

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt		Referenzen (SFDR, Säule-3, Benchmark-Verordnung, EU-Klimagesetz)		Bewertung der Wesentlichkeit	Falls ja: Angabe des Kapitels
ESRS S3-4	Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten, Absatz 36	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3	nicht wesentlich	--
ESRS S4-1	Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern, Absatz 16	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	3.3
	Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 17	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	3.3
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	wesentlich	3.3
ESRS S4-4	Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten, Absatz 35	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.3
ESRS G1-1	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, Absatz 10 Buchstabe b	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 15 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.3
	Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers), Absatz 10 Buchstabe d	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 6 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.3
ESRS G1-4	Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften, Absatz 24 Buchstabe a	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 17 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	4.1
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	wesentlich	4.1
	Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Absatz 24 Buchstabe b	**SFDR-Referenz**	Indikator Nr. 16 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	4.1

Dachgesellschaft des ARAG Konzerns
ARAG Holding SE ARAG Platz 1 · 40472 Düsseldorf · www.ARAG.com